Werk

Titel: Literatur

Ort: Leipzig

Jahr: 1882

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0006|LOG_0017

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Literatur.

A. Bücher und Broschüren.

---

1. **Roscher**, Wilhelm: System der Volkswirthschaft: ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. Dritter Band: die Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes enthaltend. Stuttgart, J. G. Cotta. Erste und unveränderte zweite Auflage 1881 dritte, vermehrte und verbesserte Auflage 1882.

Es ist keine leichte Aufgabe, öffentlich über sein eigenes Buch zu berichten, zumal wenn dieses Buch erst vor Kurzem erschienen ist, also dem Verfasser noch wenig objektiv gegenüber steht. Wenn ich gleichwohl der Aufforderung meines verehrten Freundes Schmoller entspreche, und hier über den dritten Band meines Systems der Volkswirthschaft Einiges bemerke, so schränke ich mich auf drei methodologische Punkte ein.

Was zunächst die Form betrifft, so habe ich zumal im Auslande viele tadelnde Aeußerungen über das Verhältniß meines Textes zu den Noten gelesen. Noch vor Kurzem nannte ein so ausgezeichneter Nationalökonom wie de Laveleye dieß Verhältniß „ebenso belehrend wie ermüdend." Aehnlich hatte schon früher einmal ein geistvoller englischer Freund, als es sich um die Uebersetzung eines der früheren Bände meines Systems handelte, mir den Rath gegeben, etwa ein Drittel der Noten in den Text aufzunehmen, ein zweites fallen zu lassen und nur das dritte in der Form von Anmerkungen beizubehalten. Für den ausländischen Geschmack wird dieß richtig sein; für den deutschen aber möchte die Sache doch anders liegen, wie ich denn mein Verfahren dem Vorgange sehr verbreiteter wissenschaftlicher Bücher nachgebildet habe: so z. B. Eichhorns deutscher Staats- und Rechtsgeschichte, Rau's Lehrbuch der politischen Oekonomie, K. Fr. Hermanns griechischen Alterthümern. Wirklich bietet dieß Verhältniß zwischen Text und Anmerkungen große technische Vortheile dar. Leser, welche zunächst das Buch als Ganzes auf sich wirken lassen möchten, (und jeder normale Leser eines guten Buches fängt hiermit an!) — können jetzt durch gründliche Lectüre des verhältnißmäßig kurzen, großgedruckten Textes diesen Zweck rasch erreichen, ungehindert durch Belegstellen, geschichtliche und statistische Einzelheiten, praktische Detailerörterungen ꝛc.: worauf sich dann bei einer zweiten, immerhin nach den Materien oft unterbrochenen Lesung tiefer ins Einzelne gehen läßt. Hätte ich den gesammten Stoff, der jetzt in den Noten aufgespeichert ist, dem Texte selbst einverleiben wollen, so wäre eine geradezu unerträgliche Menge von Bindewörtern und Bindesätzchen nothwendig geworden; oder es hätte der Stil ein ebenso unerträglich asyndetisch zerhackter werden müssen.

In Betreff des Inhalts bin ich oft darüber getadelt worden, daß man bei Controversen nicht deutlich genug sehen könne, auf welcher Seite ich selber stehe. Wäre dieß in der That begründet, nämlich bei solchen Fragen, wo es sich um die Behauptung oder Leugnung einer Thatsache, einer Ursacherklärung ꝛc., oder um die Richtigkeit einer Definition handelt: so wäre das unstreitig ein schwerer, kaum schnell genug zu corrigirender Fehler. Natürlich abgesehen von den Fällen, wo die einander bekämpfenden Lehren alle nur theilweise richtig sind und deßhalb erst ihre Combinirung die ganze Wahrheit darstellt: wie z. B. in der Frage nach dem Einflusse der Banknotenvermehrung auf die Waarenpreise, wo ich übrigens hoffe, dem aufmerksamen Leser meine Ansicht mit hinlänglicher Klarheit ausgedrückt zu haben. — Indessen hat der gegen mich erhobene Tadel wohl überwiegend etwas Anderes im Auge: nämlich meine Stellung gegen Controversen über die Frage, nicht was da ist, sondern was da sein soll. Hier bin ich nun allerdings principiell der Ansicht, daß Forderungen, welche von großen Parteien Menschenalter hindurch festgehalten worden sind, welche die Praxis Menschenalter hindurch beherrscht haben, wohl gar bei den verschiedensten Völkern auf entsprechender Entwickelungsstufe wiederkehren, nicht bloß auf Irrthum beruhen, sondern auf wirklichen, vielleicht übel formulirten Bedürfnissen. Treten nun solche Forderungen mit einander in Kampf, so ist es mein Streben, die besten, tiefsten Gründe aufzusuchen, die jede von ihnen für sich geltend machen kann; mit anderen Worten, ihre relative Wahrheit nachzuweisen. Mein höchstes Vorbild hierbei war das Verfahren, welches Thukydides in seinen Reden beobachtet: wo ja auch die Ansicht des Geschichtschreibers selbst, wenn er die Reden für und wider neben einander stellt, immer aus beiden Seiten zusammengelesen werden muß, weil er in jeder einzelnen Rede die tiefsten, nicht bloß Ueberzeugungen, sondern auch Bedürfnisse, Fähigkeiten, Aussichten ꝛc. der betreffenden Partei ausgesprochen hat. Daß mir die Nachahmung dieses antiken Vorbildes nicht völlig mißlungen ist, möchte ich daraus schließen, daß z. B. gleich nach dem Erscheinen meines dritten Bandes angesehene sowohl freihändlerische wie schutzzöllnerische Zeitungen das Kapitel vom Gewerbeschutzsystem und der internationalen Handelsfreiheit als eine willkommene Unterstützung ihrer eigenen Ansicht benutzt haben.

Wo bleibt dann aber, wird man fragen, die zusammenhaltende Einheit, welche aus diesen, zwar nicht Widersprüchen, aber doch Gegensätzen ein wissenschaftliches Ganzes bildet? Im Principe des Fortschrittes als solchen kann ich sie nicht suchen: es giebt ebensowohl Fortschritte bergunter, wie bergauf; und bei Völkern wie Einzelnen ist das Altern und Verfallen auch ein beständiges „Fortschreiten". Ich suche vielmehr jene Einheit in der steten Beziehung auf das organische Ganze des Volkslebens, wie es von den rohesten Anfängen allmählich zum Gipfel der Blüthe und Reife emporsteigt, um dann schließlich, nach dem allgemeinen Gesetze alles irdischen Lebens, wieder zu sinken. Auch in dieser Hinsicht gilt Thukydides mir als Vorbild: welcher als den gemeinsamen Hintergrund aller seiner geschichtlichen Urtheile die Ueberzeugung durchblicken läßt, daß Griechenland überhaupt und namentlich Athen ihre Blüthe- und Reifezeit während der Perikleischen Staatsverwaltung gehabt haben und das Sinken beider gleich nach dem Tode des Perikles beginnt. Die so überaus schwierige Analyse und Ausfüllung dieses Begriffes „Blüthe- und Reifezeit" hat der Historiker in der Perikles zugeschriebenen Leichenrede mit solchem Reichthum, solcher Schärfe gegeben, daß man beinahe jeden Satz dieses kleinen Meisterwerkes einer politischen Predigt als Text unterlegen könnte. Bei den neueren christlichen Völkern ist es wegen ihrer viel größern Massenhaftigkeit und Langlebigkeit, wegen ihrer viel weiter gehenden ökumenischen Verflechtung untereinander und, aus allen diesen Gründen, wegen ihrer viel leichteren Heilbarkeit in Krankheitsfällen weitaus schwieriger, die Blüthe- und Reifezeit sicher zu bestimmen: zumal in derjenigen Lebensperiode, wo man dem Gipfel jedenfalls nahe steht, und es nur zweifelhaft ist, ob man ihn noch nicht ganz erreicht, oder eben erst überschritten hat.

Doch ich will hier diese Frage, die sich bis zu dem Probleme einer einheitlichen Universalgeschichte des Menschengeschlechtes vertiefen müßte, nicht weiter verfolgen; will vielmehr nur auf einige Leitsterne hinweisen, die mir bei Aufsuchung des Punktes, wo das wahrhaft Conservative mit dem wahrhaft Pro-

greffiven zusammentrifft, behilflich gewesen sind. Zuerst also die Ueberzeugung, daß auch in wirthschaftlichen Dingen der Geist wichtiger ist, als die Materie, diese von jenem stärker beeinflußt wird, als umgekehrt jener von dieser. So habe ich z. B. in der geschichtlichen Uebersicht, wie der Handelssupremat von einem Volke auf das andere übergegangen ist, nachzuweisen versucht, daß es in erster Linie nicht äußerliche Umstände, wie z. B. die Eröffnung oder Sperrung einer Weltstraße, gewesen sind, was den Aufschwung hier, das Sinken dort bewirkt hat, sondern geistige Vorgänge im Innern der Völker selbst, während jene äußerlichen Veränderungen von einem geistig und sittlich gesunden Volke regelmäßig parirt, wohl gar zu seinem Vortheile benutzt werden. — Ich halte ferner unter den vielen Harmonien, deren Vorhandensein den Gipfelpunkt eines Volkslebens charakterisirt, für eine der wichtigsten und bezeichnendsten das harmonische Gleichgewicht zwischen der Centralisirung des Staates im Ganzen und der zwar beschränkten, aber innerhalb dieser Schranken noch lebendigen Autonomie seiner einzelnen Theile, namentlich der Familien, Gemeinden, Corporationen, Stände, Provinzen. Das anarchische Ueberwiegen der Theile, wie es in jedem Mittelalter gewöhnlich ist, gehört der Unreife an, während das despotische Ueberwiegen der Centralgewalt ein Hauptkennzeichen und Förderungsmittel der Ueberreife und des nationalen Sinkens bildet. — Hierzu kommt der Grundsatz, daß bei jeder Persönlichkeit, Völkern wie Einzelnen, mit der wachsenden Reife auch die Freiheit der Selbstbestimmung wachsen muß. Wohl giebt es Ausnahmen von dieser Regel, bei der Unvollkommenheit der menschlichen, Irrthum und Sünde unterworfenen Natur. Aber wer eine solche Ausnahme für ein hochkultivirtes Volk behauptet, dem liegt in jedem Falle die Beweislast ob; und wenn hier solche Ausnahmen häufig werden, wenn große Lebensgebiete, welche bisher der individuellen Freiheit offen lagen, durch Staatszwang wirklich gesperrt werden müssen: so ist im günstigsten Fall eine vorübergehende Entwickelungskrankheit, im ungünstigen aber ein allgemeines Sinken des Volkes anzunehmen. Insbesondere sollte man niemals übersehen, daß ja auch die zwingende Staatsgewalt nur von Menschen gehandhabt wird, die Irrthum und Sünde kaum weniger zugänglich sind, als die von ihr gezwungenen. — Da endlich jede Freiheit nur dann würdig zu benutzen und lange zu behaupten ist, wenn sie auf einer entsprechenden sittlichen Selbstbeherrschung ruhet, diese Selbstbeherrschung aber; wenigstens für gewöhnliche Menschen, (d. h. also namentlich für jedes Volk im Ganzen!) nur auf religiöser Grundlage zu hoffen steht: so müssen gerade die freien hochkultivirten Völker (ähnlich wie die unbeschränkten Herrscher), wenn es auf die Dauer gut gehen soll, nie vergessen, „daß sie nur ein anvertrautes Gut verwalten und von ihrer Verwaltung dem großen Machthaber, dem einzigen Herrn und Gründer aller Gesellschaft, ernste Rechenschaft abzulegen haben." (Worte des großen Parlamentsredners und Staatslehrers Burke.) Darum scheint mir ein Hauptkennzeichen jener Blüthe- und Reifezeit des Volkslebens darin zu bestehen, daß zwar die mittelalterliche, nur bei halb entwickelten und bei altersschwachen Völkern naturwüchsige, Priesteraristokratie aufgehört hat, aber eine lebendige, d. h. sittliche Religiosität im ganzen Volke verbreitet ist. Auch bei den besten Heidenvölkern läßt sich dieß nachweisen: wie z. B. Polybios (VI, 56), der selbst so irreligiöse Mann, der aber für die tieferen Gründe der von ihm erlebten Blüthe- und Reifezeit Roms ein offenes Auge besaß, die „Deisidämonie" der Römer für den größten Vorzug des römischen Staates (*μεγίστην διαφορὰν πρὸς τὸ βέλτιον*) und das eigentlich zusammenhaltende Band desselben (*τοῦτο συνέχειν τὰ Ῥωμαίων πράγματα*) erklärt, obschon er sie für seine Person offenbar als vulgären Aberglauben ansieht. Ich meinerseits bin fest überzeugt, daß alle unsere heutigen Pläne socialer Reform, so klug sie ausgedacht und so großartig sie angefaßt werden mögen, keine Hoffnung des Gelingens haben, wenn nicht eine Wiederbelebung echter Religiosität im Volke ihre Unterlage bildet.

Dieß sind einige der wichtigsten Grundsätze, die ich, gewiß in großer Unvollkommenheit, aber gewiß auch mit aufrichtiger Wahrheitsliebe in dem vorliegenden Werke befolgt habe.

Wilhelm Roscher.

2. **George**, Henry: Fortschritt und Armuth. Eine Untersuchung über die Ursache der industriellen Krisen und der Zunahme der Armuth bei zunehmendem Reichthum. Deutsch von C. D. F. Gütschow. Berlin 1881, E. Staude. 8°. 511 u. XI S.

Wenn auf dem Gebiete der Sozialwissenschaft ein gewisser Gedankenkreis zur Herrschaft gelangt ist, wie seiner Zeit der von Adam Smith und den Physiokraten begründete, so wird die lange Reihe von Epigonen, die sich in ihrer allgemeinen Weltanschauung, ihren politischen und sozialen Idealen, in den angebauten Gebieten und in den benutzten methodologischen und litterarischen Hilfsmitteln enge an die Meister anschließen, wohl das ursprünglich nicht nach allen Seiten fertig gestellte Gebäude im Detail ausbauen; aber nicht leicht wird einer derselben die Wissenschaft auf neue Bahnen führen und die Probleme wirklich vertiefen. Was englische Utilitätsphilosophie auf dem Boden der Nationalökonomie leisten kann, was Scharfsinn und praktische Beobachtung mit dem sozialpolitischen individualistischen Gedankenvorrath der großen Denker des 18. Jahrhunderts auszuführen vermag, das ist in der Hauptsache seit 40 und 50 Jahren schon geschehen; selbst John Stuart Mill wird eine spätere unbefangene Geschichtsschreibung nur als einen greisenhaften, von abstrakter Gedankenblässe angekränkelten, aller kraftvollen Individualität ermangelnden scharfsinnigen Epigonen der Smith-Bentham'schen Schule anerkennen. Und noch mehr gilt dieß von den kleinen Geistern, die allerwärts die hundertmal gekelterten Treber nochmals mit Wasser übergießen, nochmals ausdrücken und der Welt weis machen wollen, das sei ein trinkbarer nationalökonomischer Wein.

Als ich das mit ziemlich viel Lärm und Reklame jetzt auch in Deutschland eingeführte Buch von Henry George zur Hand nahm und in den ersten Kapiteln einen Kunstwein kredenzt fand, der ausschließlich nach den alten englischen Trebern schmeckte, war ich zuerst recht enttäuscht und dachte: auch wieder einmal viel Lärm um Nichts. Je weiter ich aber las, desto mehr gewann mich der Schriftsteller, und zuletzt legte ich das Buch mit dem Gefühle weg, daß hier ein frischer ganzer Mann, dem die neue Welt, das Rauschen des Urwalds und die kernhafte Kraft des Amerikanerthums noch ein ganzes Herz und einen offenen scharfen Blick gelassen, uns ein Selbstbekenntniß darüber abgelegt, was aus einer Mischung solcher Elemente mit der abgelebten Schulweisheit englischer Populärphilosophie werden könne. Ich ward deßhalb milder darüber gestimmt, daß der Verfasser mit dem, was er Neues gegenüber der englischen Nationalökonomie bringt, für uns Deutsche zu einem großen Theil nur offene Thüren einstößt, daß er mit seinen praktischen Vorschlägen in der Hauptsache kindlich Unpraktisches verlangt, daß er, einer tiefern wissenschaftlichen Bildung ermangelnd, vielfach doch ganz in den alten Geleisen manchesterlicher Weisheit stecken bleibt. Der Kern des Mannes ist trotz alledem ein bedeutender; es lohnt sich immerhin ihn kennen zu lernen, wenn das Buch auch nicht, wie die Vorrede des Uebersetzers pomphaft versichert, eines jener Originalwerke ist, welche, in langen Zwischenräumen erscheinend, den Gedanken neue Richtungen geben und die Arena für einen neuen Kampf der Meinungen eröffnen, und noch weniger, wie die Reklame des Verlegers auf dem Umschlage uns mittheilt, das bedeutendste ist, das seit einem Jahrhundert auf dem Gebiete der Nationalökonomie erstanden.

Der Verfasser geht von der Frage aus, wie es kommt, daß überall mit zunehmendem Reichthum, mit zunehmender Kapitalbildung, mit zunehmender Bevölkerung das Elend, der Pauperismus sich einstelle, daß wir keine großen Städte mit Palästen, mit glänzenden Magazinen und mit galonnirten Bedienten sehen ohne verlumpte Bettler und halbverhungerte Kinder? Um eine richtige Antwort hierauf zu geben, prüft er zunächst die herrschende, d. h. englische ältere Lohn- und Bevölkerungstheorie. Er bekämpft die Lehre, daß die Höhe des Lohns vom Kapital abhänge; wäre dieß der Fall, sagt er, so müßte der Lohn in neukultivirten Staaten, wo es an Kapital fehlt, sehr niedrig, in altkultivirten Ländern, wo Kapitalüberfluß vorhanden ist, hoch sein; der Lohn und der Zinsfuß aber bewegen sich gemeinsam; sie sind dort beide hoch, hier beide niedrig. Das Kapital ist ein Mittel, um den Lohn auszuzahlen; aber im Moment, in welchem der Arbeitgeber denselben zahlt, hat der Arbeiter bereits ein anderes Kapital

in seinem Arbeitsertrag geschaffen, das nun gegen den Lohn ausgetauscht wird. Die Arbeit erzeugt an sich Güter; über die Richtung, in welcher sie zur Produktion angewandt wird, entscheidet die Nachfrage der Konsumenten. Wenn der Lohn nicht aus dem Kapital, sondern aus dem Ertrag der Arbeit entnommen wird, so sind alle Vorschläge verfehlt, welche davon ausgehen, es müsse das Kapital vermehrt oder die Arbeiterzahl vermindert werden, um den Lohn zu erhöhen. Mit der Zahl der Arbeiter nimmt, und zwar progressiv bei dichterer Bevölkerung, auch ihre Leistungsfähigkeit, der Ertrag ihrer Arbeit zu. Wenn nicht dem Arbeiter etwas vorenthalten würde, wenn der Lohn gleich dem Arbeitsertrag wäre, so müßte der Lohn um so höher sein, je mehr Arbeiter da sind.

Die Malthus'sche Theorie scheint George schon dadurch widerlegt, daß es viele Länder gegeben, die früher dichter bevölkert gewesen. Man sehe täglich, wie viele Familien, besonders adelige, aussterben. Die drei gewöhnlich als übervölkert bezeichneten Länder China, Indien und Irland seien nicht die bewohntesten, sondern seien schlecht regiert, mit ungerechten Institutionen und andern sozialen Uebeln behaftet. Thiere und Pflanzen nähmen rascher zu, als der Mensch; im Kampfe mit der Natur vernichte der Mensch die Gegner nicht, die er brauchen könne, sondern unterwerfe sie seiner Herrschaft und züchte sie in immer größerer Menge. Mit Berufung auf die Vereinigten Staaten und den nicht bebauten Theil der Erde kommt George zu dem Satze: je mehr Menschen, desto mehr Nahrungsmittel. Die höhere Kultur zeige sich darin, daß sie nicht mehr bloß die Zahl der Existenzen vermehre, sondern ihre Eigenschaften erhöhe, größere Fähigkeiten und edlere Daseinsformen entwickle. Nur thierisches Dasein und niedriger Kulturgrad erzeuge zu viel Geburten.

Ist so das Elend nicht aus mangelndem Kapital oder Menschenüberfluß zu erklären, so muß es von der Vertheilung der produzirten Güter herrühren. Grund und Boden, Arbeit und Kapital sind die Faktoren der Produktion, sie werden gelohnt durch Grundrente, Lohn und Zins. Die Grundrente hängt von der Grenze des Anbaus ab; je entfernterer und schlechterer Boden angebaut wird, desto mehr steigt sie, desto mehr machen die Grundbesitzer einen Monopolgewinn, desto mehr nehmen sie vom Gesammtertrag der Produktion vorweg. Lohn und Kapitalzins können immer nur theilen, was die Grundrente übrig läßt. Daher sind beide hoch, wo die Grundrente fehlt oder gering ist, beide niedrig, wo den Besitzern der Naturkräfte immer höhere Preise gezahlt werden müssen. Der Zins, welcher rechtsphilosophisch auf die Vermehrungsfähigkeit zurückgeführt wird, welche die reproduktiven Kräfte der Natur dem Kapital verleihen, erscheint nur als ein Analogon des Lohns; das Kapital ist nur ein Produkt der Arbeit; Lohn und Zins stehen daher stets im Gleichgewicht; Arbeiter und Kapitalisten gehen in kaum bemerkbaren Abstufungen in einander über; erzielt das Kapital relativ etwas höhern Zins, so wird Arbeit in Kapital umgesetzt und umgekehrt.

Das Minimum des Lohns wird durch die Grenzen des Anbaus bestimmt; der Arbeiter wird überall soviel Lohn verlangen, als er durch Bebauung des besten noch unbesetzten werthlosen Landes verdienen kann; das wird keinenfalls weniger, eher aber mehr sein, als der Lohn, bei dem die Arbeiterklasse sich gewohnheitsmäßig fortpflanzt. Alles Mehrerträgniß wird von der Grundrente aufgeschluckt. Die Grundrente steigt auf Kosten des Lohns und des Zinses; sie erzeugt den Pauperismus.

An dieser elementaren Thatsache ändert keine Bevölkerungszunahme, kein Fortschritt in den Gewerben, in den Wissenschaften, in der politischen Verfassung, der Verwaltung, in den Sitten und der Moral etwas; sie alle verschärfen nur die Differenz zwischen den monopolistischen Grundbesitzern und dem übrigen Volke. Alle industriellen Krisen sind in letzter Instanz Folgen des wachsenden, in der Spekulation antizipirten Bodenwerths. Trotz aller Zunahme der produktiven Kräfte strebt die dem Arbeiterstand zufallende Quote des Güterertrags einem Minimum zu, weil die Grundrente noch mehr als die Produktionskraft zu steigen strebt: dagegen helfen alle die gewöhnlich empfohlenen Hilfsmittel nicht. Wenn man früher auf die Republik hoffte, so zeigen jetzt die Vereinigten Staaten, daß die monarchischen und aristokratischen Staatseinrichtungen der alten Welt nicht an der Massenarmuth Schuld sind; alle Sparsamkeit in der Staatsverwaltung könnte nur eine vorübergehende Verbesserung in der Lage der untern Klassen

herbeiführen. Besserer Unterricht, größere Sparsamkeit erhöhen, wenn sie allgemein vorhanden sind, das Gesammtprodukt, ändern aber nicht seine Vertheilung. Die Koalitionen nützen nur einzelnen Gruppen organisirter Arbeiter und sie schaden andererseits dadurch, daß sie die Nachfrage nach der vertheuerten Waare einschränken. Eine allgemeine Koalition aller Arbeiter ist undenkbar. Die Koalitionen sind an sich ein Fehlgriff, weil der große sozialpolitische Kampf nicht zwischen Arbeit und Kapital, sondern zwischen beiden und dem Grundbesitz schwebt. Ueberdieß führen alle Koalitionen zum Krieg und damit zur Verminderung der Güterproduktion. Die Assoziation kann den Fleiß des Arbeiters erhöhen, das Monopol des Grundbesitzers nicht zerstören. Die Einmischung der Regierung in die Volkswirthschaft, der Sozialismus ist deßwegen verwerflich, weil er auf Zwang, auf Anstellung vieler und bestechlicher Beamten hinausläuft. „Das Ideal des Sozialismus ist groß und edel, und er ist, wie George überzeugt ist, ausführbar, aber ein derartiger Gesellschaftszustand kann nicht gemacht werden, sondern er muß entstehen."

Auch die gesetzlichen Aenderungen, welche auf freien, billigen Verkehr mit Grundstücken, auf Beschränkung der Latifundienbildung, gleiche Vertheilung des Grundbesitzes, Beschränkung des Pachtrechts hinauslaufen, treffen das Uebel nicht an der Wurzel; das Landmonopol wird dadurch nicht beseitigt, ein unheilvoller, die Produktion hemmender Zwang an vielen Stellen geübt. Man lese die Schilderungen Laveleye's über die Lage der kleinen Bauern und Pächter in Belgien und Holland und man wird sich überzeugen, daß hier der verpachtende Bauer den pachtenden Genossen ebenso drückt und aussaugt, wie es in andern Ländern der Gutsherr thut.

Das wahre Heilmittel liegt ausschließlich darin, den Grund und Boden zum Gemeingut zu machen.

Der Privatgrundbesitz ist ungerecht, denn er ist kein Erzeugniß des Individuums. Nur auf das Erarbeitete, durch menschliche Anstrengung Geschaffene hat der Einzelne gerechter Weise einen ausschließlichen Anspruch. Der Privatgrundbesitz gibt dem Eigenthümer die Herrschaft über die von demselben ausgeschlossenen Menschen. Welche rechtliche Form diese Herrschaft hat, ist gleichgiltig. Die frühere Sklaverei ist theilweise nicht schlimmer, sondern für den Arbeiter günstiger gewesen, als seine heutige Lage. Einen Anspruch auf Entschädigung haben die bisherigen Eigenthümer nicht. Der Grundbesitz war ursprünglich überall Gemeingut; das muß er wieder werden. Wenn man in den Vereinigten Staaten das Grundmonopol noch nicht ganz so stark fühlt, als in Ländern alter Kultur, so wird sich das doch in kurzer Zeit ändern; guter bebaubarer Boden ist nicht mehr allzuviel übrig.

Man hat den Privatgrundbesitz damit vertheidigt, daß man sagte, nur er führe zu Bodenverbesserungen. Aber nicht das Zaubermittel des Eigenthums, sondern das der Sicherheit der Arbeit hat den flämischen Sand in fruchtbare Felder verwandelt. Jeder Bebauer muß ein absolutes Recht darauf erhalten, daß das Resultat seines Fleißes ihm gehöre. Wie ist das aber zu erreichen? Nicht dadurch, daß man, wie Herbert Spencer vorschlägt, alles Land gegen Entschädigung einzieht und an den Meistbietenden verpachtet, sondern dadurch, daß man die Grundrente durch Besteuerung für den Staat appropriirt, im Uebrigen jedem seinen Besitz zu freier Verfügung beläßt. Alle andern Steuern können dann abgeschafft werden; die Güterproduktion wird dann nicht mehr auf Schritt und Tritt durch Abgaben gehemmt; nur die einzige Grundrentensteuer hemmt die Produktion nicht, sie fördert sie, indem sie es unmöglich macht, große Strecken Land im Hinblick auf künftige Werthsteigerungen zu okkupiren und dem Anbau zu entziehen. Die Grundrentensteuer ist leicht und wohlfeil einzuziehen, sie ist fest bestimmt, sie ist die gerechteste und unparteiischste aller Steuern. Alle andern Monopole sind geringfügig im Vergleich zum Bodenmonopol. Die Einwendung, daß der Monopolwerth des Bodens von den Verbesserungen nicht leicht zu unterscheiden sei, ist nicht stichhaltig. In vielen Staaten werde beides schon separat von Taxatoren eingeschätzt.

Unter den Wirkungen der großen Reformmaßregel hebt George zunächst die hervor, daß die Beseitigung aller andern Steuern und Zölle die Thatkraft, Betriebsamkeit und Wirthschaftlichkeit ganz ungemessen steigern würde. Dann führt

er aus, daß alles jetzt der Benutzung entzogene Land dem Anbau zurückgegeben würde, daß der Verkaufspreis des Bodens fallen, alle Grundstückspekulation aufhören würde. Selbst in England würden durch eine solche Politik hunderttausende von Morgen Landes dem Anbau geöffnet. Der Landmann würde nicht genöthigt, die Hälfte seiner Mittel gleich fest zu legen; wer ein Haus bauen will, brauchte nicht für die Stelle soviel zu zahlen, wie das Haus zu errichten kostet. Statt daß die Arbeiter um Beschäftigung konkurriren, würden überall die Arbeitgeber um Arbeiter konkurriren, und es würden die Löhne bis annähernd auf den Ertrag der Arbeit steigen. Die spekulative Steigerung der Rente und die dadurch erfolgende Schmälerung des Zins- und Lohneinkommens würde aufhören. Arbeit und Kapital würden durch die positive Herabsetzung der Rente in Folge des Sinkens der spekulativen Landwerthe gewinnen. Stiege die Rente wieder in Folge weiterer Fortschritte, so käme das durch den Staat Allen gleichmäßig zu Gute. Die ungeheuren Kosten für das Armenwesen würden ebenso verschwinden, wie die großen finanziellen Aufwendungen, mit denen sich die Gesellschaft heute gegen Laster und Leichtsinn, Verbrechen und Vergehen schützen muß. Bei höherem Lohn würde der Erfindungsgeist ungeahnte Fortschritte machen. Nur die ganz großen Vermögen würden reduzirt. Alle andern Bürger würden mehr durch die Aenderung gewinnen, als verlieren. Die Menschen würden unendlich besser, edler, vollkommener werden. Man würde sich dem Ideal der Jefferson'schen Demokratie, der Abschaffung der Regierung nähern. Die Habsucht, die Gier nach Besitz würde verschwinden, denn sie ist heute nur eine Folge der Angst, in die große Klasse der Bedürftigen zu verfallen. Die Selbstsucht, die auch jetzt entfernt nicht das Hauptmotiv menschlicher Handlungen ist, würde zurücktreten gegenüber den edlen Seelenkräften. Die Arbeit würde nicht mehr aus Noth geschehen, sondern um einem veredelten Thätigkeitstrieb zu genügen. Wo große Kapitalien nöthig sind, würden Produktivassoziationen entstehen.

So wird in fast dithyrambischer Weise, in den glänzendsten Farben die Zukunft geschildert, die die Grundrentensteuer herbeiführen soll, und damit der Uebergang zu der im letzten Buch besprochenen Frage gefunden: was ist das allgemeine Gesetz des menschlichen Fortschritts. Die englischen Kulturhistoriker geben darauf die Antwort, daß der Kampf ums Dasein und die Vererbung der Eigenschaften der ausgezeichneteren überlebenden Wesen auch den Fortschritt des sozialen Lebens erkläre. Es entstehen dadurch immer vollendetere Menschen. Das läßt George nicht gelten, die Menschen, als Individuen, sind ihm von Natur ziemlich gleich, wenn er auch die Vererbung bestimmter Eigenschaften nicht ganz leugnen will. Hauptsächlich aber betont er, daß die zunehmende Erhöhung der individuellen Eigenschaften das Absterben ganzer Kulturen nicht erkläre. Wenn die höhere Kultur Roms auf höheren individuellen Eigenschaften beruhte, wie kam es, daß sie den rohen Germanen unterlag?

Nein, die Menschen schreiten fort, je mehr sie geistige Kraft übrig behalten über diejenige, die sie für die bloße Erhaltung und den Kampf ums Dasein verausgaben. Und das thun sie, je vollkommener ihre sozialen Einrichtungen sind, je umfassender und reger die Verbindung unter ihnen ist, je gerechter ihre Institutionen sind, je mehr das Moralgesetz und die Gleichheit herrscht. Was den Fortschritt in dieser Beziehung hemmt, ist die beginnende soziale und wirthschaftliche Ungleichheit, der Sieg herrschender Klassen, die ihre Privilegien für immer feststellen, die bestehende Ordnung der Dinge versteinern wollen. Bei einigen Völkern gelingt ihnen dieß; jahrhundertelanger Stillstand ist die Folge. Bei andern erzeugt der innere Kampf den Untergang. Die ganze moderne Welt, auch die republikanisch-amerikanische steht, wenn ihr nicht die große soziale Reform gelingt, im Begriff, ebenfalls sich abwärts zu wenden. Mit beredten Worten schildert dabei George die Schattenseiten der amerikanischen Zustände und schließt mit einem edel und schwungvoll gehaltenen persönlichen Glaubensbekenntniß, das, wie die Dinge auch gehen mögen, dem Einzelnen den Trost eines andern Lebens in Aussicht stellt. —

Wir haben den Verfasser, ohne ihn durch kritische Randglossen zu unterbrechen, in seinem Gedankengang bis zum Schluß begleitet; die Einheitlichkeit einer geschlossenen Weltanschauung konnte dabei wohl zu Tage treten, nicht aber die Kraft und Lebendigkeit der Sprache, die Feinheit vieler einzelner Bemerkungen,

das Treffende der Schilderung, wo derselbe auf amerikanische Dinge zu sprechen kommt. Das letztere ist nun aber ganz wesentlich zum Verständniß des Buches. Es handelt sich in der Hauptsache um Generalisationen aus amerikanischen Verhältnissen, die aber soweit schief und falsch werden, als sie der Verfasser in die spanischen Stiefel englischer Schuldogmatik einschnürt, um sie zum Range allgemeiner Wahrheiten zu erheben. Er glaubt durch diese Einschnürung seine Sätze würdig in die Reihe abgetretener Schuhe einzureihen, die er in Ermangelung anderweiter philosophischer, rechtsgeschichtlicher, kultur- und wirthschaftsgeschichtlicher Bildung für das einzige Rüstzeug hält, um mit Anstand in dem Garten der Sozialwissenschaft spazieren gehen zu können. Dabei merkt er wohl, daß einige dieser Schuhe Löcher haben; er bekämpft mit Recht die Lohnfondstheorie, die Zurückführung aller Fortschritte auf individuelle Eigenschaften; er zeigt bei der Ausbesserung der alten Schuhe ein scharfes Nachdenken; aber im Ganzen werden die alten Schuhe durch die neuen Flecken, die er aufsetzt, doch nicht neu. Ja theilweise verdirbt er sie sogar noch, indem er Lederstücke aus dem Urwald auf weiche wollene Zeugschuhe setzt, die nur für die weichen Teppiche eines komfortablen europäischen Wohnzimmers bestimmt sind.

Daß die Bevölkerung nicht zu schnell wachsen könne, daß die Landspekulation eine Hauptursache der Krisen, daß Arbeiter und Kapitalisten in einander übergehen, daß der Arbeitsertrag des Squatters vom Lohn des Taglöhners nichts so wesentlich verschiedenes sei, all das ist für die Vereinigten Staaten ebenso richtig, als es für Europa falsch ist. Von europäischen volkswirthschaftlichen Zuständen hat der Verfasser nur die allerallgemeinsten Kenntnisse, so z. B. weiß er, daß die dichtbevölkertsten Länder die reichsten sind; aber wenn er daraus schließt, es könne bei höherer Kultur nie zu viel Geburten geben, so übersieht er über dem Fernen und Allgemeinen das Nächstliegende, nämlich, daß fast stets zunächst die Bevölkerung viel rascher wächst, als die Umbildungen in der sozialen Organisation, im Recht, in der Vertheilung der Bevölkerung, der Industriezweige, im Bau der Verkehrsmittel u. s. w. sich vollziehen, die erst die gestiegene Bevölkerung wieder behaglich leben lassen.

Seine allgemeinen nationalökonomischen Schlüsse sind durchaus, ohne der Wahrheit ganz zu entbehren, zu abstrakte Verallgemeinerungen, ähnlich wie die Sätze Ricardo's, an den er sich materiell und formell anschließt. Daß der Seltenheitswerth im Grundbesitz eine Art Monopol darstellt, daß die Grundrente die Einkommensvertheilung zu Gunsten der Grundbesitzer zeitweise stark beeinflußt, ist ebenso wahr, als es falsch ist, dieses Monopol für das einzige oder wichtigste zu halten. Die in dieser Beziehung von George vorgetragenen Schlüsse sind übrigens keineswegs neu; die europäische Grundrentenliteratur der Jahre 1830 bis 1855, die unter dem Eindrucke der damals rasch steigenden Bodenpreise stand, kam zu ganz ähnlichen Ergebnissen. Ich erinnere nur an den guten Aufsatz von Schüz in der Tübinger Zeitschrift (XI, 1855 S. 171) über die Renten der Grundeigenthümer und den angeblichen Konflikt ihrer Interessen mit denen der übrigen Volksklassen, wo ganz ähnliche Uebertreibungen, wie die von George, auf ihr rechtes Maß zurückgeführt sind.

Der George vorschwebende richtige Gedanke, dem er eine übertriebene und einseitige Anwendung giebt, ist der: wo wirthschaftliche Parteien und Klassen sich im Tauschverkehr nicht mit ungefähr gleichen Kräften gegenüber stehen, wo die eine Klasse durch eine Monopolstellung eine weitgehende Ueberlegenheit behauptet, kann sie andere ausbeuten. Dem muß durch freie Vereinigungen oder staatliche Intervention entgegengewirkt werden. Niemals aber lassen sich natürlich alle Monopole, alle Ueberlegenheiten beseitigen. Und keinenfalls ist eine Extrasteuer, die jedes nicht durch Arbeit, sondern durch allgemeine Verhältnisse geschaffene Einkommen konfiszirt, das einzig richtige Hilfsmittel

Die Empfehlung des physiokratischen impôt unique ist ein naiver Rückfall in einen über hundert Jahre alten, zu unzähligen Malen widerlegten Irrthum. Die Einführung einer solchen Steuer würde vollends in den Ländern alter Kultur mit stabilen oder gar rückgängigen Grundpreisen, mit weitgehender hypothekarischer Verschuldung die furchtbarste volkswirthschaftliche Krisis erzeugen. Der Glaube, alle geschichtliche Entwicklung wäre harmonisch, wenn nicht das private Grundeigenthum eingeführt worden wäre, die konfiszirende einzige Grund-

rentensteuer sei die einzige große That, welche alle sozialen Uebel plötzlich von der Erde verschwinden machen würde, ist so kindlich, so unhistorisch, daß er kaum ernsthaft genommen werden kann. Nur gänzliche Unkenntniß der Geschichte der Landwirthschaft kann verkennen, welche fördernde Rolle die Einführung des privaten Grundbesitzes gespielt hat.

Ob der private Grundbesitz deßhalb immer auch in aller Zukunft fortdauern werde, ist eine andere Frage. Ich bin wohl geneigt, anzunehmen, es werden künftige Jahrhunderte kommen, die ihn mit seinen Schattenseiten beseitigen; aber das wird dann sicher nicht durch eine konfiszirende Grundrentensteuer geschehen, sondern durch eine Entwicklung, welche genossenschaftliche Verbände oder die Gemeinden oder den Staat in Folge der allgemeinen Verbreitung ungesunder Pachtverhältnisse oder allgemeiner Ueberschuldung nöthigen wird zu interveniren.

In der Schilderung der goldenen Zukunft, welche der impôt unique herbeiführen soll, verläßt den Verfasser sogar, wie mir scheinen will, sein sonst so scharfes und klares Denken: nur der fiktive, durch falsche Künste der Spekulation geschaffene Bodenwerth und die dem entsprechende Grundrente würde beseitigt; das ist aber doch nur der kleinste Theil derselben; im Uebrigen würde die Grundrente statt in die Tasche von Privaten in die des Fiskus fließen; das könnte an der Lage der Arbeiter nur soweit etwas ändern, als der Fiskus direkt diese Summe ihnen zuwendete. Das will aber George ja nicht. Er hofft — ohne jeden Beweis dafür zu erbringen —, der Lohn werde dann an sich fast auf die Höhe des Arbeitsertrags steigen.

Die ganze Methode des Denkens und Argumentirens, die darauf hinausläuft, das ganze viel verschlungene Getriebe der Volkswirthschaft nur als das Resultat von einigen abstrakten, nie direkt meßbaren und daher als geschlossene Größen nie in das Volksbewußtsein eintretenden Quantitäten aufzufassen, die George im Allgemeinen und besonders im ersten Theile befolgt, steht eigentlich im Widerspruch mit all den Stellen seines Buches, wo er konkret und anschaulich wird, und vor allem mit dem letzten geschichtsphilosophischen Theil, der weit über dem ersten Theile steht, jeden unbefangenen Leser gewinnen wird und mir als klarer Beweis gilt, daß der Verfasser ein ungewöhnlich begabter Denker ist, der in anderer Lebenslage und Stellung wirklich Großes hätte leisten können. Auch so bleibt das Buch für einen selfmade man, der sich vom Druckergesellen zum geachteten Journalisten emporgearbeitet, eine nicht zu verachtende Leistung

G. Sch.

3. **Wappäus**, J. E.: Einleitung in das Studium der Statistik. Vorlesungen gehalten an der Universität Göttingen. Herausgegeben von Dr. O. Gandil. Leipzig 1881, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. gr. 8°. XIII, 252 S.

Es ist sehr wichtig für die Beurtheilung dieses Buches, die in dem Vorwort niedergelegten Notizen zu beachten. In demselben belehrt uns der Herausgeber, ein Schüler des Verfassers, wie das vorliegende Buch entstanden ist. Da erfahren wir denn, daß es lediglich aus Vorlesungen gebildet ist — und zwar zusammengestellt aus dem Kollegheft des Herausgebers und aus dem Manuskript des Verfassers — und daß damit zunächst einem mehrfach geäußerten Wunsch des verewigten Wappäus entsprochen werden sollte. Was den Herausgeber neben diesem aus persönlicher Verehrung entsprungenen Motive noch zur Herausgabe veranlaßte, war die Thatsache, daß seit dem i. d. Jahren 1854 und 1861 erfolgten Erscheinen des Wappäus'schen Buches über die Allgemeine Bevölkerungsstatistik — und von dieser handelt das vorliegende Buch zur Hälfte — keine Neubearbeitung desselben erfolgt ist, obwohl dieselbe wünschenswerth gewesen wäre, ferner, daß damit, nach der Meinung des Herausgebers, überhaupt ein Bedürfniß der Statistiker, Studirenden und des gebildeten Publikums befriedigt werden sollte. In den einleitenden Worten, welche Wappäus seinen Zuhörern zu diesen Vorlesungen sprach und die der Herausgeber im Vorwort ebenfalls mittheilt, gibt er selbst den Zweck dieser Vorlesung bekannt: Er habe sich bei diesen Vorlesungen auf 2 Stunden wöchentlich beschränkt, weil es nur seine Absicht sei, seine Hörer in das Studium der Statistik einzuführen, sie mit der Statistik als Wissenschaft

bekannt zu machen, ihnen ein richtiges Urtheil zu ermöglichen über eine Wissenschaft, über deren Behandlung gegenwärtig die Meinungen so weit auseinander gehen, und welche richtig verstanden und behandelt, doch so wichtig gerade für unsere Zeit werden kann.

Diese Vorlesungen — im Ganzen 28 — zerfallen in 2 Abschnitte, deren erster von der Geschichte der Statistik und deren zweiter von der Bevölkerungsstatistik handelt.

Was den ersten Abschnitt — zur Geschichte der Statistik — betrifft, so behandelt er im ersten Kapitel den Begriff der Statistik. Die Einleitung zu diesen Betrachtungen bildet eine kurze Erörterung über die Bedeutung der Statistik. Der Ausgangspunkt der historischen Ausführungen ist gegeben in einer Untersuchung über den Namen und die Entstehung einer eigentlichen Statistik: Conring, Schmeitzel und Achenwall waren hier in erster Linie zu nennen. Besonders der letztere; denn wenn auch die ersteren bereits eine Art von Statistik in ihren Kollegien vorgetragen haben, so hat doch Achenwall zuerst eine systematische Zusammenfassung dessen, was man damals unter Statistik verstand, versucht, in seinem Kompendium für seine Vorlesungen, das im Jahre 1749 zu Göttingen zuerst unter dem Titel: „Abriß der neuesten Staatswissenschaft", in zweiter und den folgenden Auflagen unter dem Titel: „Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Völker im Grundrisse", erschien. Dann erzählt Wappäus die ferneren Schicksale der Statistik nach Achenwalls Tode bei den Franzosen und Engländern, die Entstehung der statistischen Bureaux, das Aufkommen der administrativen Statistik, ferner die gegen die einseitige rein bureaukratische Behandlung und Ueberhebung der Statistik erfolgte wissenschaftliche Reaktion, als deren Urheber Quetelet zu betrachten ist. Freilich war auch diese Reaktion, wie Wappäus sagt, eine einseitige. „Als Mathematiker von Fach wendete Quetelet seine Aufmerksamkeit vorzüglich solchen statistischen Thatsachen zu, die leicht in Zahlen auszudrücken und unmittelbar dem Kalkül zu unterwerfen waren. In der wissenschaftlichen Behandlung dieses Theils der Statistik hat Quetelet eine neue Bahn gebrochen. Insbesondere hat er durch Anwendung der mathematischen Methode auf solche Erscheinungen der menschlichen Gesellschaft, die scheinbar ohne alle Regelmäßigkeit, nach bloßem Zufall vor sich gehen, wie Tod und Leben, ferner auf die sogenannten willkürlichen oder vom freien Willen der Menschen abhängigen Handlungen (wie Schließung und Auflösung von Ehen, die verschiedenartigen Uebertretungen der Gesetze, Verbrechen u. s. w., sittliche Handlungen überhaupt) bewiesen, daß in der Gesellschaft alle diese zufälligen und willkürlichen Erscheinungen, wenn man die Gesellschaft in einem Staate als ein für sich bestehendes Ganzes betrachtet, sich mit einer Regelmäßigkeit vollziehen, welche jeden Gedanken an eine Zufälligkeit oder an eine Willkürlichkeit in diesen Erscheinungen ausschließt" (S. 20). Aber alle diese Errungenschaften Quetelets für die Begründung einer Sozial- oder Moralstatistik und für die Einführung wissenschaftlicher Ideen in die Statistik zugegeben und anerkannt — fährt Wappäus fort —, so ist doch durch ihn „die einseitige Hochschätzung der Zahlenstatistik wiederum gesteigert worden. Eben weil Quetelet durch Berechnung so überraschende Resultate erreicht hat, wurden nun seine Anhänger und Bewunderer dazu veranlaßt, das Operiren mit Zahlen in der Statistik vor allem als wissenschaftliche statistische Aufgabe anzusehen" (S. 20). „Mit andern Worten", heißt es weiter, „diese Statistiker verwerfen grundsätzlich die Aufnahme und Verwendung jeder andern Mittheilung über Staat und Gesellschaft, als solcher, die sich in Zahlen ausdrücken lassen". (S. 20 f.) Wappäus kritisirt nun die Werke zweier Anhänger dieser Theorie, nämlich Knies' Schrift: „Die Statistik als selbständige Wissenschaft", und Rümelins im Jahre 1863 in der Tübinger Zeitschrift erschienenen Aufsatz: „Zur Theorie der Statistik". Die folgenden Bemerkungen gelten der politischen Geographie, der Definition und Behandlung derselben durch Conring und Achenwall. Indem nun Wappäus die Behandlung Achenwalls im Großen und Ganzen akzeptirt und daneben die Quetelet'schen Errungenschaften berücksichtigt, kommt er zu folgenden Mitteln zur Erreichung des Zweckes der Statistik: 1) „Die Beschreibung, das Referat, 2) der Ausdruck durch die Zahl, ja man kann sogar von einer dritten Art von Mittel, von graphischen Darstellungen sprechen, die zur Untersuchung bei der statistischen

Darstellung mehrfach herbeigezogen werden." (S. 32 f.) Ihr Zweck ist die Erkenntniß des konkreten Staates. „Darnach ist also die Statistik, indem wir dabei an Achenwall anknüpfen: Staatskunde der Gegenwart, Schilderung und Erkenntniß der gegenwärtigen Zustände der Staaten." (S. 33 f.) So bildet diese Definition der Statistik den Schluß des ersten Kapitels.

Das zweite Kapitel des ersten Abschnitts gibt nun weitere Ausführungen über Inhalt und Methode der Statistik, zunächst über das Objekt der Statistik, als welches Wappäus den Staat mit seinen Merkmalen: Oberherrschaft, Unabhängigkeit, fester Wohnsitz, bezeichnet. Als Zweck des Staates erscheint nach Wappäus: „die Entwickelung der staatlichen Gemeinschaft und damit die der sie bildenden Gruppen und Individuen in materieller und sittlicher Beziehung vermöge der Kraft der staatlichen Gemeinschaft." Darnach ist es Aufgabe der Statistik darzustellen, „auf welchen realen Grundlagen, auf welche Weise und wie weit die von uns bezeichneten Staatsaufgaben in diesem Staate verwirklicht sind." (S. 40.) „Darnach können wir nun sagen: die Statistik hat, um ihre Aufgabe zu lösen, das Staatswesen darzustellen: 1) nach seinen Elementen oder realen Theilen; 2) nach dem durch ihre Verbindung und Wechselwirkung erzeugten Staatsleben, wie es sich zeigt in den Hauptthätigkeiten der staatlichen Gesellschaft und in den dafür ausgebildeten Institutionen; 3) nach den dadurch gewonnenen und zur Erscheinung gekommenen Resultaten der Kulturen." (S. 40 f.)

Diesem Gesichtspunkt gemäß zerfällt die statistische Darstellung eines bestimmten Staates zweckmäßig in 3 Hauptabschnitte, nämlich in die Darstellung

I. der Grundmacht des Staates,
   a) Territorium,
   b) Bevölkerung.

II. des Staatsorganismus,
   a) politische Verfassung,
   b) Verwaltung,
   c) Organisation der sozialen Gemeinschaft und der für das Staatsleben in Betracht kommenden Einrichtungen für Unterricht, Erziehung und Bildung des Volkes,
   d) die auswärtigen Verhältnisse des Staats.

III. der Staatskultur;
   a) materielle Kultur; physische, technische, industrielle, kommerzielle Thätigkeit.
   b) geistige Kultur; sittliche, intellektuelle.

Dann vertheidigt Wappäus dieses Schema gegenüber andern Auffassungen der statistischen Wissenschaft, wie sie von Jannasch, Engel, Rümelin ꝛc. getheilt werden, und sucht derselben besonders das Prädikat einer nur die Gegenwart behandelnden Wissenschaft zu sichern.

Neben dieser Statistik, die als Staatskunde der bestehenden Staaten erscheint und grundsätzlich nur thatsächliche Zustände darstellt, „ist zur Vollendung der Wissenschaft ein neuer Zweig der Statistik auszubilden, nämlich eine allgemeine vergleichende Statistik". über deren Wesen und Bedeutung sich Wappäus eingehender verbreitet.

Kapitel 3 des ersten Abschnittes präzisirt die Stellung der Statistik zu verwandten Wissenschaften, zur Geschichte, politischen Arithmetik und Geographie; das vierte Kapitel endlich beschäftigt sich mit einer Kritik der Literatur der Statistik und bespricht unter den Autoren für „Spezialstatistik": Meusel, Achenwall, Schlözer, v. Mohl, Fallati, Jonák, v. Stein, Heuschling, Schubert und Dieterici, unter den Schriften für „allgemeine vergleichende Statistik die von Kolb, Wagner, Rümelin, Quetelet, Haushofer, Block, Guillard, Bernoulli.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich ausschließlich mit der Bevölkerungsstatistik. Wappäus sagt darüber in den oben schon zitirten, die Vorlesung einleitenden Worten: „Im zweiten Abschnitte will ich dann, gleichsam als Probe oder Anwendung des ersten Abschnittes, einen Theil der allgemeinen Statistik

etwas eingehender behandeln, und zwar den wichtigsten Theil der Statistik, der auch am meisten bisher bearbeitet und ausgebildet worden, ich meine die Statistik der Bevölkerungen unserer Staaten, die allgemeine Bevölkerungsstatistik. Dabei wird es denn auch möglich sein, Sie mit der in der Statistik zu befolgenden Methode bekannt zu machen."

Ich kann es mir erlassen auf diesen zweiten Abschnitt genauer einzugehen und erwähne nur, daß die Kapitel nach ihrer Reihenfolge folgende Ueberschriften tragen: Volkszählungen, rechtliche und faktische Bevölkerung, Vertheilung der Bevölkerung nach dem Alter, das mittlere Lebensalter der Bevölkerung, numerisches Verhältniß der beiden Geschlechter, Bewegung der Bevölkerung, die mittlere Lebensdauer, numerisches Verhältniß der beiden Geschlechter bei den Geborenen, Verhältniß der Heirathen zur Gesammtbevölkerung, die Moralstatistik.

Ich habe mich bisher lediglich referirend verhalten, weil ich glaube damit am gerechtesten gegen Verfasser wie Herausgeber sein zu können. Auch wäre es wohl sehr ungerecht, an diese Vorlesungen den strengen kritischen Maßstab anzulegen, den man an vollständig durchgearbeitete, für den Druck bestimmte Publikationen anlegen muß. Die ganze Anordnung des Stoffes wäre wohl eine andere geworden, die Behandlung der einzelnen Materien eine tiefere und eingehendere, die Begründung eine umfassendere, die Sprache eine strengere. Dadurch daß die Form des Vortrags der Vorlesungen beibehalten wurde, haben wir überall den Eindruck einer mehr im Konversationston geschriebenen Erzählung als einer streng wissenschaftlichen Lektüre gegenüber zu stehen. Das ist allerdings andrerseits ein Vorzug für eine Schrift, die einen den Meisten wenigstens trocken und wenig unterhaltend erscheinenden Stoff behandelt. Wiederholungen kommen häufig vor, manches Wichtige ist an zufälligen Stellen, wo es sich eben im mündlichen Vortrag am Besten vorbringen ließ, erwähnt. Was den materiellen Inhalt anlangt, so kann hier natürlich nicht von einer kritischen Betrachtung des Standpunktes, auf dem Wappäus steht, die Rede sein; ich kann ihn bei den Fachmännern als bekannt voraussetzen. Wir müssen auch hier bedauern, daß es dem Verfasser nicht mehr vergönnt war, seine historischen wie kritischen Erörterungen mehr zu begründen und auszuführen. Das gilt vornehmlich von dem ersten allgemeinen Abschnitt, der Wappäus' Standpunkt kennzeichnet und den ich deßhalb ausführlicher mitgetheilt habe. Der zweite Abschnitt dagegen ist nur ein Auszug aus Wappäus' werthvoller Bevölkerungsstatistik, mit neuen Daten versehen, ohne jedoch dieselbe völlig zu ersetzen. Immerhin mögen diese Vorlesungen als Einleitung in das Studium der Statistik ihren Werth haben und vor allem dem Studirenden einen orientirenden Einblick in diese für die Gegenwart hochbedeutende Wissenschaft gewähren. —

K. Th. Eheberg.

4. **Von** Nikolaus I. zu Alexander III. St. Petersburger Beiträge zur neuesten Russischen Geschichte. Leipzig 1881, Duncker & Humblot. 8°. 428 S.

Das interessante Buch, das rasch mehrere Auflagen erlebte, stammt offenbar aus derselben Feder, wie die Bilder aus der Petersburger Gesellschaft. Die verschiedenen Abschnitte haben sehr verschiedenen Charakter; theils werden wichtige bisher unbekannte Aktenstücke aus den sechsziger Jahren mitgetheilt, theils Persönlichkeiten geschildert, wie die Generale Paskewitsch und Gortschakow, theils endlich werden wichtige innere Vorgänge aus dem Staats- und Gesellschaftsleben Rußlands geschildert. Die letzteren Abschnitte sind weitaus die ansprechendsten. Gleich der erste schildert die geheime Polizei, die sog. dritte Abtheilung und ihr brutales willkürliches Walten, das die besten Kräfte der Nation zu Revolutionären machte. Der zweite führt uns in die Entstehungsgeschichte des russischen Nihilismus, er schildert die Petraschewskische Verschwörung von 1848—1849 und ihre Folgen. Der Verfasser faßt seine Ansicht über dieselben in folgenden Worten zusammen: „In Rußland selbst hat unter den Gebildeten niemals eine Meinungsverschiedenheit darüber bestanden, daß die sinnlose, an Aberwitz streifende Strenge, mit welcher man in den Jahren 1849 bis 1855 jede Berührung mit dem westlichen Europa und den dasselbe beherrschenden Ideenkreisen zu verhindern und den russischen Volksgeist in Fesseln zu schlagen versuchte, der vornehmlichste Grund

davon gewesen ist, daß bereits die ersten Berührungen, welche das jüngere Geschlecht mit der während der folgenden Jahre wehenden frischen Luft hatte, den Radikalismus mit einer Ueppigkeit und Raschheit ins Kraut schießen ließen, für die es im übrigen Europa kein Beispiel giebt. Wo Alles, was nach freierer Bewegung schmeckte, Jahre lang verboten gewesen war, mußte alles verboten Gewesene für erlaubt und löblich angesehen werden, nachdem an der Starrheit der überkommenen Begriffe und Einrichtungen einmal gerüttelt und die Kritik des Bestehenden für zulässig erklärt worden war. Wesentlich aus diesem Grunde sind jene russischen Allerneusten, die man gewöhnlich als Nihilisten bezeichnet, noch schlimmere, noch fanatischere Radikale geworden, als ihre ihnen im Uebrigen nahe verwandten Vorläufer, die „Verschwörer" von 1849: seit der Entdeckung der Petraschewskischen Umtriebe hatten der gegen die Jugend geübte Druck und die Strenge, mit welcher man alles „westliche" Wesen als unheilbar revolutionär verfolgte, sich eben noch gesteigert. Die Dezemberverschwörer von 1825 waren Kinder eines idealistisch gestimmten, von unklaren Humanitätsideen erfüllten Zeitalters, politische Schwärmer vom Schlage ihrer burschenschaftlichen und „demagogischen" Zeitgenossen gewesen, — Petraschewskis unter dem Regime der dreißiger und vierziger Jahre groß gewordene Genossen nehmen sich bereits wie gefährliche, wenn auch noch halb kindische Zerstörungsfanatiker aus, — ihre Epigonen, die modernen Nihilisten, sind unter dem härtesten überhaupt denkbaren Druck emporgekommen, und danach geartete Meuchelmörder und Mordbrenner vom Handwerk geworden!"

Der Verfasser fügt noch die Frage bei, warum das russische Volksthum der Entwickelung des Radikalismus einen so viel günstigeren und fruchtbareren Boden gewährt habe, als es bei den übrigen, von derselben Regierung beherrschten, nach denselben Grundsätzen geleiteten Nationalitäten gewesen sei, — und beantwortet sie folgendermaßen: „In den westlichen, auf katholischer und protestantischer Grundlage entwickelten Provinzen des russischen Reichs gibt es ein bestimmtes Bildungsfundament, dessen festgefügter Boden zu hart ist, als daß die nihilistische Saat auf demselben ohne Weiteres hätte Wurzel schlagen können. Weil man in diesen Ländern einen gewissen Schatz sittlicher und intellektueller Bildung zu besitzen glaubt, – weil man noch Etwas zu verlieren hat, sind die Theorien von der Nothwendigkeit der Zerstörung des Bestehenden bis auf den Grund und eines vollständigen Neubaus, auf Widerstand gestoßen und ohnmächtig zu Boden gefallen. Das erstarrte griechisch-orthodoxe Kirchenthum Rußlands hat es zu der Rolle eines wirklichen Bildungsfundaments nicht zu bringen vermocht, — in den Herzen und Köpfen der von der modernen Bildung berührten russischen Gesellschaftsklassen ist für die sittliche Bildung, welche diese Kirche zu vermitteln vermochte, kein Platz übrig geblieben. Die Mehrzahl gebildeter und halbgebildeter moderner Russen hat die Empfindung, daß sie durch eine Auflösung der vorhandenen Bildungs-, Staats- und Gesellschaftsformen Nichts verlieren würde, was als wirklicher Verlust angesehen werden könnte. Daß die Theorie von der Nothwendigkeit einer dem Neubau vorauszuschickenden vollständigen Zerstörung da die größten Erfolge gehabt hat, wo (nach Meinung der Betheiligten) gar kein oder ein nur geringer Verlust zu fürchten ist — das bedarf keiner Erklärung!"

Der dritte Abschnitt giebt unter dem Titel: „Die russische Emigration in London" Auszüge aus Alexander Herzens nur in russischer Sprache erschienenen nachgelassenen Schriften, welche zeigen, wie dieser russische Revolutionsmann in den letzten Jahren seines Lebens über Ruge, Kinkel, Marx, Koſſuth, Ledru Rollin, Bakunin und Andere dachte, wie scharf und unerbittlich er das Treiben der Londoner Emigranten beurtheilte.

Der letzte Abschnitt zieht das Facit von der Regierungsgeschichte Alexanders II. Die Betheiligten, heißt es, wissen, „daß die Regierung des menschlichsten und wohlmeinendsten aller russischen Monarchen niemals, und auch nicht zu ihren besten Zeiten, aus unlösbaren inneren Widersprüchen herausgekommen ist, daß sie es niemals zu einem einheitlichen, konsequent durchgeführten System gebracht, daß sie ihre besten Kräfte vielmehr an die Vereinigung unvereinbarer Gegensätze gesetzt und in dem Bestreben, dem Entgegengesetzten gerecht zu werden, alle Parteien und alle Ansprüche unbefriedigt gelassen hat." Er schildert dann die

erste glückliche Zeit der Regierung von 1858—1861, in welcher man Alles versprach und Alles erwartete, in welcher man aber gleich darin fehlte, die tiefgreifendsten Reformen den widerwilligsten Werkzeugen des alten Regimes anzuvertrauen. Er weist auf den fast Jahr für Jahr eintretenden Wechsel in den höchsten Stellen hin, der jede Stetigkeit der Reform und der Verwaltung hemmte, der dem russischen Publikum immer wieder die Ueberzeugung rauben mußte, man habe eine Regierung vor sich, die genau wisse, was sie wolle und wie weit sie zu gehen habe. Er schildert dann die Justizreformen, den polnischen Aufstand und den konservativen Umschwung seit 1867; man machte, sagt er, nunmehr gerade so unglücklich konservative Politik, wie vorher liberale; man versuchte, die 1862 angekündigten, seit 1864 successiv eingeführten Reforminstitutionen, die Justiz- und Selbstverwaltungsreform, äußerlich aufrecht zu erhalten und innerlich lahm zu legen. Er schildert zuletzt die Zunahme der nihilistischen Bewegung von 1870 an und die Gleichgültigkeit der russischen Gesellschaft ihr gegenüber, die er darauf zurückführt, daß Niemand am Bestande dieser Regierung interessirt schien. „Die alte konservative Generation des Adels konnte den wirthschaftlichen Ruin nicht verschmerzen, der die Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft war und der (wie ihre Vertreter behaupteten) durch ein minder überstürztes Verfahren hätte vermieden werden können; der europäisch denkende Theil der jüngeren Edelleute machte aus seiner Verbitterung über die Verkümmerung der so hoffnungsvoll aufgenommenen neuen Gerichts- und Landschafts-Einrichtungen und aus seiner Ueberzeugung kein Hehl, daß dem bestehenden Willkürsystem allein durch Beseitigung des Absolutismus werde abgeholfen werden können; wesentlich ebenso dachten die meisten Nationalen, nur daß sie zugleich die „unslavische" auswärtige Politik des Gouvernements und die Halbheit beklagten, deren man sich Polen und schließlich auch der Türkei gegenüber schuldig gemacht habe; in den liberalen Richter- und Beamtenkreisen war des Scheltens über die Mißwirthschaft der höheren Büreaukratie und über das Unwesen des Hineinschiebens unfähiger Garde-Offiziere und Generale in die wichtigeren Aemter kein Ende. Lernende und Lehrende aller Richtungen und aller Grade klagten über den unaufhörlichen, jeder Berechnung spottenden Wechsel der Methoden und Systeme, der dahin geführt habe, daß heute für strafbar und verboten gelte, was gestern als preiswürdig belohnt und gerühmt worden; Advokatenthum und Presse mußten naturgemäß Gegner eines Regimes sein, das mit der rechten Hand nach den Prinzipien modernster liberaler Rechtspflege griff, mit der linken in der Manier der Dubbelt und Bibikow wirthschaftete, Geschworenen-Verdikte und Gensdarmerie-Einfälle, Unabhängigkeit der Gerichte und altväterische „Kibitkenjustiz"[1] in ein Ragout zu verarbeiten suchte. „Schlechter als es ist, kann es nicht werden"; seufzte der von mit einander konkurrirenden Staats- und Landschaftssteuern erdrückte Bauer, — „schlechter als es ist, kann es nicht werden", wiederholte der Kaufmann und Fabrikant, der das Sinken der Kurse registrirte. „Schlechter kann es nicht werden", schallte es aus Polen und Litthauen wieder, wo das traditionelle Kirchen- und Volksthum auf die Proskriptionsliste gesetzt worden war, um einem Chaos Platz zu machen, für welches selbst der Name fehlte."

Nach all den zahllosen Mordversuchen, meint der Verfasser, konnte es nicht überraschen, daß endlich mal einer gelang. „Die alten Stützen des Zarenthums waren über dem Sarge des Kaisers Nikolaus zusammengebrochen, neue Stützen hatte das Regiment seines Nachfolgers nicht aufzurichten vermocht." Die neuen nothwendigen Stützen sucht er aber nicht in einem national-russischen Konstitutionalismus, obwohl er zugiebt, daß der Glaube an die Heilkraft parlamentarischer Institutionen heut zu Tage ein sehr großer, überall verbreiteter sei. Eine blos berathende Versammlung beruhige nicht und wirke nur aufreizend in Bezug auf tollen Radikalismus; ein beschließendes russisches Nationalparlament erscheint ihm aber noch schlimmer. Er ist für dezentralisirte, in gewissem Sinn provinzielle Vertretungen, die nur in Form von Delegationen sich zu einem Zentralkörper verbänden. Er erwähnt, daß mit derartigen Plänen häufig der Name des Grafen Schuwalow in Verbindung gebracht werde. —

1) Unter Kibitkenjustiz versteht man die Gewohnheit, Mißliebige auf dem „Verwaltungswege" in das Land am Ural zu befördern, was bei „Standespersonen" in früherer Zeit per Kibitke geschah.

5. **Sacher**, Eduard, k. k. Professor: Grundzüge einer Mechanik der Gesellschaft. I. Theoretischer Theil. Jena 1881, G. Fischer. kl. 8°. 247 S.

Der Verfasser glaubt in den Naturwissenschaften die Basis für eine rationelle Volkswirthschaft gefunden zu haben. Er will die wirthschaftlichen Vorgänge reduziren auf physikalische Maßeinheiten, Mengen von Kräften oder Energien, die sich umsetzen; aus der Arbeit wird ein Arbeitsvorrath, ein Produkt; die Einheit, von der er ausgeht, sind 424 Kilogrammeter, d. h. eine Kraft, um 424 Kilogramme einen Meter hoch zu heben. Das gilt ihm noch nach dem Vorgange von Physikern als Wärmeeinheit.

Darnach wird nun versucht den Wärmeverbrauch und die mögliche Arbeitsleistung des Durchschnittsmenschen, dann ganzer Bevölkerungsmassen zu berechnen; dann wird das Produkt der Hauptquelle der Energie, des anbaufähigen Bodens, ferner der Kräfteverbrauch der Gesellschaft in ähnlicher Weise berechnet.

Im Kapitel über den Werth werden nach einigen einleitenden Definitionen der Gebrauchs- und Tauschwerth von Waizen, Vieh, Steinkohlen in Wärmeeinheiten ausgedrückt und Aehnliches wird in der Geldlehre bezüglich des Goldes und Silbers versucht.

Bei der „Bewerthung der Arbeit" kommt Verfasser zu dem Schluß, „die menschliche Arbeit ist nicht lediglich nach der verausgabten Muskelkraft, sondern auch nach der Geschicklichkeit zu bewerthen" – „die Arbeit eines Erfinders kann geradezu unschätzbaren Werth haben".

Im Kapitel „Reichthum" heißt es: „Die über den normalen Verbrauch gesammelte und seinen Zwecken dienstbar gemachte Energie bildet den Reichthum eines Volkes" – „der spezifische Werth der wirthschaftlichen Güter ist bestimmend für den Reichthum eines Volkes". – „Die Hauptquelle des Reichthums eines Volkes liegt in seinem Können". Dann werden als Bestandtheile der urbare Boden, die Wohnungen, Kleidungsstücke, Mühlen ꝛc. zuletzt Gewehre und Kanonen angeführt. „Die Volkszahl ist der größte Reichthum, die Zunahme der Bevölkerung ist eine Vergrößerung desselben, so lange das durchschnittliche Können und Wissen des Volkes und mit ihm der spezifische Werth der Güter steigt."

Kapital ist dem Autor jedes wirthschaftliche Gut, dessen Besitzer ohne Ausgabe von Energie eine Einnahme hat. „Pflanzennährender Boden ist ein Kapital. Der Zins wird der Sonnenwärme entnommen." Das Zinszahlen scheint daher dem Verfasser in Widerspruch mit dem Satz der Erhaltung der Kraft; jeder Energieausgabe müsse eine Vereinnahmung entgegenstehen. Durch Zins ohne Arbeit müsse das Gleichgewicht in dem Tauschvorgange gestört werden. Wenn das Zinszahlen einen gewissen Umfang erreiche, müsse eine Gesellschaft zu Grunde gehen.

In der Werthlehre kommt der Verfasser nach Aufstellung verschiedener Formeln zu dem Resultat, daß in einer Gesellschaft mit vollständig freier Produktion Angebot und Nachfrage im Allgemeinen, aber nur sehr langsam preisregulirend, d. h. im Sinne des Schwankens des Marktpreises um den richtigen Preis, wirken, daß aber diese normale Wirkung stets durch die Fortschritte der Technik, die auf verschiedenen Gebieten so ungleichmäßig wirken, gestört werde. Er hält es für einen bedauerlichen Irrthum, daß die Leiter der Gesellschaft glaubten, sich aller Sorge um richtige Preisbildung entschlagen zu müssen.

Für die Vertheilung des Arbeitsertrags geht Sacher von dem Satze aus: „Die Gerechtigkeit verlangt, daß Jeder im Verhältniß seiner Arbeitsleistung Antheil am Ertrage der gesammten Volksarbeit habe." Er sucht nun für den Druck, den der Stärkere, der Klügere, der Geschicktere, der Reichere auf den minder Ausgestatteten üben kann, seine Formeln zu finden. Der ganze Rest der Arbeit behandelt dann dieses Thema im Einzelnen weiter. Ich hebe daraus noch einige seiner prägnantesten Sätze hervor. S. 125: „In einer Gesellschaft mit getheilter Arbeit kann ohne Leitung der Produktion wirthschaftliches Gleichgewicht nur bestehen, wenn jede freiwillige Ueberarbeit, jeder Produktionsfortschritt und jede neue Erfindung verboten wird." — „Der Glaube, in einer freien Gesellschaft regle sich die Einzelarbeit von selbst durch Konkurrenz, ist ein Irrthum, ein Aberglaube." — S. 129: „Der Staat ist verpflichtet, für jeden Bürger, der anderweitig keine Arbeit zu finden weiß, Arbeit zu beschaffen." — S. 146: „Je sparsamer ein Volk, desto schwieriger kann die Produktion aufrecht erhalten und

erweitert werden." — S. 168: „Am Rechte des Bodenbesitzers auf den Ertrag seines Bodens ist nicht zu zweifeln. Am Rechte des Arbeiters auf den wirthschaftlichen Ertrag seiner Arbeit jedoch ebensowenig. Das historische Recht steht mit dem natürlichen in einem Widerspruch."

Wir möchten dem Verfasser zurufen: sonderbarer Schwärmer! Eine sozialistische Weltanschauung will mit mathematisch-physikalischen Formeln die Unumstößlichkeit ihrer Schlüsse beweisen. Es ist ein naiver Dilettantismus, der idealistischen Glauben, nationalökonomische Lesefrüchte und physikalische Bildung zu einem Ganzen verwebt, das wohl Nachdenken und eigenthümliches Streben verräth, aber nach einem falschen Ziele gerichtet, weder die Wissenschaft, noch die öffentliche Meinung über soziale Dinge fördern kann. Es ist mir kaum verständlich, daß der Verfasser nicht merkt, wie wenig seine mathematisch-physikalischen Formeln brauchbare Ergebnisse liefern, wie wenig sie mit dem zusammenhängen, was ihm am Herzen liegt. G. Sch.

6. **Struck**, Emil, Dr.: Die Effektenbörse. Eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände. Nebst einem Anhange: Die Entwickelung des Instituts der beeidigten Makler in Deutschland im neunzehnten Jahrhundert. [Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Bd. III, Heft 3.] Leipzig 1881, Duncker & Humblot. 8°. 244 S.

Was ist die Effektenbörse? Die Frage ist nicht so müßig, wie sie manchem Börsianer scheinen mag. Von den Faktoren, welche im Bereich der Kapitalbewegungen sich Geltung verschaffen, sind es drei, zusammenwirkend und einander beeinflussend, welche hier vor allen unsere Aufmerksamkeit erregen. Der eine Faktor setzt sich zusammen aus den Kapitalanlageprojektanten, Gründern, wo es sich um die Bildung einer Aktiengesellschaft handelt, Emittenten, Agenten, Uebernehmern ꝛc. da, wo die Aufnahme einer Anleihe geplant ist. Sie wenden sich in letzter Linie an die Kapitalisten. Den zweiten Faktor bilden die Spekulanten, welche, meist auf Zeit, zinstragende Werthpapiere kaufend und verkaufend, von dem Kurswechsel derselben zu profitiren suchen. Der dritte besteht aus denjenigen Personen, welche die kapitalistischen und spekulativen Geschäfte in Werthpapieren vermitteln; kapitalistische d. h. Geschäfte, mittelst deren ein Kapitalist ein Werthpapier behufs dauernder Kapitalanlage zu erwerben oder eines solchen behufs Flüssigmachung seines Kapitals sich zu entledigen sucht, spekulative d. h. die Geschäfte jener Spekulanten. Diese vermittelnden Personen in ihrer örtlichen Vereinigung sind die Effektenbörse. Sie ist der Markt für die zinstragenden Kreditpapiere. Die Begriffe Börse, Spekulation, Gründerthum — womit wir jenen ersten Faktor der Kürze halber und in Ermangelung eines besseren Ausdrucks bezeichnen — sind deßhalb streng auseinander zu halten. Die übliche Auffassung der Börse als eines wirren Gemenges dieser drei Erscheinungen — freilich nahe gelegt durch die unfertigen Verhältnisse in Deutschland — mag einer Agitation willkommene Waffen leihen, für die Wissenschaft ist sie nicht brauchbar.

Von dieser Börse nun in der dargelegten Bedeutung, von ihrem Bau und ihrer Funktion in dem modernen wirthschaftlichen Leben ein Bild zu entwerfen war mein Ziel in der vorliegenden Schrift. Und zwar habe ich das zu erreichen gesucht durch eine Gegenüberstellung der deutschen und englischen Verhältnisse, besonders der Londoner Stock Exchange, mich dabei stützend u. A. einerseits auf schriftliche Aktenstücke deutscher kaufmännischer Korporationen und Handelskammern, andrerseits auf zwei umfangreiche englische Enquêten aus den Jahren 1875 und 1878. Diese vergleichende Betrachtung, welche methodologisch der historischen am nächsten verwandt ist, insofern sie ein und dasselbe Gebilde ins Auge faßt, in verschiedener Formung und mit verschiedenem Lebensinhalt in Folge der verschiedenen Beschaffenheit der es bestimmenden Faktoren, lehrt uns die Zustände beider Länder gründlicher kennen als es die isolirte Untersuchung für jedes derselben jemals vermocht hätte. Und die Mitbetrachtung gerade von England hat noch deßhalb einen ganz besonderen Werth, weil die Verhältnisse Englands ihrem höheren Alter entsprechend eine höhere Stufe der Entwickelung darstellen und

uns einen Blick thun lassen auf die wahrscheinliche Fortbildung der deutschen. Die Gegenwart Englands ist hier die Zukunft Deutschlands.

Die Eintheilung des Stoffes ist nun die folgende. Das erste Kapitel behandelt die Verkehrsformen und die Kursnotirungen, das zweite die wirthschaftliche Funktion, das dritte das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Börse. Diese Anordnung erscheint als die angemessenste. Man kann die wirthschaftliche Funktion der Börse nicht verstehen, ohne die äußeren Mittel, mit denen sie operirt, zu kennen, und man kann das Verfassungs- und Verwaltungsrecht derselben nicht gebührend würdigen, ohne mit ihrer wirthschaftlichen Funktion vertraut zu sein, denn von dem Maß, in welchem diese durch jenes in günstiger oder nachtheiliger Weise beeinflußt wird, hängt Werth oder Unwerth desselben ab. Dem Ganzen ist ein Anhang beigefügt über die Entwickelung des Instituts der beeidigten Makler in Deutschland im 19. Jahrhundert. Derselbe berücksichtigt ebensowohl die Verhältnisse des Produkten- und Wechsel- wie die des Effektenhandels; ich war dazu nothwendiger Weise veranlaßt, weil die Betrachtung des letzteren allein wegen der Einheitlichkeit jenes Instituts sich nicht ohne Zwang hätte durchführen lassen. Vornehmlich aus diesem Grunde wurde dieser Abschnitt ein Anhang, nicht ein Kapitel.

Aus dem Inhalt der Schrift mag Folgendes hervorgehoben werden.

Hinsichtlich der Organisation des Verkehrs ist die Londoner Stock Exchange vor den deutschen Börsen ausgezeichnet durch eine höhere Arbeitstheilung und zwar das hauptsächlich nach zwei Richtungen hin. Die Ausführung der Geschäfte, der kapitalistischen wie der spekulativen, liegt daselbst durchaus in den Händen besonderer Verkehrsvermittler; die Interessenten nehmen daran direkt gar keinen Antheil. Die Stock Exchange besteht nur aus Verkehrsvermittlern. Auf den deutschen Börsen hingegen finden sich außer Verkehrsvermittlern auch Kapitalisten und ganz besonders Spekulanten, welche vielfach die Erledigung ihrer Geschäfte selbst besorgen. Sodann ist in London die Verkehrsvermittlung selbst in zwei verschiedene Thätigkeiten auseinandergefallen, von denen jede von einer besonderen Gruppe von Vermittlern ausgeübt wird. Die Mitglieder der Stock Exchange sondern sich in Makler und Händler, brokers und dealers. Jene nehmen Aufträge entgegen von Kapitalisten und Spekulanten und erledigen dieselben durch Vertragschließung in eigenem Namen, aber auf fremde Rechnung; diese kontrahiren in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, aber nicht als Kapitalisten und auch nicht als Spekulanten, von denen sie durchaus zu unterscheiden sind, sondern eben als Vermittler, indem sie sich zwischen die Makler geschoben haben, so zwar, daß diese zur Ausrichtung ihrer Aufträge nicht mit einander in Verbindung treten, sondern zu dem Ende sich an die Händler wenden. Diese selbst haben sich wieder in verschiedene Märkte gesondert, jeder Händler gehört nur einem derselben an, jedes Papier wird nur in einem derselben verhandelt — eine dritte Art der Arbeitstheilung. Auf den deutschen Börsen hingegen kontrahiren die Vermittler, speziell die Makler bald im Namen und auf Rechnung ihrer Kunden, bald verpflichten sie sich selbst zu festem Kurse, sie „übernehmen". Einfache Auftragserledigung und Selbstverpflichtung zu festem Kurse haben sich noch nicht von einander geschieden. Doch scheint sich diese Scheidung vorzubereiten, die Uebernahme fällt mehr und mehr den Maklern zu und der Einzelne beginnt bereits sich hierin zu spezialisiren auf bestimmte Effekten (die Londoner Märkte!), die bloße Auftragserledigung fällt mehr und mehr den Kommissionären zu. Jene rücken mehr und mehr in die Position der Londoner Händler, diese in die Stellung der dortigen Makler. Die englischen Provinzialbörsen haben jene erste Art der Arbeitstheilung, aber nicht die zweite. Auch sie bestehen nur aus Verkehrsvermittlern, aber es gibt nur Makler, keine Händler. Indeß auch hier sind die Anfänge einer Entwickelung erkennbar, deren Endpunkt die Erreichung der Londoner Zustände sein wird. Der Werth der eigenthümlichen Organisation der Londoner Börse liegt nun darin, daß sie die Leichtigkeit und Solidität des Verkehrs wie auch die Zuverlässigkeit der Kursnotirung in eminentem Maße fördert — ein Zusammenhang, den ich mich bemüht habe, ausführlich nachzuweisen.

Die wirthschaftliche Funktion der Börse besteht in der Vermittlung des kapitalistischen und spekulativen Effektenverkehrs. Durch die erstere beeinflußt sie in vortheilhafter Weise die Bewegung der Kapitalien, ermöglicht den Staaten,

ihre Anleihen zu für sie günstigeren Bedingungen zu erheben, befördert das Zustandekommen von Aktiengesellschaften, dieser heute unentbehrlichen Unternehmungsform, unterstützt eine Uebertragung auszuleihender Kapitalien von Bank zu Bank und erleichtert Zahlungen im internationalen Verkehr. Durch die letztere erleichtert, ja ermöglicht sie überhaupt erst einen ausgedehnten spekulativen Verkehr und zieht so indirekt all die Wirkungen nach sich, welche der Spekulation direkt zuzuschreiben sind. Diese ist nun ihrer Natur nach befähigt, das wirthschaftliche Leben nach vier Richtungen hin günstig zu beeinflussen. Sie erleichtert den kapitalistischen Verkehr, indem sie die Fähigkeit des Marktes zur sofortigen Abnahme und Abgabe erhöht; sie führt eine zeitliche und örtliche Ausgleichung des Kursstandes herbei, indem sie den zukünftigen Kursstand antizipirt und die Papiere auf den Markt wirft, wo ihr Kurs der höchste, sie von da zurückzieht, wo er niedriger; sie befördert das Zustandekommen aussichtsvoller Kapitalanlageprojekte, verhindert das Zustandekommen von aussichtslosen, indem sie einerseits die Kapitalisten zur Betheiligung anreizt, besonders durch die Kurserhöhung der neuen Papiere, andrerseits sie davon zurückhält durch Kurssenkung; sie fördert das Gedeihen bestehender rentabler Unternehmungen, den Sturz von unrentablen ebenfalls durch Erhöhung und Senkung der Kurse, insofern durch den Stand derselben der Kredit des Unternehmens beeinflußt wird. Diese Folgen der Spekulation sind ihrem Wesen nach möglich, aber der Verwirklichung derselben treten Betrug, Leichtsinn, Unfähigkeit häufig in solchem Maße entgegen, daß statt des Nutzens ein schwerer Schaden entsteht für die Volkswirthschaft und die Sittlichkeit. Aber diese Eigenschaften sind mit dem Wesen der Spekulation nicht nothwendig verknüpft, sind eine mehr zufällige Beimischung, welche entfernt oder doch zurückgedrängt werden kann, ohne jenes anzugreifen. Eine prozentuale Börsensteuer, wie sie heute vielfach vorgeschlagen wird, ist dazu freilich ein ganz ungeeignetes Mittel. Sie ist wohl bei hinreichender Höhe im Stande eine Verringerung der Quantität der Spekulation herbeizuführen, aber mit dieser würde Hand in Hand gehen eine Verschlechterung der Qualität. Denn gerade die solideren Elemente würden die ersten sein, die sich zurückzögen.

Hinsichtlich der rechtlichen Organisation unterscheiden sich die deutschen Börsen von den englischen, speziell der Londoner Stock Exchange in folgenden Hauptpunkten. 1) Die deutschen Börsen können ihre Mitglieder nehmen aus den Angehörigen aller Erwerbsklassen und thatsächlich liegen die daselbst verkehrenden Personen den verschiedensten, besonders kaufmännischen Erwerbszweigen ob. Die Börse ist *ein* Ort ihrer Thätigkeit, nicht der einzige, für viele nicht einmal der bedeutsamste. Der Zutritt selbst steht Jedem gegen Entrichtung einer geringen Gebühr offen. Die englischen Börsen umschließen eine eigenartige von andern scharf abgesonderte Gruppe von Geschäftsleuten, bei denen der Schwerpunkt ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit in dem Institute liegt. Es ist nach den Regeln der Londoner Börse Mitgliedern kein andres als das Effektengeschäft gestattet, dieses zwar auch außerhalb der Stock Exchange, aber nicht auf einem andern Institute als eben dieser. Für die Mitglieder der Stock Exchange bildet die Zugehörigkeit zum Verein die Basis ihrer wirthschaftlichen Existenz. Die Aufnahme selbst ist zum Zweck der Sicherung eines soliden Verkehrs an eine Reihe nicht leicht zu erfüllender Bedingungen geknüpft. — 2) Die deutschen Börsen sind unter der Oberaufsicht des Staates stehende Vereine, deren rechtliche Organisation durch sein Mitwirken zu Stande gekommen ist, deren inneres Leben im Einvernehmen mit ihm geregelt und an bestimmte Schranken gebunden ist. Die englischen Börsen erfreuen sich der gleichen Freiheit wie nur irgend ein andrer zu einem erlaubten Zwecke gebildeter Verein. Sie sind unumschränkt in der Bestimmung des Umfangs der Vereinsgewalt und unabhängig in der Anwendung der nur durch sie geschaffenen Vereinsregeln. — 3) Die deutschen Börsen haben zu ihrem leitenden Vorstande kein von ihnen selbst gewähltes Organ, sondern eine durch eine andere Körperschaft, die Kaufmannschaft, die sich mit der Vereinigung der Börsenbesucher keineswegs deckt, berufene Behörde, Aeltestenkollegium, Handelskammer u. s. w. In dem Geschäftskreis dieser Behörde nimmt die Besorgung der Börsenangelegenheiten nur eine vergleichsweise untergeordnete Stellung ein. Die englischen Börsenvereine unterstehen einem von den Mitgliedern und aus deren Mitte gewählten Vorstande, der amtlich nur mit der Regelung der

Börsenverhältnisse beschäftigt ist. — 4) Die Vereinsgewalt der deutschen Börsen hält sich innerhalb enger Grenzen, diejenige der englischen Börsen umfaßt das gesammte geschäftliche Leben ihrer Mitglieder, die im Interesse der Solidität des Verkehrs mannigfachen erheblichen Beschränkungen unterworfen sind. Vor Allem tritt ein bedeutsamer Unterschied hervor in der Stellungnahme zu neu geschaffenen Werthpapieren. Die deutschen Börsen haben dieselben ohne eingehende Prüfung auf Begehr zugelassen; die englischen haben die offizielle Anerkennung an eine Reihe mehr oder minder harter Bedingungen geknüpft. Die deutschen Börsen haben das unreelle Gründerthum neben sich emporwuchern lassen, unbekümmert um die verderblichen Wirkungen desselben, die englischen Börsen haben den Kampf gegen dasselbe aufgenommen zu ihrem eigenen Schutze und zum Schutze des Publikums. Und wenn dieselben gegen die unsolide Spekulation noch nicht mit der gleichen Entschiedenheit vorgegangen sind, obgleich es keineswegs an dahin abzielenden Maßregeln fehlt; so steht dies doch für die Zukunft zu erwarten und zwar um so mehr, als dieselben die unsolide Spekulation sehr viel wirkungsvoller bekämpfen können als das unsolide Gründerthum, welch' letzteres endgültig nur durch den Staat getroffen werden kann. Für jenen Fortschritt bürgt ihre Geschichte, ihre Organisation, verkehrliche wie rechtliche, die Natur der sich hieraus ergebenden Interessen. Die Kontrole über die Spekulation, das erscheint recht eigentlich als die Aufgabe der Börse als einer rechtlichen Vereinigung, einer Genossenschaft. Aber möglich ist die Lösung dieser Aufgabe nur da, wo der Genossenschaft nur Verkehrsvermittler angehören. Die Trennung der Börse von Spekulation und Gründerthum muß das A und O aller Reformbestrebungen auf diesem Gebiete sein. Sie ist erreicht in England, die deutschen Zustände sind davon weit entfernt, und nur erst leise Anfänge einer dahingehenden Entwickelung sind bemerkbar.

In der Geschichte des deutschen Maklerinstituts im 19. Jahrhundert ist der wichtigste Akt die vor zwei Jahrzehnten erfolgte Freigebung des Maklergewerbes. Sie war eine nothwendige und durchaus gerechtfertigte Maßregel. Der alte Rechtszustand, der den vereideten angestellten Maklern ein Monopol gewährte, sie aber mannigfach beschränkte, vor Allem den Eigenhandel und die Bürgschaftsübernahme ihnen verbot, war unhaltbar geworden mit der Zunahme der Intensität des Verkehrs, besonders des spekulativen. Sollten die Vermittler leisten, was der Handel verlangen durfte, so mußte jener Rechtszustand beseitigt werden. Thatsächlich war das auch geschehen. Es gab im Effekten-, wie Wechsel- und Produktengeschäft zahlreiche frei sich bewegende Pfuschmakler, und die schließliche Reform war nur eine Legalisirung längst bestehender faktischer Verhältnisse. Soweit beeidete Makler gegenwärtig noch bestehen, sind sie zwecklos, ja schädlich. Die alten beschränkenden Bestimmungen, welche für diese fortbestehen, werden nicht innegehalten. Das Institut in seinem heutigen Bestande bedeutet eine täglich und stündlich sich wiederholende dreiste Lüge und Eidesverletzung. Die volle Maklerfreiheit ist das richtige, aber das richtige nur als etwas Vorübergehendes, nicht endgültiges. Sie ist der nothwendige Uebergangszustand zwischen einer alten Ordnung und einer neuen, zwischen denen eine direkte Aufeinanderfolge unmöglich erscheint. Die wahrscheinliche Beschaffenheit dieser neuen Ordnung, wenigstens auf dem Gebiete des Effektenverkehrs, hat das Obige gegeben. Und so trägt denn auch dieses kleine bescheidene Stückchen der uns umgebenden sozialen Welt das gleiche Gepräge, wie das große Ganze — durch Freiheit zur Ordnung!

Dr. Emil Struck.

7. **Delbrück**, Dr. Rudolf: Der Artikel 40 der Reichsverfassung. Berlin 1881, Simion. 8°. 95 S.

In der Reichsverfassung sind die Grundlagen der Zollverfassung nicht neu und selbständig codifizirt worden, sondern der Artikel 40 beschränkt sich darauf, die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 in Kraft zu erhalten, „soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 7, bezw. Art. 78 bezeichneten Wege abgeändert werden". Diese generelle Bezugnahme auf den Zollvereinigungsvertrag hat eine Reihe von theoretischen und praktischen Fragen hervorgerufen, die von

großer staatsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Bedeutung sind. Man kann diese Fragen in drei Gruppen zusammenstellen. Die erste Gruppe umfaßt die Fragen, inwieweit vertragsmäßige Verhältnisse neben der verfassungs- und gesetzmäßigen Regelung noch fortbestehen, oder anders ausgedrückt: welche Vorschriften der Zollvereinsverträge nach Erlaß der Reichsverfassung den Charakter von Rechtssätzen und welche denjenigen von Vertragsfestsetzungen haben. Eine vorzügliche Erörterung und Klarlegung dieser Gruppe von Fragen verdankt die deutsche Staatsrechtswissenschaft bekanntlich Hänel (Studien I.) Die zweite Gruppe betrifft die formelle Kraft der durch Art. 40 der Reichsverfassung bestätigten Bestimmungen der Zollvereinigungsverträge, oder praktisch ausgedrückt: welche Vorschriften jener Verträge können abgeändert werden durch Bundesrathsbeschluß, welche durch einfaches Reichsgesetz, welche im Wege der Verfassungsänderung, und endlich, welche Vorschriften begründen iura singulorum, deren Aufhebung nicht ohne Zustimmung des Berechtigten erfolgen kann. Diese Fragen wurden bereits bei der Berathung der Reichsverfassung im Norddeutschen Reichstage aufgeworfen, ihre Beantwortung aber der Theorie und Praxis anheimgegeben, um nicht ohne Noth Meinungsverschiedenheiten hervorzurufen und um schwierigen und zeitraubenden Untersuchungen zu entgehen. Die dritte Gruppe von Fragen endlich betrifft die materielle Geltung der Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages, d. h. welche Vorschriften desselben sind durch die Verfassung, durch die späteren Reichsgesetze und durch die Beschlüsse des Bundesrathes ganz oder theilweise aufgehoben oder abgeändert worden? Diese letztere Erörterung komplizirt sich noch dadurch, daß auch der Zollvereinigungsvertrag von 1867 keine vollständige und abschließende Regelung giebt, sondern im Art. 1 die Bestimmungen der verschiedenen Zollvereinsverträge vom Jahre 1833 an bis zum Vertrage vom 16. Mai 1865 in Kraft erhält, „soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind." Die vollständige Auseinanderlegung der Tragweite des Art. 40 der Reichsverfassung erfordert daher einerseits das Zurückgehen auf sämmtliche Zollanschließungsverträge und eine Untersuchung, welche Bestimmungen derselben durch alle Wandlungen des Zollvereins hindurch in Geltung geblieben sind, und andererseits die Berücksichtigung aller das Zollwesen betreffenden Reichsgesetze und Bundesrathsbeschlüsse und eine Untersuchung, inwieweit dieselben die Vorschriften der Zollvereinsverträge abgeändert haben. Es ergiebt sich hieraus, wie groß die Schwierigkeiten sind, welche die Interpretation des Art. 40 der Reichsverfassung darbietet, ein wie umfangreiches, zerstreutes und weitschichtiges Material hierbei verarbeitet werden muß und nach wie vielen Richtungen hin die Erörterung sich erstrecken muß.

In der bisherigen Literatur des Deutschen Reichsstaatsrechts fehlte es an einer Darstellung, welche den angegebenen Anforderungen genügte; weder die systematischen Bearbeitungen des Staatsrechts noch die Kommentare der Reichsverfassung konnten den Stoff erschöpfend behandeln und auf eine Erörterung des Details eingehen. Diese Lücke wird durch die vorliegende Monographie ausgefüllt und zwar in einer Weise, die man als abschließend und mustergiltig bezeichnen muß. Wer konnte auch der Lösung dieser schwierigen Aufgabe sich mit größerer Aussicht auf Erfolg unterziehen als der hochverdiente Staatsmann, der an der Abfassung der meisten in Betracht kommenden Zollvereinigungsverträge, Reichsgesetze und Bundesrathsbeschlüsse persönlich den hervorragendsten und eingreifendsten Antheil genommen hat? Die vollständigste Sachkenntniß versteht sich bei diesem Verfasser von selbst und sie besonders nachzurühmen, könnte anmaßlich erscheinen. Dagegen dürfte es angemessen sein, einige andere Vorzüge des Werkes hier hervorzuheben, die ihm grade vom Standpunkt des Staatsrechts aus einen besonderen Werth verleihen. Dahin gehört vor Allem der leidenschaftslose und ruhige Ton der Erörterung; die Schrift ist ohne Tendenz und rein sachlich gehalten. Mancher Leser, der dieselbe vielleicht in der Erwartung in die Hand nimmt, darin eine kritische Beurtheilung der jetzigen Wirthschaftspolitik des Reichskanzlers oder seiner Maßnahmen in der Hamburger Angelegenheit oder dergl. zu finden, wird sie enttäuscht fortlegen und „die praktische Spitze" vermissen. Der Verfasser will nicht Tagesfragen besprechen und zu dem Niveau der Journalistik hinabsteigen, sondern er hält fest an der wissenschaftlichen Methode, die auf objektive Ermittelung der Wahrheit gerichtet ist. Zu rühmen ist ferner die nüchterne, präzise und knappe Ausdrucksweise; die pathetische Phrase, die sich in der deutschen

Staatsrechtsliteratur so fest eingenistet hat, daß sie fast unausrottbar erscheint, findet in dieser Abhandlung keinen Boden. Die Ausführungen des Verfassers bestehen meistens in kurzen Sätzen, in gedrungenen logischen Argumentationen, die zum eigenen Nachdenken und dadurch zur Prüfung ihrer Richtigkeit anregen; auf die Literatur ist nur selten Bezug genommen, polemische Erörterungen sind ganz vermieden. Was die äußere Form der Darstellung anlangt, so hat sie die eines Kommentars zum Vertrage vom 8. Juli 1867; diese Form gewährt die Sicherheit, daß keine der in Betracht kommenden Anordnungen übergangen werden kann, und gestattet andererseits, daß der zu behandelnde Stoff isolirt und von den weittragenden Kontroversen, welche sich an die übrigen Anordnungen des sechsten Abschnittes der Reichsverfassung knüpfen, losgelöst werde.

Auf die Einzelheiten der Schrift soll hier nicht weiter eingegangen werden; es genügt, durch eine allgemeine Charakteristik derselben auf ihre wissenschaftliche Bedeutung hinzuweisen. Laband.

8. **Pallmann**, Reinhold. Der deutsche Exporthandel der Neuzeit und die nordamerikanische Konkurrenz. Eine handelsgeographisch-statistische Studie. Hamburg 1881. Friederichsen & Co. 8°. 118 S.

Wir haben dieses Schriftchen unserer obigen Uebersicht über die amerikanische Konkurrenz und die mitteleuropäische Landwirthschaft nicht eingereiht, obwohl es in seinem größern Theile auch die amerikanische Volkswirthschaft, ihre Produktion, ihre Konkurrenz gegenüber Europa und Deutschland in Zahlenbildern vorzuführen sucht; es bringt nämlich diese Zahlen nicht in Zusammenhang mit der Lage der europäischen Landwirthschaft, sondern mit den Fragen der Handelspolitik, der Auswanderung, der Frachttarife und Derartigem. Der Verfasser ist Oberlehrer, hat über Handelsgeographie eine Reihe zusammenhängender Vorträge gehalten und ist durch diese Studien, die er als freikonservativer Schutzzöllner begann, zum Freihändler geworden. Das für ihn durchschlagende Argument ist das folgende: wir können nur volkswirthschaftlich existiren, wenn wir uns einen steigenden Industrieexport verschaffen, alle Schutzzölle vertheuern aber den Exportindustrien die Löhne und die Materialien, also sind sie von Uebel. Die Darstellung ist ähnlich, wie bei Hübbe-Schleiden; es werden möglichst viele kleine statistische Tabellen in den Text eingeschoben, welche das Wesentliche der wirthschaftlichen Vorgänge in geographischer und historischer Vergleichung zur Darstellung bringen sollen; dabei werden aber hier die Grundlagen der Zahlen weder im Einzelnen geprüft und untersucht, noch liegt überall eine erschöpfende wissenschaftliche Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse, auf die sich die Zahlen beziehen, zu Grunde. Die Schlüsse sind daher auch an vielen Stellen überaus angreifbar. Auch die historische Einleitung ruht auf keinem entsprechenden Studium der Wirthschaftsgeschichte; der Inhalt der englischen Navigationsacte S. 15 ist so falsch angegeben, daß man fast an einen lapsus calami denken sollte. Die Definition was ein englisches Schiff sei (in England gebaut, von einem Engländer befehligt, zu $^2/_3$ mit englischen Matrosen besetzt), ist aufgefaßt als eine Bedingung für fremde Schiffe, falls sie Produkte ihres Landes nach England bringen wollen.

Viel mehr als gestreift werden die vom Verfasser berührten Fragen nicht; aber immer bringt er ein großes statistisch-geographisches Material in hübscher Verknüpfung mit wichtigen Fragen der Gegenwart, und so kann er für viele Leser belehrend sein. Das Betonen des Bedürfnisses von deutschen Kolonien, von einer größern Zahl deutscher Berufskonsuln, von einem steigenden Export ist ein sprechendes Zeichen der Zeit. G. Sch.

9. **Schanz**, Dr. Georg, a. o. Professor der Staatswissenschaften in Erlangen: Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des Zeitalters der beiden ersten Tudors Heinrich VII. und Heinrich VIII. Erster Band: Darstellung. Zweiter Band: Zoll- und Handelsstatistik. Urkundenbeilagen. Leipzig 1881, Duncker & Humblot. XIX, 684 u. XIII, 672 S.

Da trotz der dringendsten Bitten der Verfasser sich nicht herbeilassen wollte, uns eine Selbstanzeige für das Jahrbuch zu liefern und der von uns hierauf

gewonnene Referent durch Krankheit verhindert ist, uns seine Anzeige für dieses Heft des Jahrbuchs zu liefern, möchten wir unter Vorbehalt der nachträglichen Lieferung derselben die Leser des Jahrbuchs wenigstens vorläufig kurz auf dieses bedeutsame Werk hinweisen.

Von der Beneke-Stiftung in Göttingen resp. Prof. Pauli daselbst als Preisaufgabe 1876 gestellt, hat das Thema durch Prof. Dr. Schanz eine Bearbeitung gefunden, der 1879 der erste Preis zuerkannt wurde. Der erste Band behandelt zuerst in neun geographisch geschiedenen Kapiteln die englischen Handelsbeziehungen zu den wichtigern Handelsländern der Zeit, um dann eine gleichsam prinzipielle Darstellung der Handelspolitik zu geben, indem er nacheinander die großen Handelsgesellschaften der Stapler und Merchant adventurers, die Schifffahrtspolitik, das Fremdenrecht, den Industrieschutz, die Geld- und Münzpolitik, die Kreditpolitik, die Fürsorge für Verkehrswege, Maß und Gewicht, Güte der Waare und die Preispolitik darstellt. Vom zweiten Band sind 156 Seiten der Zoll-, Handels- und Preisstatistik, der Rest wichtigen ausgewählten Urkunden gewidmet. Die Darstellung in jedem Kapitel beginnt mit einer Uebersicht der älteren englischen Handelsgeschichte, gibt dann die ausführliche Entwicklung der Verhältnisse unter den beiden ersten Königen aus dem Hause der Tudors und schließt in der Regel mit einem Ausblick auf das, was später besonders unter Elisabeth und Cromwell geschehen ist.

Das Werk ist für die Geschichte der älteren Handelspolitik geradezu grundlegend, bezeichnet gegenüber allem Bisherigen einen außerordentlichen, epochemachenden Fortschritt. Indem es uns überall in das Einzelne der Handelsbeziehungen und Handelsinstitutionen einführt, indem es Schritt für Schritt den Zusammenhang zeigt, in welchem die politische Ausbildung des nationalen Staates mit der Handelspolitik steht, zerstreut es gründlicher als irgend eine andere Arbeit den Wahn, daß Staat und Volkswirthschaft zwei getrennte, sich nicht berührende Sphären seien; es zeigt uns, wie mit absoluter Nothwendigkeit die Regierung im nationalen Interesse in die Konkurrenzkämpfe der Britten mit den andern Völkern eingreifen mußte; und zwar eingreifen mußte, bald in freihändlerischem, bald in schutzzöllnerischem Sinne. Schanz wird der fremdenfreundlichen, die auswärtige Konkurrenz im Ganzen mehr begünstigenden Politik der Eduarde im 14. Jahrhundert so gerecht, wie nachher dem beginnenden Schifffahrtsschutz unter beiden Heinrichen.

Vielleicht könnte die Darstellung noch durchsichtiger und da und dort komprimirter sein; vielleicht hätte das Werk noch gewonnen, wenn Dr. Schanz mit den allgemeinen älteren handelspolitischen Institutionen des Mittelalters noch vertrauter gewesen wäre. Aber jedenfalls bleibt das Buch eine der allerwerthvollsten Leistungen der deutschen Nationalökonomie älterer und neuerer Zeit. Man empfindet am Schlusse nur schmerzlich, daß es auf die Epochen der englischen Handelspolitik sich nicht erstreckt, über die man noch mehr eine solche Aufklärung wünschte, auf die Zeit Elisabeths und Cromwells. — Das Buch wird nicht ohne Wirkung für die Folge bleiben. Es stellt die handelspolitischen Fragen so sehr auf einen andern Boden, daß in der eigentlich wissenschaftlichen Diskussion — so sollte man wenigstens hoffen — die oberflächlichen Phrasen, wie sie bisher und zwar selbst bei Adam Smith einerseits und Friedrich List andererseits und noch mehr bei den beiderseitigen Epigonen geherrscht haben, ein für allemal unmöglich werden. G. Sch.

10. Hoeniger, Dr. Robert: Der schwarze Tod in Deutschland. Berlin 1882. E. Großer. kl. 8°. VI u. 180 S.

Diese kultur- und wirthschaftsgeschichtliche Untersuchung will zunächst die medizinisch-historischen Arbeiten von Hecker und Andern dadurch ergänzen, daß sie die örtliche und zeitliche Verbreitung des schwarzen Todes, der Judenmorde und der Geißelfahrten genau feststellt; das Ergebniß ist, daß große Gebiete Deutschlands, hauptsächlich Böhmen und Schlesien von der Pest frei blieben und daß der Judenmord und die Geißelfahrt eher der Pest vorangegangen als ihr gefolgt sind, also nicht auf sie so zurückgeführt werden können, wie das bisher geschah. Dann geht der Verfasser über auf die Ursachen und die Natur der Krankheit und die ganze Dauer der das 14. Jahrhundert erfüllenden Seuchenperiode, womit er schon die damalige deutsche Bevölkerungsbewegung berührt. Zuletzt kommt er zu den Folgen der großen Krankheit, führt dabei die übertriebenen

Vorstellungen Heckers, Häfers und Anderer von der unberechenbaren Bedeutung derfelben auf ihr richtiges Maß zurück, konstatirt, daß der Luxus und die Luxusordnungen, die 1350—1400 fo vielfach auftreten, nicht Folge der Peft und daß die politifchen Zuftände jener Tage mehr durch andere Urfachen bedingt find. Er weift ferner nach, daß die Zunahme der Bevölkerung und des Wohlftandes nicht in großem Umfange dadurch aufgehalten wurde. Die Unterfuchung über die Löhne ift nicht ausgedehnt genug, um ein ficheres Refultat zu geben, wie auch die damaligen Münzzuftände nur flüchtig geftreift find. Zuletzt geht der Verfaffer hauptfächlich noch auf drei Punkte näher ein, auf die günftigen Folgen der Seuchen für das Anwachfen des kirchlichen Befitzes, auf die Veränderung der Stellung der Juden überhaupt im Laufe des 14. Jahrhunderts durch den Auffchwung des national-deutfchen Handels, und endlich auf die fozialen Gährungen der Zeit, wobei vor Allem der Nachweis intereffant ift, daß die Geißler fozialiftifche Beftrebungen hatten und daß die damals aufgezeichnete Sage von der Wiederkehr Friedrichs II. mit folchen Zielen zufammenhängt.

Die fleißige gelehrte Arbeit muß als ein fehr dankenswerther Beitrag zur deutfchen Wirthfchaftsgefchichte bezeichnet werden, wenn fie auch nicht alle berührten Punkte erledigt, manches Einfchlägige, wie die Kreditverhältniffe der Zeit gar nicht berührt. Es ift das für eine Erftlingsarbeit fo wenig ein Vorwurf, als es der ift, daß fie fich da und dort an die Aufftellungen von Vorgängern anfchließt. Im Uebrigen fei betont, daß der Verfaffer gerade in der Detailunterfuchung, Zeitbeftimmung und derartigem feine mediziniftchen Vorgänger in einer Reihe von Punkten, wie mir fcheint, fiegreich widerlegt. G. Sch.

11. Holtze, Dr. jur. Fr.: Die Berliner Handelsbefteuerung und Handelspolitik im 13. und 14. Jahrhundert. (Heft 19 der Schriften des Vereins für die Gefchichte der Stadt Berlin) Berlin 1881. Mittler & Sohn in Komm. 8°.

Der Verfaffer hat fchon in Heft 16 derfelben Schriften einen rechts- und wirthfchaftsgefchichtlichen Beitrag veröffentlicht unter dem Titel „Das Berliner Handelsrecht im 13. und 14. Jahrhundert" (1880, 100 S.), worin er in der freilich fehr fonderbaren und ungelenken Form eines Handelsgefetzbuchs heutiger Anordnung und eines beigefügten Kommentars den Verfuch macht, darzuftellen, was wir über kaufmänniftche Rechtsverhältniffe Berlins in der angegebenen Zeit wiffen. Immer zeigte fchon diefe Arbeit eine fehr gute Schulung in rechtsgefchichtlicher und juriftifcher Beziehung und einen energifchen Willen zu felbftftändiger Durchdringung und Auffaffung eines fpröden und nicht leicht zu beherrfchenden Stoffes. Was dem Verfaffer mangelte, war ein allgemeines Studium der mittelalterlichen Wirthfchafts- und Städtegefchichte; der Verfuch, die Willküren und Satzungen einer mittelalterlichen Stadt auf das Prokruftesbett eines modernen Handelsgefetzbuches zu ftrecken, war ein Fehlgriff, der nicht blos die Darftellung fehr beeinträchtigte, fondern auch materiell zu manchen Schiefheiten Anlaß geben mußte.

Mit großer Befriedigung begrüßen wir die neue Arbeit der Verfaffers über die ältere Berliner Handelspolitik, die einen bedeutfamen Fortfchritt gegenüber der früheren bildet und auf einem wichtigen Gebiete der Städtegefchichte, wie mir fcheint, zum erften Male den Nagel auf den Kopf trifft.

Der Verfaffer fchildert nach dem Berliner Stadtbuch, das der Zeit von 1391/92 angehört, den Herrenzoll und die Niederlage, das Stättegeld und den Martinszins, das Platzgeld, das Weinfetzen, den Gewerkzins, den Häufer- und Budenzins und endlich den ftädtifchen Ziegelhof, um daraus nun den Ertrag diefer Einnahmen für die Stadt, die Berliner Bevölkerungsziffer, hauptfächlich aber die ftädtifche Handelspolitik abzuleiten. Es mußte fich feinem fcharfen eindringenden Verftande dabei das Refultat ergeben, daß diefelbe in erfter Linie geleitet ift von dem Gedanken des Schutzes der heimifchen Bürger, des heimifchen Handels gegen die fremde Konkurrenz.

Referent gibt fich feit Jahren mit ähnlichen Studien ab, wobei er nicht blos die Berliner, fondern auch die Zolltarife der übrigen brandenburgifchen und fehr zahlreicher anderer deutfchen Städte aus dem Mittelalter zu Rathe gezogen hat. Und er ift dabei zu ganz ähnlichen Refultaten gekommen, die er bald hofft, einem größeren Publikum vorlegen zu können. In der Darftellung von Holtze

kommt Manches nicht zur vollen Klarheit und Abrundung, weil der Verfasser die aufhellenden analogen Quellen nicht herangezogen hat; z. B. die Neuruppiner Zollrolle von 1362 (Riedel C D B I, 4, 295), der Spandauer Zolltarif aus der Zeit von 1474 (cod. I, 11, 515), die Straußberger Zollrolle von 1515 (cod. I, 12, 123), das Teymlerische Stadtbuch von Frankfurt a. O. (cod. I, 23 und Zimmermann märk. Städteverf. II, 1 ff.) geben schon sehr viel Anhaltspunkte zur Vergleichung. In das ganz helle Licht rückt die städtische Schutzpolitik mit ihrer egoistischen Härte und tiefgreifenden Schneidigkeit aber erst, wenn man sie in Zusammenhang mit dem Gästewesen, der Wochen- und Vorkaufsgesetzgebung und dem Stapelrecht darstellt.

Immer aber bleibt das Verdienst Holtze's ein um so größeres, als er an einem so begrenzten Quellenmaterial den entscheidenden Punkt gefunden hat, der z. B. in der breiten Darstellung Falkes über Geschichte des deutschen Zollwesens ebenso fehlt, wie in allen [Werken über die Handels- und Zollpolitik der Hansestädte. G. Sch.

12. Meyer, Hans: Die Straßburger Goldschmiedezunft von ihrem Entstehen bis 1681. Urkunden und Darstellung. Ein Beitrag zur Gewerbegeschichte des Mittelalters [Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. III. Bd. 2. Heft]. Leipzig 1881, Duncker & Humblot. 8°. XII und 224 S.

Nachdem ich durch die Hilfe meines verehrten Freundes und Schülers, Professor Dr. W. Stieda in Dorpat, so glücklich gewesen war, die umfangreichste Quellenpublikation und Spezialgeschichte einer deutschen Zunft, die bis jetzt vorliegt, die der Straßburger Tucher- und Weberzunft (Straßburg, Trübner 1879, 588 S.) herzustellen, hatte ich schon deshalb den lebhaften Wunsch, derselben bald eine zweite ähnliche Zunftgeschichte aus dem reichen Material des Straßburger Stadtarchivs folgen zu lassen, um festzustellen, in wie weit die Annahme richtig sei, von der ich mannigfach ausging, daß die Schicksale der Tucherzunft typisch seien auch für die andern Zünfte, daß die Einrichtungen derselben, wie die wesentliche Entwickelung ähnliche gewesen seien.

Die lobenswerthe Absicht eines jungen strebsamen, historisch und staatswissenschaftlich gebildeten Leipziger Buchhändlers, Hans Meyer, sein Triennium mit der staatswissenschaftlichen Doktorprüfung abzuschließen und durch eine positive literarische Leistung in den Kreis der homines literati einzutreten, bot mir früher, als ich erwartet, die Hand dazu. Nach einigen Vorarbeiten, die er im staatswissenschaftlichen Seminar der hiesigen Universität gemacht, schlug ich ihm eine Herausgabe der Urkunden der Straßburger Goldschmiedezunft vor, für die er kulturgeschichtliches Interesse schon deßhalb hatte, weil sie in Zusammenhang steht mit der Erfindung der Buchdruckerei und die später so angesehenen Straßburger Buchdrucker und -Händler in sich barg.

Das vollendete Buch legt nun dem Liebhaber der elsässischen und Straßburger Lokalgeschichte, wie dem Kultur- und Rechtshistoriker 55 theilweise recht umfangreiche Urkunden aus der Zeit 1355 bis 1675 vor, von denen bisher nur einige wenige gedruckt waren; die wichtigsten sind die vier wohlerhaltenen Goldschmiedebücher von 1363 bis 1410, von 1456, von 1472 und von 1542, sowie die Goldschmiedeartikel von 1482 und 1534. Auf die Urkunden folgt eine Darstellung (S. 158 bis 213), die kurz, an mein Tucherbuch sich anschließend, den Inhalt derselben in zusammenhängender Erzählung wiedergibt und an das, was die Literatur und anderweitige Quellenveröffentlichungen über die Geschichte der Goldschmiede in Deutschland bieten, anknüpft. Ein Anhang gibt die nachweisbaren Namen der von 1216 bis 1730 in Straßburg thätigen Goldschmiede.

Ich will auf den Inhalt hier nicht näher eingehen, möchte aber einige allgemeine Gedanken über die ältere Straßburger Lokalgeschichte, speziell über die Ursachen der örtlichen Vertheilung der Handwerke in der Stadt, die sich mir theils aus Meyers Untersuchung und andern lokaltopographischen Arbeiten, theils aus andern Studien und Ueberlegungen ergaben, hier noch einmal abdrucken, nachdem ich sie zuerst in der literarischen Beilage zur Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen veröffentlicht. —

Wer sich ein Bild von dem mittelalterlichen Straßburg machen will, der muß sich erinnern, daß auch die größern deutschen Städte noch im 12., 13. und bis ins 14. Jahrhundert dorfartige Ansiedlungen waren, mit einigen Steinkirchen, einigen wenigen patrizischen Steinhäusern, im übrigen mit einer Anzahl von Höfen, die den Stiften, Klöstern und den angesehensten Stadtbürgern und Ministerialen gehörten, gegen die ein angesehener heutiger Bauernhof wohl kaum zurück stände, und daneben mit einer größern Zahl von kleinen Holz- und Lehmbaracken, die man fast noch zur beweglichen Habe rechnete, mit Schindeln oder Rohr gedeckt, ohne Glasfenster, ohne Kamine, vom ländlichen Bauernhaus nicht unterschieden. Von den 6000 Häusern, die Köln im 13. Jahrhundert hatte, war ein Drittel so klein, daß sie nur je 2 bis 3 Räume umfaßten und daß stets ganze Gruppen bis zu 10 und 16 unter einem Stroh- oder Holzdach vereinigt waren.

Der größte Theil des Grund und Bodens, auf welchem heute die Stadt Straßburg liegt, war Allmende, d. h. Gemeindeeigenthum oder gehörte dem Bischof, den Klöstern, den größern Hofbesitzern, die von hier aus ihrem landwirthschaftlichen Betrieb nachgingen. Der kleine Bürger, der Krämer und Handwerker hatte noch keinen oder nur vereinzelt eigenen Grundbesitz; die ursprünglich dem bischöflichen Frohnhof ausschließlich dienenden Gewerbtreibenden saßen ohne Zweifel als bischöfliche Zinsleute da und dort auf bischöflichem Grund und Boden in abgelegenen Winkeln und Gassen. Der große Aufschwung von Handel und Gewerbe, der vom 12. bis 14. Jahrhundert sich vollzog, hatte sich in seinen baulichen Einrichtungen abzufinden mit diesen Verhältnissen; und man darf dabei nicht außer Acht lassen, daß die Abhaltung der Märkte der Ausgangspunkt auch für die äußerliche bauliche Gestaltung der Verhältnisse war.

Der im 11. und 12. Jahrhundert nach und nach von den Lasten der Hörigkeit befreite Handwerker durfte seine Waaren jetzt auch auf dem Markt an andere als seinen Herrn verkaufen; an die Stelle des quotidie servire trat das foro rerum venalium studere. Aller Markt konzentrirte sich aber auf die bestimmten Tage oder Wochen und auf die von der öffentlichen, hier bischöflichen Gewalt dazu bestimmten Plätze, die mit ihrem höhern Frieden, ihrer polizeilichen und finanziellen Ueberwachung, ihren äußeren Einrichtungen allein Schutz und Sicherheit, Verkaufs- und Einkaufsgelegenheit boten. In und um die Kirche, auf den nächsten Plätzen und Straßen, vor allem auf dem grundherrlichen Boden des Bischofs oder auf der Allmende wies man Kaufleuten und Handwerkern die Plätze nebeneinander an, wo sie ihre Buden aufschlagen durften; oder man errichtete eben daselbst die schon etwas fester gebauten Bänke und Lauben; man baute feuerfeste Kaufhäuser oder Waarenhallen; und in allen ist der Händler und Handwerker in der ältern Zeit überwiegend bloßer Miether oder Zinsmann. Der Ort, auf welchem der Marktverkehr sich abspielt, wie die baulichen Einrichtungen, sind ursprünglich nicht Eigenthum der Verkäufer; die Wohnungen derselben waren der Lage und der baulichen Einrichtung nach nicht dazu angethan, den Marktverkehr in sich aufzunehmen. Schon die Feuersgefahr und sonstige Bedrohung ließ den Kaufmann und Händler, den Geldwechsler und Tuchverkäufer die öffentliche, stets auch bei Nacht bewachte, vor jeder Betretung mit Licht und Feuer gesicherte Stelle des Handels vorziehen.

So haben wir uns auch den ältesten Verkehr Straßburgs zu denken; er gruppirte sich einerseits um das Münster, dem der bischöfliche Frohnhof, d. h. die bischöfliche Pfalz mit ihrem Baumgarten, ihrem Stadelhof und dem alten Spital gegenüber lag, dem der Bruderhof der Domherren sich anschloß; noch in später Zeit war dieser ganze im engern Sinne bischöfliche Theil der Stadt durch Thore, die in den Straßen lagen, abzusperren; und er gruppirte sich andererseits um die Martinskirche und die städtische Pfalz, als den Sitz des selbstständigen Rathsregiments, auf dem heutigen Gutenbergsplatz. Der Bischof und seine Ministerialen, deren wichtigste auf dem Frohnhof mit dem Bischof residirten, und der städtische Rath, waren nach einander die Führer der städtischen Entwicklung auf dem Wege zu Handel und Gewerbe.

Die Kaufleute, Krämer, Institores, Statiatores, in älterer Zeit noch nicht unterschieden in Groß- und Kleinhändler, hatten die besten Plätze vom Münster zur Martinskirche und am Wasser an der Schintbrücke (der heutigen Rabenbrücke) inne. Die Tuchhändler hatten die Tuchlaube gegenüber der Münsterfaçade; auf

den langen breiten Steinstufen vor den großen Münsterportalen, „auf der langen Gräden“ wurde die Leinwand verkauft; dann war die Krämerstraße von den Ständen der Kaufleute so besetzt, daß, bei der später erfolgenden Ueberbauung und Erweiterung derselben zu Häusern, die ganze Erwinsche Façade für den, der von dem Martinsplatz herkam, unsichtbar wurde und blieb bis zu der von Napoleon I. veranlaßten Verbreiterung der Straße. Außerdem hatten die Krämer noch die Schintbrücke inne, die, wie die Rialtobrücke in Venedig noch heute, rechts und links mit Verkaufsläden besetzt war. In nächster Nähe waren Münze und Geldwechsel. Die alte bischöfliche Münze war auf dem heutigen alten Fischmarkt; der spätere städtische Münzhof lag zwar in der Freiburger Gasse, die eigentlich sog. städtische Münze aber, d h. der Ort, an dem der für den Verkehr so wichtige Geldwechsel der Hausgenossen und später die Leihbank des Raths war, lag da, wo die städtische Pfalz an dem Martinsplatz in die Gewerbslauben mündet. In nächster Nähe des bischöflichen Pomeriums lag der bis zur Ill reichende Holzmarkt, der heutige Ferkelmarkt; auf dem Frohnhof selbst war der ältere Weinmarkt; jenseit der Schintbrücke, wo Gelegenheit zum Ausladen der zu Wasser gekommenen Waaren sich fand, standen vis-à-vis dem heutigen Kaufhause der Salzhof, das ursprünglich städtische Salzmagazin, dann das „Gewölbe“ und der „lange Keller“, welche in älterer Zeit, bis das 1358 erbaute Kaufhaus an die Stelle trat, zur Aufbewahrung der von Außen kommenden Waaren dienten. Auch der Zollkeller, wo der Zoll bezahlt wurde, war nicht weit davon, in der Stallgasse. Wahrscheinlich war die bischöfliche und später städtische Frohnwaage auch in einem dieser herrschaftlichen resp. städtischen Gebäude. In unmittelbarer Nähe derselben lagen die meisten ältern Wirthshäuser und die Gasse der Küfer und Böttcher, die für Waaren und Wein zugleich die Gefäße machten.

Nach der andern Seite führten die Gewerbslauben zum Kornmarkt; nur der Roßmarkt war seiner Natur nach etwas weiter abgelegen, da wo heute die Meisengasse und der Broglieplatz liegen; der jetzige alte Weinmarkt gehört einer viel späteren Zeit an; da ging ursprünglich der Rintütergraben.

Von den Handwerkern hatten die Tuchscherer ihre Stelle in der Nähe der Tuchlaube, auf dem heutigen Domplatz; auf dem Schneidergraben lagen die Walkhäuser und saßen die Schneider, die in vielen deutschen Städten ursprünglich technisch und sozial ein Gewerbe mit den Tuchscherern ausmachten. Auf dem Frohnhofe selbst verkauften die Schuster und die Obstleute; das direkt anschließende Obstgäßlein und die Korduangasse deuten noch heute darauf hin, daß diese Gewerbe hier thätig waren; die Korduaner sind die Lederarbeiter und Schuhmacher; auch die Sailer- und Steinmetzgasse, die dort liegen, lassen auf alte dort stattgehabte Gewerbethätigkeit schließen.

Auf dem Martinsplatz selbst vor Kirche und Pfalz hatten die Straßburger Bäcker und Krüteleute ihre Bänke; die fremden zugelassenen Bäcker standen mit ihren Karrichen auf dem Domplatz. Den heutigen alten Fischmarkt hatten im obern Theil die Fischer, im untern gegen die Schintbrücke die Metzger mit ihren Bänken inne; an der Schintbrücke selbst stand seit alter Zeit das Schlacht- oder Schinthaus; wir wissen von einem Neubau schon 1466; erst als 1586 die große Metzig (die jetzige Stadtbibliothek) erbaut wurde, verschwanden die Metzgerbänke von dem Platze, nachdem sie freilich längst nicht mehr gereicht; seit 1446 treffen wir eine zweite Metzgerstation am Zollthor in der Oberstraße, an der heutigen Brücke zur Weißthurmstraße. Wenn das zweite Stadtrecht von 1200 schon verbietet, finniges Fleisch auf den Metzgerbänken selbst zu verkaufen, aber eben diesen Verkauf außerhalb derselben duldet, so deuten die von diesem Platz noch heute abführenden Gäßchen, das Lungen-, Kuttel- und Rindsfußgäßchen an, daß sich das Geschäft mit den geringeren Fleischsorten schon in früher Zeit hier in der Nähe der Bänke festgesetzt hatte.

Die Fortsetzung des Fleisch- und Fischmarktes über den Martinsplatz weg hatte das zahlreiche und wohlhabende Gewerbe der Kürschner inne; die heutigen Gewerbslauben sind das „lobium pellificum“; das heutige Kürschnergäßel (am Eckhaus Nr. 10) zeigt wie weit sie gingen; das ganze Quartier mit Einschluß der jetzigen Siebenmannsgasse, der Heiligenlichtergasse und der Freiburgergasse hieß ursprünglich „das Quartier unter den Kürschnern“.

Quer wurde der Martinsplatz geschnitten durch die Niederlassungen der zwei

wichtigsten eisenverarbeitenden Gewerbe; die heutige Spießgasse war den Sporern, die Schlossergasse den Schmieden überlassen, beide Gassen hießen auch in älterer Zeit so. An die Sporergasse endlich schloß sich in der Nähe des Münsters und nicht weit von der Münze die Goldschmiedsgasse an; sie hieß ursprünglich Predigergasse, weil sie zur Kirche der Prediger oder Dominikaner, der heutigen neuen Kirche führte; sie scheint nach Prof. Schmidts Zusammenstellung verschiedene Herrenhöfe in älterer Zeit umfaßt zu haben, war aber im 14. und 15. Jahrhundert der ausschließliche Sitz der Goldschmiedgademen, wie sie hier und anderwärts hießen.

Wir haben so mit einem kurzen Ueberblick die Umgebung des Münsters und des Martinsplatzes durchmustert und damit in der Hauptsache auch die lokale Grundlage des ältern Handels und der ältern Gewerbe von Straßburg erschöpft. Freilich sind in dieser Aufzählung weder alle Gewerbe genannt, deren Vorkommen in der älteren Zeit uns urkundlich verbürgt ist, noch sind alle die Handwerke berührt, die, abgesehen vom innersten Kern der Stadt, Straßen oder Staden ihren Namen gaben. Es kam uns nur darauf an, zu zeigen, wie die wichtigsten ältern Gewerbe, deren Produkte auf dem Markte verkauft wurden, nicht sowohl mit ihren Wohnungen, – die konnten auch anderwärts liegen — sondern mit ihren Verkaufsstellen sich örtlich gruppirten. Einzelne der im ältesten Stadtrecht erwähnten, wie die Zimmerleute und Müller, treten mit ihrer Arbeit nicht auf dem Markte als Verkäufer auf; die Weißgerber und Sattler standen wahrscheinlich mit den Schustern zusammen; die Schwertfeger mit den Sporern und Schmieden. Die Gerber waren durch ihr Gewerbe an das Wasser, die Gärtner, Fischer, Wagner auf die Vorstädte gewiesen. Wir brauchen uns dabei und bei der Frage, wie später die Namen der Straßen sich verschoben, wie z. B. die Fortsetzung der alten Metzgerbänke zur Metzgergasse wurde, nicht aufzuhalten.

Was uns interessirt, ist der wahrscheinliche Zusammenhang der lokalen Gruppirung der Verkaufsstellen gegen 1150—1300 mit der bischöflichen, später städtischen Marktordnung und mit den Eigenthumsverhältnissen an Grund und Boden. Nach allem was wir über Straßburg und andere ähnliche Städte jener Zeit wissen, waren ursprünglich weder Kaufleute noch Handwerker die Eigenthümer des Bodens, auf dem der Markt, die Lauben, die Bänke, die Buden und Verkaufsstellen sich befanden. Dieser Boden gehörte aller Wahrscheinlichkeit nach auch in Straßburg dem Bischof, den Stiften oder Kirchen oder er war Allmende. Und da der Bischof in der ältern Zeit über die Allmende verfügte, so war beides nicht wesentlich verschieden. Das heißt, es handelte sich um eine herrschaftliche oder öffentliche Einrichtung, die als Konsequenz der Marktverfassung sich ergab.

Was der bis jetzt erschienene Band des Straßburger Urkundenbuches uns an hierauf bezüglichen Nachrichten bietet, spricht nicht dagegen. Wenn die 12 afficiati des Kürschnerhandwerks ein mit Zinsen behaftetes Grundstück vor der Martinskirche 1240 an einen Krämer verleihen, dabei aber der Kirche für den Fall weiterer Veräußerung ein Vorkaufsrecht vorbehalten, so weist das eben darauf hin, daß das Grundstück ursprünglich der Kirche gehörte, von ihr gegen Zins dem Kürschnerhandwerk eingeräumt war. Wenn 1219 schon ein Goldschmied eine Hofstätte erwirbt, so ist es das Domkapitel, das ihm dieselbe gegen gewisse Abgaben verleiht. Hauptsächlich die spätern nie endenden Streitigkeiten der Stadt, als Allmendeinhaberin, mit den Lauben-, Bank- und Budeninhabern deuten darauf hin, daß all dieser Boden ursprünglich städtischer resp. herrschaftlicher war.

Ebenso nahe liegend aber ist, daß diese ältesten Bank-, Buden- und Laubenverfassung sich früh auflöste, daß durch Gewohnheit aus öffentlichem Privateigenthum wurde, daß durch Leiheverhältnisse, Gestattung von An- und Nebenbauten das ursprüngliche Rechtsverhältniß sich verdunkelte, daß die reich werdenden Krämer und Handwerker Eigenthümer zu werden suchten, daß sie gern ihre Wohnungen mit Werkstatt und Bänken vereinigten. Die reiche Goldschmiedfamilie der Wiese hatte schon 1296 ein Haus gegenüber der städtischen Pfalz.

So änderten sich die Verhältnisse im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts gar sehr. Wie aus den Ackerstellen im Dorfe, so wurde aus den Verkaufsstellen in der Stadt ein Privatrecht; aber dieses theilweise oder ganze Privatrecht hob

natürlich nicht sofort das Zusammenliegen der Verkaufsstellen derselben Art auf und ebensowenig die polizeilichen Vorschriften, die diese Vereinigung des Angebotes an einem Orte verlangten oder begünstigten.

Für das Goldschmiedgewerbe lagen ganz besondere Gründe vor, ihre Gademen und Werkstätten an eine gemeinsame Stelle zu bannen. Die polizeiliche Kontrole des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren war eine uralte, findet sich schon im Edictum pistense; wie das Geschäft des Münzers nach den Kapitularien, so sollte alle derartige Arbeit gleichsam vor den Augen des Publikums stattfinden. Die Aufsicht wurde früher in den meisten Städten von den Münzbeamten geübt, ging erst später und theilweise nicht vollständig auf die Zunftvorstände über. Aber auch gewisse technische Manipulationen, besonders das Brennen, die Schmelzung und Legirung sollte der Goldschmied nur in der Münze vornehmen; dann mußte er doch in der Nähe wohnen. Auch die ganze Ueberwachung des Gold- und Silberhandels, welche, vom Mangel der Edelmetalle diktirt, die Münzen mit Edelmetall versorgen sollte, führte zu örtlicher Konzentration des Gewerbes.

„Das Verbot," sagt Meyer, „Essen und Silberschmelzen im Wohnhaus einzurichten, und die Zusammenlegung der Werkstätten aller in der Stadt wohnenden Gold- und Silberarbeiter finden wir fast in allen Städten wieder. So in Wien, Ulm, Nürnberg, Augsburg, in Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Lübeck u. s. w. Die Kölner Goldschmiede durften nur in der nach St. Lorenz führenden Straße arbeiten und feilhalten, wo die Gademen so liegen sollten, „daß man sie übersehen mochte, allez mißwerk und betrug zu verhüten", die Lübecker nur unter dem Rathhaus, den Ulmer Goldschmieden wurden 1500 die nicht in offenen Läden befindlichen Schmelzen geschlossen."

In den Straßburger Urkunden finden wir wohl kein direktes Verbot solcher Art; aber es scheint stillschweigend vorausgesetzt: schon im ersten Buch der Goldschmiede werden diejenigen, welche das Gewerbe als Verkäufer ausüben, als die bezeichnet, „die gademe hattent"; nirgends aber finden wir eine Nachricht, daß diese Gademe wo anders lagen, als in der Goldschmiedgasse. Dann gibt eine Rathsverordnung von 1466 über das Verhältniß der Goldschmiede zur Münze uns einigen Aufschluß Es wird darin das alte, wohl damals schon außer Gebrauch gekommene Statut aufgehoben, wonach Silber nur auf der Münze oder dem Münzhof gebrannt, außer derselben keine Esse in einem Privathause geduldet werden sollte. Das wird durch folgende thatsächliche Bemerkungen motivirt: Nur ein Theil der Goldschmiede habe Wohnung und Gademen in direkter Verbindung d. h. in der Goldschmiedgasse; viele haben Häuser und Wohnung anderwärts; wenn sie Gold und Silber von einander schieden, so gebe das solchen Rauch und Gestank, daß das besser außerhalb dieses relativ eleganten Verkaufsplatzes geschehe. Andere entfernt Wohnende wollten Abends zu Haus arbeiten, müßten dazu Essen haben; wieder andere hätten gar keine Gademen, wirkten ganz zu Hause.

Ob diesen letztern dann schon 1466 erlaubt war, von ihrer Wohnung aus den Verkauf zu betreiben, scheint mir zweifelhaft. Wahrscheinlich gehören sie in die umfangreiche Kategorie derer, welche für die Gademeninhaber arbeiteten; schon 1363 hatten die Meister solche Stückwirker, die eine Mittelstellung zwischen Gesellen und Meistern einnahmen. Und auch später wird ihrer erwähnt; sie werden je nach den Strömungen des Tages bald besser, bald schlechter behandelt; 1534 wird ihnen, wenn sie das Edelmetall selbst geliefert, das Recht zuerkannt, einen eigenen Stempel auf die Waare zu schlagen, „domit riche und arme goltschmidt by einander pleiben und sich neren mögen".

Die Goldschmiedgasse hat heute etwa 26—28 Häuser; davon ist eine ziemliche Zahl so breit, daß ursprünglich wohl mehrere Gademen auf der Straßenfront eines jeden liegen konnten; gegen 40 Gademen also können, wenn die Straße ganz von ihnen besetzt war, wohl daselbst gelegen haben.

Wenn Nürnberg 1363 nur 16 Goldschmiedmeister hatte, so ist wahrscheinlich die Zahl derselben in Straßburg im 14. Jahrhundert auch nicht viel größer gewesen; erst im 15. und 16. wuchsen sie so an, daß 1570—1600 in einem Jahrzehnt je 26—36 Meister, jährlich also $2_{/6}$—$3_{/6}$ eintraten, daß in Summa wahrscheinlich 50—60 Goldschmiedemeister der Zunft angehörten. Wenn diese Zahlen,

die bei Meyer näher begründet sind, wie ich glaube, der Wirklichkeit entsprechen, so erklären sie auch, daß die Goldschmiede 1362 noch keine Zunft für sich ausmachen konnten, auch die Goldschmiedgasse noch nicht ganz besetzt hatten; vielleicht waren auch Verkaufsstände für die fremden Goldschmiede in der Meßzeit daselbst. Jedenfalls lagen einige Herrenhöfe daselbst, hatten wenigstens ihre Eingänge da. Später füllten die Straßburger Goldschmiede die Gasse nicht blos, sondern wuchsen darüber hinaus, wie wir schon aus der Rathsverordnung von 1466 sahen. Wenn übrigens von 60 Meistern 40 dort Platz gefunden haben, so können die übrigen 20 wohl in jene Klasse der ärmern Stückarbeiter gefallen sein, die keine Gademen hatten.

Zum Schlusse dieser überwiegend ortsgeschichtlichen Ausführung möchte ich noch auf den Zusammenhang hinweisen, den ohne Zweifel diese örtliche Zusammenlegung der Handwerker mit der ganzen Entwickelung des Zunftwesens hatte.

Wenn meine Annahme richtig ist, daß die Bänke und Buden ursprünglich auf grundherrlichem oder städtischem Eigenthum (der Allmende) lagen und selbst dem Bischof oder später der Stadt gehörten, so ist auch klar, daß, so lange das dauerte, die Handwerker in nothwendiger Abhängigkeit von Bischof und Stadtgewalt waren. Nachdem die Zünfte oder die einzelnen Handwerker selbst Grundeigenthum erworben, durch Gewohnheit oder andere Rechtstitel sich eine immer freiere Verfügung über die Bänke und Lauben verschafft hatten, liegt es nahe, daß sie nun auch mit anderer Macht auftreten konnten. Die Konstoflerverbände Straßburgs waren lokale nach Gassen und Quartieren gegliederte Nachbarverbände, in welchen die angesehensten Patricier und Hofbesitzer die maßgebende Rolle spielten. Ein großer Theil der Straßburger Gassen (wie Kalbs-, Knoblauchs ꝛc. Gasse) hat ihre Benennung von der angesehensten Patricierfamilie, die da wohnte. Waren nun die Handwerker *einer* Art nach und nach zugleich Grundeigenthümer ganzer Gassen und Quartiere geworden, so verlangten sie dieselben Rechte, wie die Konstoflerverbände. Die sich bildenden Zünfte waren so theilweise und bis zu einem gewissen Grad auch Lokal- und Nachbarverbände, nicht blose Vereine zerstreut wohnender Gewerbtreibender. Die ältern und feinern Gewerbe hatten diese Stellung im Zentrum der Stadt in einzelnen Gassen, die Fischer, die Gärtner, die Wagner hatten dieselbe Stellung in den Vorstädten und äußern Stadttheilen; sie waren in noch höherem Grad als jene lokale „Quartiere". Und das mußte ihre Bedeutung, ihren Einfluß, ihre Macht nicht unbedeutend steigern.

Es wäre von großem Interesse, wenn der Theil dieser hier nur in groben Umrissen gegebenen Ausführungen, der noch der urkundlichen Begründung entbehrt, einst durch eine Geschichte der Straßburger Allmende und des Straßburger Eigenthums im Einzelnen ausgeführt und erhärtet würde. Eine solche Ausführung würde wohl manches hier Gesagte im Einzelnen modifiziren, aber sicher auch die Grundlinien der hier vorgetragenen Meinung bestätigen. G. Sch.

13. **Rathgen**, Karl: *Die Entstehung der Märkte in Deutschland.* Dissertation der Straßburger Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. 1881. 68 S.

Die Schrift soll vor allem den engen Zusammenhang darlegen, welcher zwischen der Organisation des Wirthschaftslebens und der jeweiligen Gestaltung des öffentlichen Rechts besteht. Das erste Gebiet, auf welchem der Staat für die Volkswirthschaft thätig wird, ist das des Rechtsschutzes. Die Organisation der öffentlichen Gewalten, welche denselben handhaben, giebt daher denjenigen Perioden der Wirthschaftsgeschichte ihren Stempel, welche sonstige Staatsthätigkeit noch so gut wie gar nicht kennen. War die Aufgabe der Schrift schon aus diesem Grunde eine wesentlich rechtshistorische, so war sie es ebensosehr der Natur ihrer Quellen nach. Vorgänge des wirthschaftlichen Lebens treten in die äußere Erscheinung durch die Vermittelung rechtlicher Formen. Eine Untersuchung des älteren Marktwesens mußte daher vor allem den Begriff des Marktrechts entwickeln und die Verleihung desselben in den Marktprivilegien darstellen. Durch die mit der Zeit sich vollziehende Aenderung dieses Begriffes ergeben sich drei Perioden für die Untersuchung, deren Grenzen etwa in die Zeit um 900 und

um die Mitte des zwölften Jahrhunderts fallen. In der ersten Periode wird unter Verleihung des „mercatus" verstanden entweder die Anlage eines Marktes mit gleichzeitiger Verleihung des Marktzolls an den Privilegirten oder Verleihung der Einkünfte eines bereits bestehenden Marktes, während im übrigen in beiden Fällen der Markt unter Aufsicht der öffentlichen Beamten bleibt. Die zweite Periode fügt zu den Rechten der Privilegirten den Bann hinzu d. h. die Handhabung der öffentlichen Gewalt und der Gerichtsbarkeit über den Markt. Beide Perioden kann man zusammenfassen als Epoche der Marktverleihungen aus wesentlich fiskalischen Gründen. Den beliehenen Bischöfen, Aebten, Grafen will der König durch die Zölle, Münzgefälle ꝛc. einen Vermögensvortheil zuwenden. Demgegenüber steht die dritte Periode seit etwa 1150, in welcher die deutsche Wirthschaftsgeschichte einen ganz andern Charakter annimmt. An die Stelle der Gutswirthschaft tritt die Stadtwirthschaft. Die Bedeutung der Stadt beruht vor allem auf ihren Märkten. Der fiskalische Charakter der Privilegien tritt zurück. Der Zweck derselben ist wirthschaftliche Hebung der Städte. Sie werden an die Städte ertheilt von den Territorialherren. - Mit dem Uebergang zu dieser dritten Periode schließt die Schrift, welche den Ausgangspunkt für eine größere Untersuchung abgeben soll. K. Rathgen.

14. Statistik des hamburgischen Staates, bearbeitet vom statistischen Büreau der Deputation für direkte Steuern. Heft XI. Hamburg 1881, O. Meißner. 4°. 192 S.

Dieses elfte Heft der vortrefflichen, durch Neßmann geleiteten hamburger Statistik enthält folgende Arbeiten: Die Hauptergebnisse der hamburgischen Gewerbestatistik von 1875 verglichen mit den Ergebnissen in mehreren deutschen Städten; die Auswanderung über Hamburg nach transatlantischen Ländern im Jahre 1880. Die Ernteerträge im Jahre 1880. Die Volkszählung vom 1. Dezember 1880, erster Theil; die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1880; Die Ergebnisse der acht Sparkassen im hamburgischen Gebiet in den Jahren 1878 bis 1880; Ueberblick über die Wirksamkeit der Allgemeinen und der St. Pauli-Armenanstalt bis zum Jahre 1880.

Wir bringen im nächsten Heft eine größere Arbeit von Direktor Kollmann über die ganze deutsche Gewerbestatistik von 1875; über einige der andern Gegenstände haben wir theils im letzten Jahrgang berichtet oder werden wir bald Zusammenfassendes bringen. So wollen wir uns heute darauf beschränken, Einiges aus dem letzten Abschnitt, über das hamburger Armenwesen mitzutheilen.

Die Arbeit schließt sich an Heft III S. 99 ff. an, wo über die allgemeine hamburger Armenanstalt bis zum Jahr 1870 berichtet worden war. Die Aenderungen seither sind das Produkt einerseits der wirthschaftlichen Geschichte des Jahrzehntes 1870—80, andererseits der Reichsgesetzgebung über Freizügigkeit (1. Nov. 1867) und über den Unterstützungswohnsitz (6. Juni 1870). Der hamburgische Staat wurde zum Landarmenverband gemacht, und unter ihm 6 Ortsarmenverbände gebildet, deren Kosten aber sämmtlich aus der Staatskasse bestritten werden. Der Bezirk der bisherigen Allgemeinen Armenanstalt, d. h. die Stadt Hamburg, ist der erste und wichtigste Ortsarmenverband.

Während in ihm die Zahl der unterstützten eingezeichneten Armen von 1821—70 allmälig von 20,3 auf 13,3 % der Bevölkerung herabsank, war dieser Prozentsatz:

1871	14,6 %	=	2 846	wirkliche	mit	90 008 M.	Kosten	und 96 417 M. Kosten
1872	14,4 %	=	2 845	Arme,		99 460	für sie	104 506 für sie
1873	13,9 %	=	2 802	am		94 895	"	99 264 und die
1874	13,5 %	=	2 772	Jahres-		88 576	"	92 458 nicht ein-
1875	13,1 %	=	2 793	schluß		82 939	"	87 000 gezeich-
1876	13,6 %	=	2 865	"		87 896	"	99 029 neten
1877	13,9 %	=	2 986	"		89 978	"	112 666 Armen
1878	14,7 %	=	3 197	"		107 167	"	147 786 "
1879	16,1 %	=	3 555	"		146 894	"	201 640 "
1880	16,6 %	=	3 834	"		170 625	"	232 768 "

Und diese außerordentliche Steigerung der Armenlast umschließt noch nicht die gesammte Kranken- und Kinderpflege; der Aufwand für die erstere ist nicht gestiegen von 1870—80, wohl aber der für die letztere von 75 495 Mk. (1871) auf 144 993 Mk. (1880); die untergebrachten Kostkinder stiegen von 871 auf 1395.

Da die Einnahmen aus den Kapitalrevenüen so ziemlich dieselben blieben, die Hausammlungen und Kirchenkollekten seit 1865 aufhörten, so mußte der Staat das steigende Defizit decken; er zahlte allein für diesen ersten Ortsarmenverband:

1873	508 218 Mk.	
1880	906 109 „	+ 78 %.

Hauptursache dieser großen Steigerung liegt ja nun natürlich in der allgemeinen Stockung der Geschäfte; sie wird vorübergehen und es werden wieder bessere Zeiten kommen. Man mag sich auch damit trösten, daß 1821—50 der Prozentantheil der regelmäßig unterstützten Armen immer noch größer war, als jetzt, nämlich 18—20 %. Aber bedenklich bleibt diese Zunahme doch und vor allem weist sie energisch darauf hin, daß der Staat, wenn er so große und jährlich zunehmende Mittel aufwendet, die Pflicht hat, dafür zu sorgen, daß sie zugleich erziehend auf die Armen wirken, daß sie in anderer Form den Unterstützungsbedürftigen gereicht werden, daß die Versicherung möglichst an Stelle des Armenwesens zu treten hat.

Wir geben zum Schluß einen kurzen Ueberblick nach den 6 Jahrzehnten:

Einnahmen und Ausgaben der Hamburger Allgemeinen Armenanstalt.

	Einnahmen		Ausgaben	
	Ges. Einnahmen	Staatszuschuß	Hausarmenpflege	Gesammtausg.
1821—30 i. Durchsch.	330 338 M.	54,82 %	212 471 M.	333 759 M.
1831—40 „	384 920 „	66,34 %	230 471 „	395 600 „
1841—50 „	456 245 „	75,12 %	278 386 „	467 093 „
1851—60 „	527 295 „	79,63 %	277 034 „	527 295 „
1861—70 „	580 194 „	86,61 %	281 856 „	580 194 „
1871—80 „	712 382 „	91,06 %	488 399 „	712 382 „

G. Sch.

15. Berichte über die Fabrikinspektion im Jahre 1880. Bern 1881, Jent & Reinert. 4°. 69 S.

Die schweizerische Fabrikinspektion ist in drei Kreise getheilt; der erste umfaßt die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, St. Gallen und Graubündten; der zweite Bern, Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf; der dritte Luzern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und einen Theil St. Gallens. Dem entsprechend liegen drei selbstständige Berichte vor, die mit einer Einleitung und Statistik beginnen und dann nach einander die Beschaffenheit der Fabrikräume, die Gefährdung der Arbeiter und die Schutzvorrichtungen, die Arbeiterlisten, Fabrikreglements und die Arbeitszeit, die Frauen- und Kinderarbeit und endlich die Wohlfahrtseinrichtungen ihres Bezirks besprechen; der zweite Bericht fügt einen besonderen Abschnitt über den Verkehr mit den Kantonsregierungen bei. Die Berichte haben mit den entsprechenden deutschen viele Aehnlichkeit; es ist eine reiche Fülle sozialpolitischen und technischen Details, das dem Leser geboten, dem Freund der Humanität und dem staatswissenschaftlichen Forscher als Material willkommen sein wird. G. Sch.

B. Zeitschriften.

16. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Herausgegeben von Dr. Fricker, Dr. Schäffle und Dr. A. Wagner. Tübingen 1881. Heft 2 u. 3.

1) Adickes, die Vertheilung der Armenlasten in Deutschland und ihre Reform. Erster Artikel. Der Verfasser beginnt mit einer kurzen Darlegung der Geschichte der Entstehung des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz und seiner weiteren Schicksale, in Sonderheit der gegen dasselbe erhobenen Vorwürfe und der angeregten Reformvorschläge. Daran schließt sich eine Zusammenstellung von statistischen Notizen über die Ausgaben für das Armenwesen in verschiedenen Städten und Bezirken des Deutschen Reichs. Es wird auf Grund dieser die Unsicherheit der Behauptung einer durch das erwähnte Gesetz herbeigeführten Steigerung der Armenlast nachgewiesen, indem gezeigt wird, daß einerseits hier ein Steigen dort ein Sinken stattgefunden hat, andererseits mehrfach ein Steigen der Armenlast Hand in Hand gegangen ist mit einer Verminderung der Zahl der Unterstützten. Obwohl nun der Verfasser sehr betont, daß wegen der Unzureichendheit der statistischen Arbeiten eine ganz zuverlässige Berechnung über die Höhe der Armenlast in Deutschland nicht möglich ist, versucht er doch annähernd richtige Zahlen zu finden und gelangt, indem er seiner Schätzung die für Bayern und Hannover feststehenden, ziemlich übereinstimmenden Zahlen zu Grunde legt, zu dem Ergebniß, daß im Jahre 1877 im Geltungsgebiet des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz mit 36 193 166 Mill. E. die Gesammtausgaben für öffentliche Armenpflege auf etwa 50--60 Mill. Mark und die Zwangsbeiträge zu derselben auf etwa 30--40 Mill. Mark sich beliefen. Für Bayern betragen die Zahlen 6 614 922 Mill. resp. 3 839 387 Mill. Mark. Der Verfasser erklärt dann übergehen zu wollen zur Betrachtung der Unterstützungspflicht der Ortsarmenverbände, des Landarmenwesens nach seiner finanziellen und sozialpolitischen Seite und endlich zur Erörterung eigener Reformvorschläge. Die fraglichen Betrachtungen sind bisher noch nicht zu Ende geführt worden. Das Ergebniß der vorliegenden Ausführungen ist nach dem Verfasser selbst, „daß die Belastung der Gemeinden mit der Armenpflege und mit den Armenpflegeausgaben insoweit, aber auch nur insoweit, gerechtfertigt ist, als dieß durch die Unentbehrlichkeit einer Zwangsarmenpflege, die Untauglichkeit größerer Verbände zur Armenpflege und die Nothwendigkeit eines finanziellen Interesses der Gemeinden an den Resultaten ihrer Armenpflege bedingt wird, daß aber im Uebrigen das Reich bezw. interimistisch die Einzelstaaten die allein berufenen Träger der Armenpflegelasten sind."

2) Zorn, Streitfragen des deutschen Staatsrechts. Die Erörterung erfolgt im Wesentlichen in der Form einer Polemik gegen eine 1880 erschienene Schrift, betitelt: „Sind die zu einem Bundesstaate vereinigten Staaten souverän?" von Dr. Georg Liebe. Die wichtigsten Ergebnisse sind die folgenden. Die Gesetzgebung ist kein begriffliches Merkmal des Staates, wohl aber die Gesetzgebung kraft eigenen Rechtes. Gesetzgebung in diesem letzteren Sinne ist identisch mit Kompetenz. Kompetenz mit Souveränität. Im Bundesstaat hat die Zentralgewalt die Kompetenz-Kompetenz, ergo ist derselbe Staat. Die Einzelstaaten sind nicht Staaten, sie üben ihre Hoheitsrechte nicht mehr kraft eigenen Rechtes aus. So auch im Deutschen Reich. Träger der Souveränität ist hier aber nicht der Kaiser, sondern die Einzelstaaten als einheitliche Korporation. Das Deutsche Reich ist keine Monarchie, sondern eine Pleonarchie. Die Reichsverfassung ist ein Gesetz, aus den in des Verfassers Lehrb. des Staatsrechts I. § 3 angegebenen Gründen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde.

3) Leser, Die britische Erbschaftsbesteuerung. Zwei Artikel. Der Verfasser unterscheidet der englischen Gesetzessprache folgend drei Abgaben, die probate-duty, die legacy-duty und die succession-duty. Der erste Artikel behandelt die probate-, der zweite die legacy-duty. Durch stetes Zurückgehen auf das englische Privatrecht werden die Eigenthümlichkeiten der Steuer zu erklären gesucht. Die Darstellung ist sehr ausführlich, außerordentlich detaillirt, selbst die verschiedenen

Strafbestimmungen werden uns nicht verschwiegen. Neben der Mittheilung und Erläuterung des gegenwärtigen Rechtszustandes werden historische Rückblicke und Tabellen über die Erträgnisse der Steuer gegeben. Auf allgemeinere hier einschlagende Fragen philosophischen, volkswirthschaftlichen, finanz- und sozialpolitischen Charakters ist nicht eingegangen worden.

4) Meitzen, Georg Hanssen als Agrarhistoriker. Die Abhandlung ist geschrieben zum 50jährigen Doktorjubiläum Hanssens. Die Würdigung der Verdienste desselben erfolgt in der Form der Besprechung seiner „Agrarhistorischen Untersuchungen" (Leipzig 1881), eines Sammelbandes, in welchen Hanssen seine seit 1835 an verschiedenen, zum Theil fast verlorenen Stellen erschienenen Aufsätze über agrarhistorische Themata vereinigt hat. Die Besprechung selbst ist eine Wiedergabe der wichtigsten Resultate dieser Untersuchungen

5) v. Ochenkowski, Die Anfänge der englischen See- und Schiffahrtspolitik. Der Verfasser behandelt hauptsächlich die zweite Hälfte des 16. und die erste des 17. Jahrhunderts. Im mittelalterlichen England ist nach ihm von einer ihrer Ziele sich stets bewußten Seepolitik noch keine Rede. Die Anfänge einer solchen werden sichtbar unter Heinrich VII. und Heinrich VIII., sie tritt deutlich und scharf zu Tage unter Elisabeth. In dem hier beginnenden Jahrhundert spielen sich nun in der englischen See- und Schiffahrtspolitik zwei Entwickelungsreihen ab. Einmal schreitet England vor von der Forderung der Seefreiheit zur Forderung der Seeherrschaft. Jene wurde begehrt zur Zeit der Elisabeth, als es galt dem übermächtigen Spanien gegenüber auf dem Meere erst festen Fuß zu fassen, diese wird in Anspruch genommen unter den Nachfolgern, als Spanien vernichtet und die Seemacht Englands erstarkt war. Nebenbuhler Englands ist Holland, und so spitzt sich die Frage der Seeherrschaft zu einer englisch-holländischen Frage zu. Neben dem politischen Kampfe geht einher die literarische Fehde zwischen den beiden Nationen, die ihren Ausgangspunkt nimmt von dem Mare liberum von Hugo Grotius und über die der Verfasser uns Mehreres berichtet. Die zweite Entwickelungsreihe charakterisirt sich dadurch, daß neben dem rein politischen Moment mehr und mehr das volkswirthschaftliche in den Vordergrund tritt. Nicht nur Macht und Sicherheit des Staates, sondern auch Reichthum soll die See- und Schiffahrtspolitik schaffen. Und dieser Entwickelungsgang wird vor Allem gekennzeichnet durch eine veränderte Auffassung von der Bedeutung der Fischerei. Im 16. Jahrhundert wird sie gefördert in der Hauptsache wegen ihrer Folgen für die Marine und die militärische Macht des Staates, im 17. zugleich aber als eine Quelle des Reichthums.

6) Cohn, Gustav, Gemeinbedürfniß und Gemeinwirthschaft. Ein Wort zur Terminologie der Volkswirthschaftslehre. Der Aufsatz richtet sich im Wesentlichen gegen Ad. Wagner und zwar gegen den Gebrauch, den derselbe von obigen beiden Ausdrücken macht. Bei dem Begriff Gemeinbedürfniß wird vornehmlich angegriffen das Merkmal des Hervorgehens aus dem sozialen Wesen des Menschen. Es soll vielmehr ankommen auf die Technik der Veranstaltung zur Herstellung der Bedürfnißbefriedigung, ob nämlich einheitliche Herstellung oder nicht. Bei dem Begriff der Gemeinwirthschaft wird hauptsächlich das Merkmal der generellen Entgeltlichkeit angegriffen. Dieser Angriff ist nur negativ. Ein positives Merkmal wird nicht aufgestellt. Bei diesen Ausführungen wird nun häufig zurückgegriffen auf die Bedeutung, welche die obigen Worte bei Hermann haben, der dieselben zuerst in die Wissenschaft eingeführt hat. Auch auf das Versicherungswesen, speziell die Verstaatlichung desselben kommt der Verfasser noch zu sprechen.

7) Bücher, Zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik, mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M. Der vorliegende Aufsatz ist bezeichnet als allgemeiner Theil und zerfällt in 3 Abschnitte. 1) Die Anwendung der statistischen Methode auf die Erforschung des mittelalterlichen Gesellschafts- und Wirthschaftslebens. Hier werden drei Regeln aufgestellt: nur sicher überlieferte und bestimmte (nicht runde oder auf vagen Andeutungen beruhende) Grundzahlen zu benutzen, den Reduktionsfaktor aus den mittelalterlichen Bevölkerungsverhältnissen selbst zu gewinnen, das mittelalterliche Material nur nach den in ihm selbst liegenden Gesichtspunkten zu gruppiren und aufzubereiten. 2) Ueber die Berechnung der Bevölkerung mittelalterlicher Städte. Hier werden verschiedene Methoden kritisirt,

insofern sie ausgehen von bestimmten Grundzahlen, Zahl der waffenfähigen Mannschaft, Zahl der Häuser, Zahl der Kirchenbesucher bezw. Kommunikanten ꝛc. 3) Die Nürnberger Bevölkerungsaufnahme am Ende des Jahres 1449 und ihre Bedeutung für die mittelalterliche Bevölkerungsstatistik. Hier stellt der Verfasser auf Grund der erwähnten Aufnahme, die sich nach ihm an Genauigkeit der Resultate dreist neben die Durchschnittsresultate unserer modernen Volkszählungen stellen darf, selbst eine Berechnung auf. Danach betrug in jenem Zeitpunkt die Einwohnerzahl Nürnbergs 20 155 Seelen. Alsdann werden für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen, Geschlechter, Altersklassen, Knechte, Mägde die Verhältnißzahlen zu ermitteln gesucht, welche natürlich eine allgemeinere Bedeutung haben.

Dr. Emil Struck.

17. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausgegeben von Dr. J. Conrad. N. F. Bd. II und Bd. III, Heft 1—5.

Der zweite Band der neuen Folge beginnt mit einem Aufsatze von A. Meitzen, der unter der Ueberschrift „Der älteste Anbau der Deutschen" eine eingehende Besprechung von Inama-Sterneggs Deutscher Wirthschaftsgeschichte giebt. Der ausführlichen Inhaltsangabe folgen einige Einwendungen, zunächst gegen die Annahme, daß die Hochäcker germanische Reste seien, und gegen die daraus von Inama gezogenen Konsequenzen. Namentlich bekämpft aber M. Inamas Darstellung der ältesten Besiedelungsweise und sucht eingehend darzulegen, „daß die deutsche Wirthschaftsgeschichte nicht umhin kann an das gehöferschaftliche Gemeineigenthum und die Hufenverfassung als die Grundlagen der ältesten Besitz- und Anbauzustände anzuknüpfen."

Es folgt J. Neuwirth, der Kampf um die Währung (auch separat erschienen), eine sehr gute Uebersicht über diese wichtige Frage und wohl geeignet zur allgemeinen Orientirung, von gemäßigt bimetallistischer Färbung, eine Antwort auf die Soetbeersche Denkschrift im vorhergehenden Bande (vgl. die Besprechung derselben im vorigen Jahrgang S. 416.) In vier Abschnitten erörtert Neuwirth nacheinander die Ursachen der Silberentwerthung, ihre Folgen, die Einwendungen gegen den Bimetallismus und endlich die Vorschläge der Bimetallisten. Was die von Soetbeer aufgestellten vier Gründe der Silberentwerthung betrifft, so scheidet N. die Einstellung der Prägungen im lateinischen Münzbund als bloße Folge des deutschen Währungswechsels mit Recht aus. Den Einfluß der vermehrten Silberproduktion an die Spitze zu stellen, wie Soetbeer thut, findet N. unbegreiflich. Wie er hier namentlich Seyd folgt, so stützt er sich auf Arendt bei Widerlegung der Soetbeerschen Auffassung von der nur untergeordneten Bedeutung der deutschen Silberverkäufe. Den vierten Grund, die Gestaltung der indischen Zahlungsbilanz weist er dagegen als nicht maßgebend zurück, ebenso wie die Hoffnungen, welche Soetbeer für die Zukunft des Silbers auf dieselbe setzt. Unter den Folgen der Silberentwerthung betont der Verf. vor allem die nach seiner Meinung bereits eingetretene Vertheuerung des Goldvorraths. Das Heilmittel sieht er in der Rehabilitation des Silbers durch eine international vereinbarte Doppelwährung, bei deren Durchführung aber auf Englands Mitwirkung nicht verzichtet werden dürfe, nicht einmal vorläufig, wie z. B. Arendt will.

Der Aufsatz von V. John, Malthus' Bevölkerungsgesetz, Antrittsvorlesung, gehalten an der Juristenfakultät der Universität Bern, ist eine ziemlich äußerliche Ueberschau über die Ansichten einer Anzahl von Nationalökonomen von der Malthus'schen Theorie. Aufmerksam machen möchten wir auf den merkwürdigen Gebrauch des Begriffes „Naturgesetz". So richtig es an sich ist von einem Bevölkerungsgesetz zu sprechen, ebenso unzweifelhaft wird man das, was Malthus präventives Hemmniß nennt, die Enthaltsamkeit von der Ehe und der Erzeugung von Kindern, der sittlich freien Thätigkeit zurechnen müssen. Hier heißt es (S. 239): „seiner Natur angemessen wirkt auch das vorbauende Hemmniß selbst in der menschlichen Gesellschaft stets mit der stillen Macht eines Naturgesetzes!" Ein derartiger Sprachgebrauch mag an sich ein harmloses Privatvergnügen sein, er ist aber nicht unbedenklich, wenn er Nachahmung findet.

A. Soetbeer bringt eine Fortsetzung und Ergänzung seiner 1879 erschienenen größeren Schrift über die Edelmetallproduktion unter dem Titel „Zur Statistik

der Edelmetalle in den Jahren 1876—1880. Für den, der Soetbeers Schriften kennt, bedarf es keines Hinweises auf die sorgfältige und eingehende Art der Untersuchung, die sich auch in diesem bedeutenden Beitrage zur Edelmetallstatistik findet. Derselbe zerfällt in drei Abschnitte; der erste giebt Nachweise und Schätzungen der Edelmetallproduktion 1876—1879, der zweite Zusammenstellungen über den monetaren Gold- und Silbervorrath, der dritte, umfangreichste, sucht die Größe des Verbrauchs an Edelmetallen zu technischen und industriellen Zwecken festzustellen. Wir müssen uns natürlich darauf beschränken, nur einige der Hauptresultate hier mitzutheilen.

In dem ersten Abschnitt weicht S. etwas von den oft citirten Zusammenstellungen des amerikanischen Münzdirektors Burchard ab, was er ausführlich begründet. Nach ihm wäre die gesammte Produktion anzuschlagen auf:

	an Gold		an Silber	
	kg.	1000 Mark	kg.	1000 Mark
1876	171 719	479 095	2 364 724	425 650
1877	182 838	510 118	2 427 650	436 977
1878	183 656	512 401	2 602 552	468 459
1879	156 855	437 625	2 556 933	460 247.

die gesammte Edelmetallproduktion seit Ende des 15. Jahrhunderts bis 1880 auf annähernd:

Gold	10 303 400 kg.	28 746,4 Mill. Mark
Silber	193 012 000 „	34 742,1 „ „

Der zweite Abschnitt führt zu einem ziemlich überraschenden Resultate: einem sehr viel geringeren Münzvorrath in der zivilisirten Welt als man im allgemeinen anzunehmen geneigt ist. Es ergiebt sich (mit dem Vorbehalt weiter Fehlergrenzen, wie bei der Lückenhaftigkeit des Materials nicht anders möglich) für die Kulturwelt mit Ausschluß von Asien und Afrika ein Vorrath von 13 000 Mill. Mark Gold (in Münzen und Barren) und 8 400 Mill. Mark Silbermünze.

Auch die Resultate des dritten Abschnittes (Band III, Heft 2 und 3), der Feststellung des industriellen Verbrauches von Edelmetallen, werden überraschen und zwar durch die Höhe der ermittelten Zahlen. Die speziellen Untersuchungen für die Jahre 1871—80 ergeben einen Verbrauch von jährlich annähernd 84 000 kg. (234,3 Mill. Mark) Gold und 450 000 kg. (81 Mill. Mark) Silber, womit man die oben angegebenen Zahlen der jährlichen Produktion vergleiche. Für den Zeitraum 1831—80 betrug der Verbrauch nach Abzug des alten Materials:

Gold 2 070 000 kg. (5 775 Mill. Mark), 32,6 % der gleichzeitigen Produktion
Silber 14 500 000 „ (2 610 „ „), 25,2 „ „ „ „

Dazu kommt ein Abgang durch Abnutzung und Verlust von Münzen von 27 000 kg. Gold und 2 420 000 kg. Silber und ein Abfluß nach dem Orient (unter Abzug des Imports von dort) von 558 000 kg. Gold und 39 000 000 kg. Silber.

Band II bringt ferner den zweiten Theil von Fr. J. Neumanns Aufsatz über die Steuer nach der Steuerfähigkeit, welcher sich mit den Ansichten Hoffmanns, Helds und Steins beschäftigt. N. legt dar, daß J. G. Hoffmann nicht, wie behauptet ist, ein Gegner der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, vielmehr ein Anhänger derselben gewesen sei, wenn er auch dies Prinzip nicht stark betont habe, wegen der damals relativ geringen Höhe der Abgaben, namentlich der Kommunalabgaben. Der Verf. wendet sich dann gegen Held, welcher bekanntlich das Prinzip der Besteuerung nach der Steuerfähigkeit bestritt, und geht schließlich zu ausführlicher Besprechung der Steinschen Ansichten über. Da er den Begriff der „Steuer" bei Stein nicht klar ausgedrückt findet, sucht er ihn aus der Gesammtdarstellung zu ermitteln, eine Untersuchung, die sich zu einer schneidenden Kritik Steinscher Systematik und Definitionen gestaltet. Ein weiterer Artikel wird an diesem Punkte wieder anknüpfen.

Den Schluß des Bandes bildet ein Aufsatz „Die Armensteuer. Von einem

preußischen Fachmanne". Einer Darstellung des bestehenden Rechts, welches eine gerechte Vertheilung der Armenlast nicht herbeiführe, läßt der Verf. seine Reformvorschläge folgen. Unter Ablehnung des Vorschlages von Rocholl, eine allgemeine Armensteuer einzuführen, schließt er sich im Wesentlichen an die Darlegungen von Gamp an (vgl. den vorigen Jahrgang dieser Ztschr. S. 961) und plädirt für die Besteuerung der Arbeitgeber zu Zwecken der Armenpflege nach Höhe des von ihnen gezahlten Lohnes. Die Einführung einer solchen Steuer auf Grund staatlicher Normativbestimmungen soll den Ortsarmenverbänden freigestellt werden.

Im dritten Bande setzt Krohn seine geistvollen kritischen Beiträge zur Kenntniß und Würdigung der Sociologie fort. Indem er zunächst die Kritik Comtes weiterführt, betont er die Unmöglichkeit, geschichtliche und soziale Phänomene nach naturwissenschaftlicher Methode zu behandeln. Er wendet sich dann gegen Schäffle. Der Aufgabe der Sociologie, die planvolle Einheit des gesellschaftlichen Geschehens zu begreifen, könne der Empirismus nie gerecht werden, da er nur zerstückele, keine Einheit schaffen könne. Treffend weist Krohn auf den inneren Widerspruch, den Schäffles „Bau und Leben" mit so vielen neueren Schriften theilt, daß man die selbständige Würdigung des Geistes als „spekulatives Hirngespinnst" in die Rumpelkammer wirft und dabei übersieht, daß das, was man aufstellt, eben auch Spekulationen aprioriſchen Ursprungs sind.

Außer den bereits oben besprochenen Untersuchungen Soetbeers enthält der dritte Band (Heft 4 und 5) noch eine längere Abhandlung von G. Cohn über internationale Fabrikgesetzgebung. Anknüpfend an die gescheiterten Bemühungen der Schweiz um Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung, giebt der Verf. eine ausführliche vergleichende Darstellung der Entwickelung der Fabrikgesetzgebung, namentlich in der Schweiz und in England, als deren Resultat sich ergiebt: Zweck der Fabrikgesetzgebung ist Herstellung der normalen Zustände im Erwerbsleben der Familie, welche durch das Bevölkerungsgesetz und das Wesen der modernen Großindustrie gestört sind. Wirksam kann das nur geschehen durch ein behutsames, sich vorsichtig an die gegebenen Mißstände anschließendes Verfahren. Daraus folgt die Verschiedenheit der Fabrikgesetzgebung der einzelnen Staaten, da dieselbe, wenn sie wirksam sein soll, ein treuer Ausdruck der verschiedenen Arbeiterzustände sein muß. Ein Gesetz wie das schweizerische von 1877 ist der Niederschlag einer langen sozialen Entwickelung mit einer mehr als hundertjährigen wohlwollenden Fürsorge der herrschenden Klasse, mit längst bestehendem Schulzwang ꝛc. Während nun die humanitären Bestrebungen um weitere Ausdehnung kämpfen, sträuben die industriellen sich dagegen aus Gründen der Konkurrenz. Sind aber Beschränkungen eingeführt, dann vereinigen sich beide Zweige in dem Wunsche der Ausdehnung auf die nicht Unterworfenen, wieder aus Gründen der Humanität einer-, der Konkurrenz andererseits. Die Schwierigkeiten für die Verwirklichung dieses an sich berechtigten Wunsches ergeben sich aus der Betrachtung der einzelnen Fabrikgesetzgebungen. Die größte liegt in dem Zusammenhange der gewohnten Lebenshaltung der Arbeiterfamilien mit den Fabrikzuständen. Nachdem man es dahin hat kommen lassen, daß die arbeitende Bevölkerung sich auf das Elend eingerichtet hat, kann der Versuch, dasselbe zu beseitigen, zunächst den Erwerb der Arbeiter schwer schädigen (Beschränkung der Arbeitszeit, der Frauen- und Kinderarbeit!). Zu der Verschiedenheit der Arbeiterzustände kommt die Schwierigkeit der Herbeiführung eines Vertrages, der Durchführung und wirksamen Kontrole eines solchen. Höchstens auf kleine Staaten, wie Belgien mit seinen entsetzlichen Arbeiterzuständen, könnte man einen Druck ausüben.

Den anderen Weg zur Herbeiführung des gewünschten Schutzes, den des „sozialen Schutzzolls", verwirft Cohn zwar nicht prinzipiell, hebt aber die großen Schwierigkeiten für die zweckmäßige Durchführung solcher Maßregeln hervor, sowie die gänzliche Wirkungslosigkeit für diejenigen Industrien, welche vor allem für den Export arbeiten. Praktischere Resultate verspricht sich der Verf. von einer internationalen Agitation, welche Fabrikanten, Arbeiterfreunde, Arbeiterführer vereinigend das Werkzeug zu ansehnlicheren und schnelleren Erfolgen in der Fabrikgesetzgebung der einzelnen Staaten werden könnte, als irgend ein Versuch zu internationaler Fabrikgesetzgebung oder zu den damit verwandten internationalen Maßregeln.

Dr. K. Rathgen.

18. Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte. Herausgegeben von Dr. E. Wiß. Berlin 1881, Band 2—4.

In Band 2 schreibt Dr. Karl Mandello Gegen den Caesarismus in der Volkswirthschaft. Der Artikel stellt ohne eingehende Begründung eine Reihe von Postulaten auf über die Grenzen der Staatsthätigkeit auf wirthschaftlichem Gebiete. Als Beispiel für den taktfest freihändlerischen Standpunkt genüge der Satz, daß die in den heutigen Gewerbeordnungen noch bestehenden Beschränkungen der Gewerbebetriebe der Aerzte, Apotheker, Lehrer, Notare, Auswanderungsagenten ꝛc. und das Verbot an Soldaten und Beamte Gewerbe zu treiben unvernünftig sei. Am Schluß werden die einschlägigen ungarischen Gesetze nach den aufgestellten Grundsätzen klassificirt.

Ein Aufsatz von N. M. Witt über die Bestrebungen zur Befestigung des großen und kleinen Grundbesitzes wird an anderer Stelle besprochen. F. W. Toussaint liefert eine agrarstatistische Skizze des Reichslandes Elsaß-Lothringen. Ein Aufsatz von K. Silberschlag über die Ansichten des klassischen Alterthums über Entstehung der Welt und der organischen Wesen liegt außerhalb des Rahmens dieser Besprechungen.

Dr. Stockbauer theilt Nürnberger Goldschmiedeordnungen aus dem 16. bis 18. Jahrhundert mit. Derselben Periode gehört ein Urkundlicher Beitrag zur Geschichte der Accise von K. Biedermann an. Dieser Aufsatz, sowie ein weiterer im 4. Bande über die Geschichte des Leipziger Stapels verdanken ihren Ursprung den Studien des Verfassers über die Geschichte der Leipziger Kramerinnung, welche im vorigen Jahrgang S. 965 bereits besprochen sind, so daß wir auf die interessanten Artikel nicht noch einmal zurückkommen.

In einem längeren Artikel in Band 2 und 3 bespricht E. Wiß die Währungsfrage. Dem bei Behandlung dieses Gebiets offenbar vorhandenen Bedürfniß der Verwendung von – Kraftausdrücken trägt der Verfasser genügend Rechnung. Wir entnehmen den ersten Seiten: Böotierthum, Größenwahn, hohle Theoretiker, Ideologen ohne wissenschaftlich geschultes Denken, nacktes Einzelinteresse von Minenbesitzern und Arbitrageuren ꝛc. ꝛc. Auch sonst bringt der Verfasser nur die genügend behandelten Gründe für die Goldwährung. Neu dürfte die zum Schlusse vorgetragene Theorie sein: Knappwerden und Theuerung des Geldes wirke günstig auf die Produktion und führe eine solide, gleichmäßige Steigerung derselben herbei. Im Nothfall habe man aber immer noch Papier!

A. Lammers bekämpft in 2 Artikeln (Band 2: Gewerbliche Haftpflicht oder Unfallversicherungszwang? Band 4: Versicherung und Armenpflege) mit den bekannten Gründen die staatlichen Versicherungspläne und vertheidigt den von der Fortschrittspartei eingebrachten Entwurf eines verbesserten Haftpflichtgesetzes.

Band 3 wird eröffnet durch einen Aufsatz: Zoll und Politik. Nach den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg Theodor von Schön bearbeitet von einem Ostpreußen. Die erste Hälfte desselben polemisirt gegen H. v. Treitschkes Verherrlichung des preußischen Ministers von Motz als Begründers des Zollvereins, gestützt auf einige Aeußerungen Schöns, der dem Zollverein abgeneigt war, wegen der den Kleinstaaten eingeräumten Rechte. Die zweite Hälfte des Artikels bespricht ohne rechten Zusammenhang mit der ersten die Frage des Zollanschlusses von Hamburg in verneinendem Sinne, da der Beweis der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Maßregel nicht erbracht sei.

Unter dem Titel: Friedrich der Große, Friedrich Wilhelm III., Graf Mirabeau und Fürst Bismarck. Politische und volkswirthschaftliche Parallelen zur Geschichte und Kritik der preußischen und deutschen Finanzwirthschaftspolitik verwerthet Karl Braun allerlei Lesefrüchte. Zweck des langen Aufsatzes ist „einige historische Parallelen zu ziehen, welche geeignet sind, uns vor Abwegen und Rückfällen zu warnen. Vor Rückfällen in die Zeit des tiefsten wirthschaftlichen Verfalls Deutschlands im 17. und 18. Jahrhundert ꝛc."

Band 4 enthält außer den schon genannten folgende Artikel:

Landrath Dr. Scheffer berichtet über die Geschichte des Main-Weserkanal-Projektes. Dasselbe schwebt seit 1856. Durch die 1860 erfolgte Aufstellung eines staatlichen Projekts entstand eine lebhaftere Bewegung, wobei nicht weniger

als 5 Linien in Vorschlag gebracht wurden, welche auf einem Kärtchen angegeben sind. Von 1864 an ruhte die Angelegenheit bis zum Jahre 1872, in welchem die Transportnoth die alten Pläne wieder in Erinnerung brachte. Der Verwirklichung näher ist man aber erst in Folge eines Erlasses des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom Jahre 1878 getreten. Auf Grund desselben sind Spezialkomités für die verschiedenen Strecken zusammengetreten, welche die früheren Projekte, die Bedeutung des Kanals für die lokalen Interessen und für den durchgehenden Verkehr ꝛc. zu prüfen haben.

Ein wenig erfreuliches Bild entwirft Dr. Heinrich Janke von den amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften, anknüpfend an den Ausspruch des Fürsten Bismarck, daß sich die Versicherungsgesellschaften nicht um den Dank, sondern um das Geld ihrer Mitbürger bewerben. Danach herrschen dort ganz unglaubliche Mißbräuche: Vergeudung der enormen Einnahmen, namentlich durch theure Bauten und das Agenturunwesen, und Aufbringung dieser Gelder durch allerlei unlautere Mittel, wie Aufkauf der eigenen Policen und künstlich herbeigeführtes Verfallen der Policen, welche im Durchschnitt nicht über 7 Jahre dauern. Erst in den letzten Jahren ist in einigen Staaten der Union gesetzliche Abhülfe geschaffen worden. Dr. K. Rathgen.

19. Der Arbeiterfreund, herausgegeben von V. Böhmert und R. Gneist. Berlin, 1881. Heft 2—5.

Heft 2 bringt zunächst mehrere Beiträge zum Sparkassenwesen. Ein Vortrag von Dr. W. Smitt über die Vorzüge und die bisherige Verbreitung der Schulsparkasse bringt nichts Neues. Im Anschluß daran bespricht V. Böhmert den gegenwärtigen Stand der Agitation für Schulsparkassen, wonach etwa 400 Jugendsparkassen in Deutschland sich befanden. Es folgt ein Bericht über die Errichtung einer Pfennigsparkasse in Darmstadt und deren erfreuliche Resultate. Dieselbe wurde eröffnet am 2. Okt. 1880 und zählte im Dezember desselben Jahres schon 3400 Einleger.

Paul Dehn theilt Einiges über Fabrikordnungen aus den Berichten der Deutschen und Schweizer Fabrikinspektoren mit.

Für das Gebiet des Armenwesens ist beachtenswerth ein Aufsatz von V. Böhmert über die Organisation und Verbindung der amtlichen und nichtamtlichen Armenpflege in Dresden. Die Dresdner Armenpflege ist 1880 nach dem Elberfelder Vorbild reorganisirt: Individualisirung durch Zuweisung von höchstens 5 Unterstützten an einen Armenpfleger. An der Spitze steht ein Ausschuß, zusammengesetzt aus Rathsmitgliedern, Stadtverordneten und Bürgern. Die Armenpfleger, von Rath und Stadtverordneten ernannt, sind in 40 Pflegevereine mit je 10 Pflegern vereinigt. Das Resultat des ersten Verwaltungsjahres war Abnahme der Verwaltungskosten, aber nicht unerhebliche Zunahme der Empfänger und der Unterstützungen. Daneben existirt eine ausgedehnte nichtamtliche Armenpflege. Zu mehr als 50 älteren Wohlthätigkeitsvereinen ist ein neuer Verein gegen Armennoth und Bettelei getreten, welcher bedürftige Durchreisende mit Arbeit und Geld, Einheimische vorzugsweise mit Naturalien unterstützt. Dieser Verein soll gute Erfolge, namentlich durch Abnahme des Hausbettels, haben. Es liegt nun auf der Hand, daß diese verschiedenen Arten der Armenpflege sich vielfach durchkreuzen, daß sie von Arbeitsscheuen ausgebeutet werden ꝛc. Es sind daher Vorschläge gemacht worden eine einheitliche Organisation herzustellen, welche gewiß viel Gutes stiften kann.

Heft 3 bringt aus Anlaß des hundertsten Geburtstages von George Stephenson (9. Juni 1881) einen warm geschriebenen Lebensabriß dieses „Mannes der Arbeit" von Franz Woas.

Paul Dehn schreibt über die jugendlichen Arbeiter in Deutschland, wesentlich gestützt auf die Berichte der Fabrikinspektoren. Beachtenswerth ist namentlich der Hinweis auf die traurigen Zustände der gesetzlich nicht kontrolirten Kinderarbeit in der Hausindustrie, wie z. B. bei der Fabrikation von Zündholzschachteln in der Grafschaft Glatz. Der Vorschlag, auch diese der gesetzlichen Aufsicht zu unterwerfen, dürfte freilich auf die größten Schwierigkeiten stoßen. In der

Bayerischen Handelszeitung vom 5. November 1881 erhebt sich denn auch schon Widerspruch dagegen.

Unter Chiffre J. Fg. wird über Wohlfahrtseinrichtungen und Gewinnbetheiligung in dem Pariser Modewaarengeschäft „au bon marché" berichtet, im Anschluß an die früheren Mittheilungen des Arbeiterfreundes aus diesem Gebiete.

Dr. C. Silberschlag macht in einem Artikel über das Verhältniß der Ortsarmenverbände zu den Landarmenverbänden und dem Staate den Vorschlag die Grenze, wo der Land- für den Orts-Armenverband einzutreten habe, nach dem Verhältniß der Armenausgaben zu der Höhe der direkten Staatssteuern zu bemessen.

Einem Bericht über die zehnjährige Thätigkeit der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung entnehmen wir, daß dieselbe zählte:

	1871	1877	1880
Vereine	158	772	748
persönl. Mitglieder	1 299	4 360	4 111.

Heft 4 und 5 (Doppelheft) bringt einen beachtenswerthen juristischen Beitrag „zur Frage der Haftpflicht und der Unfallversicherung" von Dr. C. Silberschlag. Das Resultat desselben ist: Das Römische Recht hat das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und freien Arbeitnehmer kaum gekannt und nicht dem modernen Bedürfniß entsprechend geregelt. Namentlich fehlt es an Vorschriften über Entschädigungspflicht des Arbeitgebers bei Unglücksfällen, die den Arbeiter bei Ausführung der ihm übertragenen Arbeit treffen. Das allgemeine Landrecht hat diese Pflicht geregelt in Betreff des Verhältnisses zwischen Gesinde und Herrschaft und zwischen Seemann und Schiffsrheder. Es erscheint als Forderung der Gerechtigkeit, die betr. Vorschriften auf alle Fälle der von einem Arbeitgeber übertragenen Arbeit auszudehnen. Für manche besonders gefährliche Betriebe (z. B. Bergwerke) empfiehlt es sich eine Zwangsversicherung des Arbeiters gegen Unfälle, jedoch ohne Aufhebung der Privatversicherungen, einzuführen. Dehnt man diese Versicherung auf die Unfälle aus, welche den Arbeiter durch eigene Schuld treffen (wofür manche Gründe sprechen), so ist es nicht unangemessen, daß ein Theil der Versicherungsprämien vom Staat gezahlt werde.

Paul Dehn schreibt über die Phosphornekrose, eine Art Knochenfraß, welche die Kiefer der Phosphorarbeiter in den Zündholzfabriken ergreift, welche weißen oder gelben Phosphor verwenden. Die Arbeit enthält einen beherzigenswerthen Appell nach dem Vorgange von Dänemark und der Schweiz die gewöhnlichen Phosphorzündhölzer ganz zu proskribiren und nur solche Zündhölzer zuzulassen, welche keinen weißen oder gelben Phosphor enthalten.

Der Herausgeber der Zeitschrift bringt lehrreiche Daten über Besteuerung und Vertheilung des Einkommens im Königreich Sachsen nach den Resultaten der sächsischen Einkommensteuerstatistik 1875—80, wie sie in der Zeitschrift des königlich sächsischen Statistischen Bureaus, Heft III und IV von 1880 enthalten sind. Im Jahre 1880 waren eingeschätzt: 1 119 546 Personen (darunter 79 059 steuerfreie), während nach der Volkszählung nur 656 868 Haushaltungen vorhanden waren. Die meisten der letzteren enthielten also mehrere Eingeschätzte, was den Werth der Zahlen für die Beurtheilung des Volkswohlstandes wesentlich beeinträchtigt. Die Vergleichbarkeit der Zahlen der verschiedenen Jahre ist gestört durch Aenderungen in der Veranlagung seit dem Jahre 1878. Die Gesammtsumme des eingeschätzten Einkommens betrug 1875 rund 1 018 Mill. Mark, 1877 : 948, 1878 : 927, 1879 : 959, 1880 : 982. Eingeschlossen sind darin die juristischen Personen (1880 3628 mit 81 Mill. Mark). Einkommen unter 300 Mark sind frei. Böhmert theilt sämmtliche Steuerzahler in 4 Klassen, deren Verhältnißzahlen für 1880 wir hier mittheilen wollen:

		Proz. der eingeschätzten Personen	Proz. der eingeschätzten Einkommen
I.	Unbemittelte (bis 800 Mark)	76,70	40,18
II.	Mittlere (800—3300 Mark)	20,57	33,18
III.	Wohlhabende (3300—9600 Mark)	2,23	12,85
IV.	Reiche (über 9600 Mark)	0,50	13,79

A. Gumprecht bespricht gegenüber den offenkundigen Mißständen, welche Privatleihbibliotheken und die gegenwärtige Kolportage bieten, die Nothwendigkeit,

energisch für gute Bücher ꝛc. für das Volk zu sorgen, namentlich auf dem Wege der Kolportage und der Volksbibliotheken, für welche er praktische Rathschläge giebt.

Interessante Mittheilungen macht P. Chr. Hansen über die Arbeiter- und Besserungsanstalt Bokelholm und das Korrigendenwesen in Schleswig-Holstein. Die genannte Anstalt, seit Oktober 1880 eröffnet, hat den Zweck einen Theil der in der Provinz rapide sich vermehrenden Korrigenden mit landwirthschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen, ein Versuch der dem Bericht nach von Erfolg begleitet ist, aber freilich nicht unerhebliche Kosten macht. Aus den allgemeinen Zahlen müssen wir uns auf Mittheilung der folgenden beschränken: Die Zahl der Korrigenden in der Provinz, 1870 mit einigen 30 beginnend, betrug am 1. März 1881 1226 männliche und 45 weibliche; von diesen standen nicht weniger als 86 % im Alter von 18--50 Jahren, im Alter von 20—30 und 30—40 Jahren je 30 %. Verheirathet waren nur 8 %. Zum ersten Male waren in der Anstalt 70 %, zum zweiten Male 15 %, die übrigen öfter bis zu 6 Malen. Die traurige Ursache, welche die meisten immer wieder zurückbringt, ist in der Regel der Mangel an Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Branntwein.

Dr. med. A. Geißler berichtet über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den größeren deutschen Städten während des Jahres 1880, auf Grund der Publikationen des Kaiserlich Deutschen Gesundheitsamtes.

V. Böhmert schreibt über Fortschritte im Sparkassenwesen, namentlich die Verwendung von Sparmarken à 10 Pf. in einigen sächsischen Städten, und theilt die Randglossen eines sächsischen Schulmannes mit zu 12 Thesen, welche die Hamburger Volksschullehrer über die Verwerflichkeit der Schulsparkassen aufgestellt haben.

Einen großen Theil des Heftes nimmt der Jahresbericht über die inneren Angelegenheiten des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen ein.

Dr. K. Rathgen.

20. Grünhut, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Achter Jahrgang, Heft 3 und 4. Wien 1881.

Von dem Inhalt dieser beiden Hefte, die im Uebrigen überwiegend dem Privatrecht gewidmet sind, heben wir die Rede des Freiherrn von Rizy über die Wucherfrage aus dem österreichischen Herrenhause Heft 4 S. 774—784 hervor. Rizy ist nicht blos als Schriftsteller auf diesem Gebiete thätig gewesen (über Zinstaxen und Wuchergesetze 1859); er hat auch, wie die Redaktion bemerkt, als Advokat, als Sektionschef im Justizministerium und als Senatspräsident des obersten österreichischen Gerichtshofs Gelegenheit gehabt, einen reichen Schatz praktischer Erfahrungen zu sammeln. Wir schicken voraus, daß das entsprechende Gesetz am 28. Mai 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 47) zu Stande gekommen ist. Rizy begann mit folgenden Worten:

„Der aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften, welcher sich dem ebenfalls vorliegenden, denselben Titel führenden Regierungsentwurfe und unmittelbar dem im Jahre 1877 für Galizien erlassenen Gesetze anschließt, wird uns als ein Mittel der Rettung aus jenen beklagenswerthen Zuständen angeboten, in welche die österreichische Bevölkerung seit Erlassung des Gesetzes vom 14. Juni 1868 gerathen ist."

Der Redner schildert dann die Nothzustände; er könnte die allgemein bekannten und gewürdigten Thatsachen durch eine lange Reihe der haarsträubendsten Beispiele aus seiner Gerichtspraxis vermehren. Das Herrenhaus habe schon am 27. Juni 1877 unter vielfältigem Beifall eine Resolution angenommen, die eine Revision des Gesetzes von 1868, Beschränkung des Klagerechts für Darlehnsgeschäfte und Erwägung der Beschränkung der Wechselfähigkeit auf die im Handelsregister eingetragenen Personen gefordert. Jetzt werde nicht ein Wuchergesetz, jetzt werde eine Bestrafung jenes schweren, dem Verbrechen des Betruges und der Erpressung verwandten Delikts gefordert, das man aus dem Gesetz von 1877 kenne. „Eigentlich könnten von dem Entwurf nur die befriedigt sein, die sich zu dem Satze bekennen, daß aus Rücksicht für das öffentliche Wohl der gesammte

wirthschaftliche Verkehr und also auch der Verkehr des Kapitalmarktes mit Ausschluß jeder Einmischung der Staatsgewalt, einzig und allein jener Wirkung zu überlassen sei, welche sich aus dem natürlichen Verhältniß von Angebot und Nachfrage ergebe." Das Herrenhaus habe sich auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt; es sehe in einem beabsichtigten Eingriff von Staatsgesetzen, welche vom sittlichen Standpunkt aus Angebot und Nachfrage beeinflussen wollen, nichts Unheilvolles, Widernatürliches, Unsinniges, wie es die Manchesterschule, die wichtigste Gegnerin jeder Wuchergesetzgebung thue. Trotz vieler Gegner habe diese Schule für die rücksichtslose Anwendung ihrer Grundsätze eine solche Menge glaubensfester Verehrer gewonnen, daß eine künftige Kulturgeschichte das einstens unter den seltsamsten Erscheinungen des Jahrhunderts werde zu verzeichnen haben. Stets werde dabei geredet, als ob es sich nicht um das Glück der Bevölkerung, sondern nur um eine schrankenlose Vermehrung der Güter, als ob es sich einzig und allein um den Gewinn der Reichen und Mächtigen, und nicht auch um die Existenz des Armen und Ohnmächtigen handelte. Nicht umsonst habe Ihering darauf hingewiesen, es werde bitterer Erfahrung bedürfen, bis man inne werde, welche Gefahren der von allen Seiten entbundene individuelle Egoismus für die Gesellschaft in sich berge. Er habe Recht, die unbeschränkte Verkehrsfreiheit sei ein Freibrief zur Erpressung, ein Jagdpaß für Räuber und Piraten mit dem Recht der freien Pürsch auf Alle, die in ihre Hände fallen.

Oestreich und Frankreich, führte er weiter aus, hätten ja schon einmal an der Wende des 18. u. 19. Jahrhunderts das Experiment gemacht; damals wie heute seien traurige Krisen eingetreten. Das habe man vergessen, wie man bei den Erörterungen der 60er Jahre der Zinsgesetzgebung Englands vergessen habe, das unter der Herrschaft des vor nicht ganz 200 Jahren erlassenen strengen Wuchergesetzes der Königin Anna das reichste Land der Erde wurde, das erst 1833 für kurze Wechsel und kaufmännische Anweisungen die alte Strenge beseitigte und so langsam den Kapitalmarkt jener vollen Freiheit zuführte, die nur das reichste Land der Erde ungestraft ertragen könne. Ebenso wenig habe man beachtet, daß auch Frankreich noch unter dem Wuchergesetz von 1807 stehe, das in den fünfziger Jahren noch wesentlich verschärft worden sei.

Rizy wies dann noch auf den allgemeinen Umschwung hin, der gegenwärtig in den staatswissenschaftlichen Doktrinen sich vollziehe, der es nicht mehr erlaube jeden, der für ein Wuchergesetz sei, für einen zurückgebliebenen Dummkopf zu erklären. Freilich dürfe man nicht auf die Zinstaxe des jüngsten Reichsabschiedes zurückgreifen. „Wohl aber werden die, welche auf Seite der Resolution des Herrenhauses stehen, die Ueberzeugung festhalten, daß es nicht nur möglich sondern durchaus nothwendig sei, einen Rechtszustand herzustellen, bei welchem ohne Beeinträchtigung der berechtigten Ansprüche eines lobenswerthen Unternehmungsgeistes die redliche Arbeit des Bürgers und Bauers vor den Ausschreitungen des Wuchers nachhaltig gesichert erscheint." Bis man dieses Ziel erreiche, sei das vorliegende Gesetz als ein erster Schritt der Umkehr zum Bessern immer willkommen zu heißen. Es werde wenigstens in etwas die schweren Wunden heilen, welche in einer beklagenswerthen Periode allgemeiner Begriffsverwirrung nicht nur der wirthschaftlichen Existenz, sondern was mehr sagen will, dem Sittlichkeitsgefühl und dem Rechtsbewußtsein des Volkes geschlagen worden sind.

—

Eingesendete Schriften.

Wir bringen hier diejenigen eingesandten Schriften zur vorläufigen Anzeige, welche in diesem Hefte noch keine Besprechung finden konnten. Wir behalten uns vor auf die wichtigeren im nächsten oder einem der nächsten Hefte zurückzukommen. Einige kurze Bemerkungen fügen wir schon hier bei.

1. **Annales de démographie internationale.** Recueil trimestriel de travaux originaux et de documents statistiques et bulletin bibliographique spécial. Publié sous la direction de M. le docteur Arthur Chervin. Quatrième et cinquième année (1880 et 1881). No. 16 (Décembre 1880). No. 17 (Mars 1881). No. 18 (Juin 1881). Paris, G. Masson.
2. **Annali di statistica.** Serie 2a. Vol. 19, 22, 25. 1881. Ministerio d'agricoltura, industria e commercio. Direzione di statistica. Roma 1881, Tipografia Eredi Botta. 8°. 230 p., 232 p., IV u. 222 p.
3. **Beiträge zur bayerischen Medizinalstatistik:** Morbidität in den Heilanstalten des Königreichs Bayern. Jahresbericht für 1877 und 1878 in 2 Abtheilungen (XXXX. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern). Herausgegeben vom k. statistischen Bureau. München 1881, Ackermann. 520 und 284 S.
4. **Blätter für Rechtspflege** in Thüringen und Anhalt unter Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung und der juristischen Literatur. Herausgegeben von O. Bretschneider, Senatspräsident am Thüringischen Oberlandesgericht zu Jena. Neue Folge VIII. Band. Der ganzen Folge 28. Band. Drittes und viertes Heft. Jena 1881, Fr. Frommann. 8°.
5. **Bráf, Dr. Albin:** Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse. Prag 1881, J. Otto. gr. 8°. 162 S.
6. **Christlich-sociale Blätter:** Katholisch-sociales Centralorgan. Redigirt von Arn. Bongartz. 14. Jahrg. 20. Heft. Neuß 1881.
7. **Dorendorf,** Oberlandesgerichtsrath **W.:** Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Febr. 1877. Erläutert. Breslau 1881, Kern's Verlag. 8°. 343 S.
8. **Ducati,** Dr. **Giovanni:** Sulla libera concorrenza, un contributo alla propagazione delle teoriche della nuova scuola giuridico-sociale. Parma 1881, Ferrari & Figli. 8°. 36 S.
9. **E. K.:** Die Oekonomie der Zukunft. Eine socialpolitische Skizze. Berlin 1881, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 27 S.
10. **Eisenhart, H.:** Prof. an der Universität Halle: Geschichte der Nationalökonomik. Jena 1881, Fischer. 8°. V und 243 S.
11. **Földes (Weisz),** Prof. Dr. **Béla,:** Cautelen bei Anwendung der statistischen Methode. Separatabdruck aus der statistischen Monatsschrift. Wien 1881. Hölder. 8°. 22 S.
12. **Frauenstädt, Paul:** Blutrache und Todtschlagsühne im deutschen Mittelalter. Studien zur deutschen Kultur- und Rechtsgeschichte. Leipzig 1881, Duncker & Humblot. 8°. IX und 250 S.
13. **Gehe & Comp.:** Handelsbericht. Dresden, September 1881. 8°. 64 S.
14. **Goldschmidt,** Dr. **L.,** Geh. Justizrath und Professor an der Universität Berlin: Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Studien und Vorschläge. Stuttgart 1882, Enke. 8°. VI und 118 S.
15. Grundsätze, Die, der Nationalökonomie. Mit besonderer Anwendung auf die jetzigen sozialen Verhältnisse. München 1881, L. Finsterlin. 76 S.
16. **Hellmann, Friedrich:** Stellvertretung in Rechtssachen. München 1882, Th. Ackermann. 8°. IV u. 168 S.
17. **Hohoff, Wilhelm:** Protestantismus und Sozialismus. Historisch-politische Studien. Paderborn 1881, Bonifacius-Druckerei. 8°. 184 S.
18. Jahresbericht der Handelskammer zu Bochum für 1880. Bochum 1881, Stumpf. Fol. 58 S.
19. **Kah, Karl:** Gr. badischer Oberamtsrichter in Heidelberg: Die deutsche Civilprozeßordnung erläutert nach den Motiven, den Protokollen der Justizkommission des Reichstags, den Entscheidungen des Reichsgerichts und der Doktrin. Zum Handgebrauch. 1. Lieferung. Mannheim 1881, Bensheimer. 8°. 80 S.
20. **Kah,** Dr. **Bernhard:** Beiträge zum Recht der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Mannheim 1882, Bensheimer. 8°. VIII, 277 u. XLII S.
21. **Kleser,** Dr. **Hans:** Geld und Währung. Eine Kritik bimetallistischer Anschauungen. Berlin 1881, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. VI u. 85 S.

22. **Knies, Karl:** Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte. Neue durch abgesonderte Zusätze vermehrte Auflage der „Politischen Oekonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode". Erste Hälfte. Braunschweig 1881, Schwetschke und Sohn. 8°. X und 240 S.
23. **Köröst, Josef,** Direktor des kommunal-statistischen Büreaus: Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1881 Resultate der Volksbeschreibung und Volkszählung vom 1. Jan. 1881. (Publikationen des statistischen Büreaus der Hauptstadt Budapest. XV. Heft 1). Uebersetzung aus dem Ungarischen. Berlin 1881. Puttkammer u. Mühlbrecht. 8°. 176 S.
24. Der **Liberalismus, Fürst Bismarck und die Parteien.** Ein Wort an das deutsche Volk. Hamburg 1881, Hungerland. 8°. 48 S.
25. **Löbe,** Dr. **Ernst,** Königl. Sächsischer Geheimer Oberrechnungsrath: Das deutsche Zollstrafrecht. Die Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, unter besonderer Berücksichtigung der einschlagenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, sowie der Spruch- und Verwaltungspraxis der höchsten deutschen Gerichtshöfe und Finanzbehörden erläutert. Berlin 1881, Baensch. 8°. 204 S.
26. Eine **Mittelpartei im Reich.** Leipzig 1881, Duncker u. Humblot. 8°. IV u. 43 S. Eine sehr beherzigenswerthe, für die Wahlen bestimmte Broschüre, welche auszuführen sucht, daß die Gründung einer Mittelpartei, bestehend aus den gemäßigten Konservativen und Liberalen noth thue, welche die Regierung im Sinne der Bismarck'schen Politik unterstütze. Daß die Wahlen in entgegengesetzter Richtung entschieden haben, beweist nichts gegen die Stichhaltigkeit der hier vorgebrachten Gründe.
27. **Monatsschrift für Gesellschafts-Wissenschaft,** für volkswirthschaftliche und verwandte Fragen. Von Frh. C. v. Vogelsang. 3. Jahrgang 1881. September- und Oktober-Heft. Wien 1881, Kirsch. 8°. S. 449—560.
28. **Ofner,** Dr. **Julius,** Advokat in Wien: Zur induktiven Methode im Recht. Zwei Vorträge und eine Replik. Wien 1881, Hölder. 8°. 40 S. Der Verfasser plädirt für die „naturwissenschaftliche Methode im Recht", ohne tiefer in den Gegenstand einzudringen. Der zuerst abgedruckte wichtigere Vortrag enthält auf 12 Seiten nur einige allgemeinere hingeworfene Gedanken. Dann folgt auf 9 Seiten eine Polemik über Willensfreiheit und Recht und zuletzt ein Vortrag über die Kouponstreitigkeiten der österreichischen Bahnen.
29. **Ottenthal, E. von:** Die ältesten Rechnungsbücher der Herren von Schlandersberg. Separatabdruck aus den „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung". II. Bd. 4. Heft. 8°. 64 S.
30. **Ratzinger,** Dr. **Georg:** Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Ethisch-soziale Studien über Kultur und Civilisation. Freiburg i./B. 1881. Herder. 8°. XIV u. 532 S.
31. **Reitzenstein, F. Freiherr v.,** Bezirkspräsident z. D.: Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwickelung. Leipzig 1881, Duncker u. Humblot. 8°. VIII u. 235 S. Die Schrift enthält den Wiederabdruck der in diesem Jahrbuch V, 2—4 enthaltenen Arbeit.
32. **Rönne,** Dr. **Ludwig von,** Appell.-Gerichts-Vizepräsid. a. D.: Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. 4. Aufl. 6. Lieferung. (2. Bds. 1. Lfg.) Leipzig 1881, Brockhaus. 8°. S. 1—144.
33. **Schalk,** Dr. **Karl:** Oesterreichs Finanzverwaltung unter Berthold von Mangen 1412—1436. Wien 1881, Verlag des Vereins für Landeskunde in Oesterreich. 8°. 23 S.
34. **Schulze, Hermann,** Geh. Rath u. Prof. in Heidelberg: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 3. Lieferung. Leipzig 1881, Breitkopf u. Härtel. S. 515—690. Da diese dritte Lieferung nicht, wie ursprünglich beabsichtigt war, den Abschluß des Werkes bringt, so werden wir im nächsten Heft noch keine Anzeige bringen. Dieselbe, aus der Feder des Herrn Prof. Dr. Laband, folgt aber, sobald das Werk abgeschlossen ist.

35. **Statistica della instruzione** elementare publica e privata in Italia. Anni 1877—78 e 1878—79. Introduzione. Roma 1881, Tipografia Elzeviriana nel Ministerio delle Finanze. 8°. LVI p.
36. **Sudre, Alfred:** Geschichte des Kommunismus oder historische Widerlegung der sozialistischen Utopien. Nach der 5. Auflage des Originals, preisgekrönt von der französischen Akademie. Deutsch von Oskar Friedrich. Mit einem ergänzenden Nachtrag von Otto Wenzel. Berlin 1882, Staude. 8°. VII u. 450 S. Dieses im Ganzen recht unbedeutende Buch ist im Jahre 1848 im Schrecken über die Pariser Revolutionszustände zur Rettung der Gesellschaft geschrieben. Der Nachtrag giebt eine ganz kurze, objektiv gehaltene, an Mehrings Geschichte der Sozialdemokratie und ähnliche Schriften sich anschließende Darstellung der sozialen Bewegung in Frankreich, England und Deutschland seit 1848.
37. **Tabakmonopol, Das, und das Deutsche Reich.** Eine Stimme aus Oesterreich. Separatabdruck aus der Augsburger Postzeitung. Augsburg 1881, Literarisches Institut. kl. 8°. 14 S.
38. **Vorschlag, Ein, zur Beilegung des Kulturkampfs.** Von einem freisinnigen Katholiken. Leipzig 1881, O. Wigand. 8°. 93 S.
39. **Weisl,** Dr. **Ernst:** Deutsches Pfandrecht bis zur Reception des römischen Rechts. Wien 1881, Hölder. 8°. IV u. 80 S.
40. **Westergaard, Harald:** Die Lehre von der Mortalität und Morbidität. Anthropologisch-statistische Untersuchungen. Von der Universität in Kopenhagen preisgekrönte Schrift. Erste Abtheilung. Jena 1881, Fischer. 8°. VII und 252 S.
41. **Zeitschrift** für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Herausgegeben von Dr. C. S. Grünhut, ord. Professor an der Universität Wien. Band IX. Heft I. Wien 1881, Hölder. 8°. S. 1—219.
42. **Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege.** Herausgegeben von Dr. Franz Ulrich, Bezirksrichter in Zürich. Bd. V. Heft III. Zürich 1881, Orell Füßli & Comp. 8°. S. 105—220.
43. **Zuns, Julius,** Dr. der Staatswissenschaften: Zwei Fragen des Unternehmereinkommens. Berlin 1881 Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 87 S.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.